

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Behtes Bst.

Mit dem Grunbrisse der Burg Hohenklingen.

Frauenfeld.

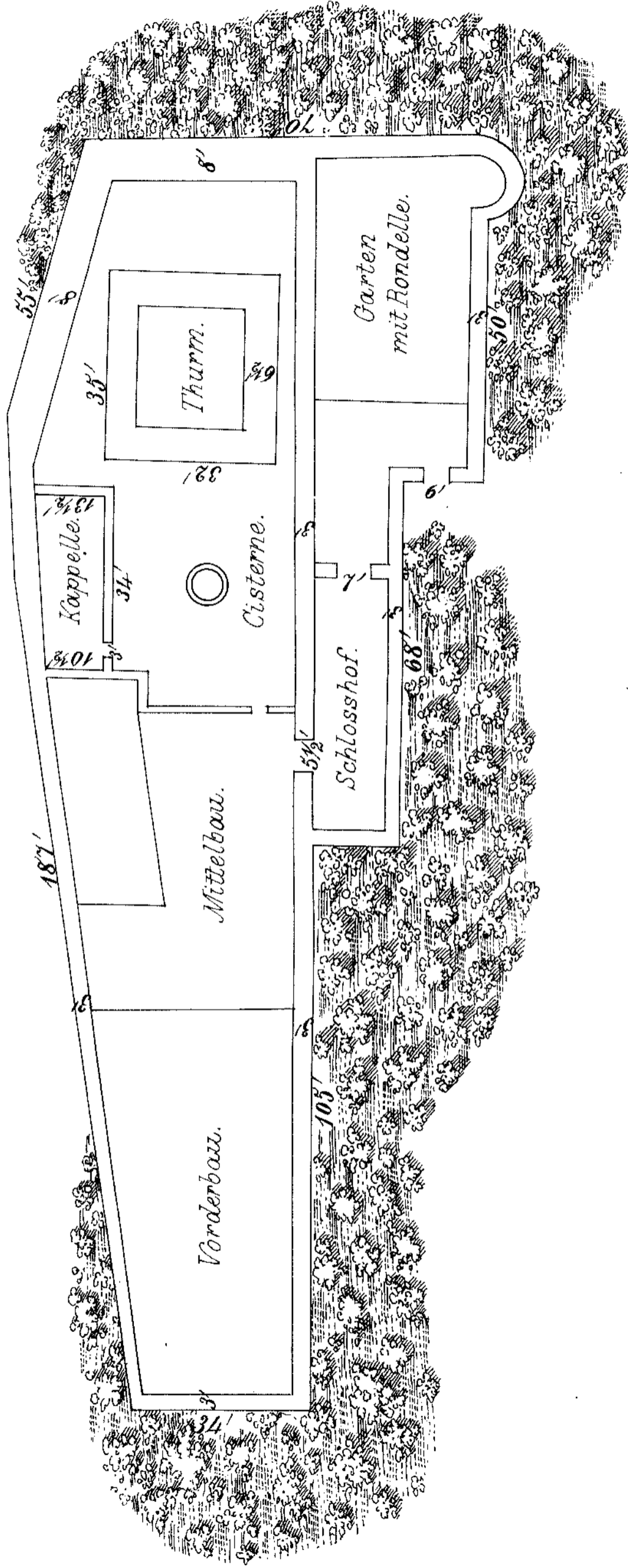
Gedruckt bei J. Huber.

1869.

Grundriss

über das

Schloss Hohenklingen.



Maassstab = 1/500 ..

J. Schneringer, Oberförster im Stein O/A.

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Behtes Bst.

Mit dem Grundrisse der Burg Hohentlingen.

Frauenfeld.
Gedruckt bei J. Huber.
1869.



Inhalt.

	Seite.
Geschichte der Freiherren von Klingen zu Altenklingen, Klingnau und zu Hohenklingen. Vorwort	1
Vorgeschichte der Freiherren von Klingen	4
Erste Abtheilung. Die Freiherren von Klingen zu Altenklingen.	
Die gemeinsamen Stammväter der Herren von Altenklingen und Hohenklingen	13
Walter II. und Ulrich II. zu Altenklingen und Klingnau	15
Ulrich III. und seine Söhne Ulrich V. und Walter I. auf dem Erbtheil Altenklingen	21
Walter III. von Klingen zu Klingnau	26
Die Söhne Ulrichs V. von Altenklingen: Ulrich VI., Ulrich Walter II., Walter V., Ulrich VII. und Walter Ulrich	40
Walter VII. von Klingen, Landvogt im Aargau, Thurgau, Schwarzwald und Suntgau	46
Zweite Abtheilung. Die Freiherren von Klingen zu Hohenklingen.	
Die Burg Hohenklingen und die Schirmvogtei Stein	59
Walter I. und II., Ulrich I. und II. und Walter III. von Hohenklingen	64
Die Söhne Ulrichs III. und ihre Verwandtschaft mit dem Adel von Hochburgund	69
Die Söhne der Mütter von Brandis und von Bechburg und ihre Verbindung mit den Herzogen von Oesterreich	74
Walter VII., Vogt zu Rheinfelden	82
Das thurgauische Landgericht unter den Freiherren von Hohenklingen	84
Der ältere Zweig von Hohenklingen	88
Die letzten Freiherren von Hohenklingen. — Ulrich XI. und Ulrich X., der jüngere und der ältere	96
Die Erbschaft Hohenklingen	102
Die Stammtafel der Herren von Klingen	104
Allgemeine Ergebnisse	106

	Seite.
Errichtung einer Herrentrinkstube zu Bischofszell 1498	113
Reglement der Trinkstube von 1498	113
Die ältere Geschichte des Schlosses Arenenberg	121
Eidgenössischer Befreiungsbrief für den Freisitz Arenshalden ge= nannt Narrenberg, d. d. 11. Juli 1585	128



Geschichte der Freiherren von Alingen zu Altenklingen, Alingnau und Hohenklingen.

Von J. A. Pupkofer.

V o r w o r t.

Das Unternehmen, die Geschichte eines mittelalterlichen Herrengeschlechtes anzufertigen und für den Leser genießbar darzustellen, hat Schwierigkeiten, von denen nur der Fachmann sich eine richtige Vorstellung machen kann. Hunderte verschiedene aus alten Pergamenten und gedruckten Sammlungen geschöpfte vereinzelte Notizen müssen nach Zeit und Art ihrer Entstehung geprüft, mit einander verglichen, wie Mosaikstücke zu einer Zeichnung zusammengestellt, es müssen scheinbare Widersprüche beseitigt, Lücken durch Analogieen ergänzt, Dunkelheiten durch Nachforschung und Alterthumskunde aufgeklärt werden; und wenn alles dieß geschehen ist, so erhält man ein Produkt, das meistens nur Lokalinteresse hat und für die eigentliche Landes- und Volksgeschichte nur geringe Ausbeute verheißt.

In Wahrheit aber verhält sich die spezielle und lokale historische Forschung oder Monographie zur eigentlichen Geschichtschreibung wie die mikroskopischen Arbeiten der Naturforscher sich zur Naturschilderung verhalten. Die letztere kann nur dann Wahrheit geben, wenn die erstere vorgearbeitet hat und die Vorarbeiten richtig und gewissenhaft benutzt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Geschichte der Herren von Alingen zu Altenklingen, Alingnau und Hohenklingen in Arbeit genommen und durchgeführt worden. Der nächste Zweck war dabei die tiefere Erforschung der Geschichte des Thurgaus und

der früheren Volkszustände; nach Maßgabe als dieser Zweck erreicht ist, wird auch die Geschichte des Gesamtwaterlandes daraus Vortheil ziehen.

Ich hätte die Arbeit mit Citaten versehen können, vielleicht sollen; dann wäre sie aber fast über Gebühr angewachsen. Der gewöhnliche Leser hätte keine größere Belehrung gewonnen und dem Forscher wäre die Mühe nicht erspart worden, selbst zur Quelle zu gehen. Es mag also genügen, die Hauptquellen, aus denen geschöpft worden ist, im Allgemeinen zu bezeichnen.

Unter den gedruckten allgemein zugänglichen Werken sind vor allen andern aus zu nennen die Urkundenjammler von St. Blasien, Gerbert, Herrgott, Neugart; ferner Zapf, Uffermann, Eichhorn, der schweizerische Geschichtsforscher, das Archiv für schweizerische Geschichte, der Geschichtsfreund, die schweizerischen Urkunden-Regesten, Zellwegers Appenzeller-Geschichte, die zürcher'schen Mittheilungen, die Urkunden-sammlung der Fraumünster-Abtei Zürich's von G. von Wyß und besonders noch die Zeitschrift von Mone, Kopp's eidgenössische Bundesgeschichte mit den dazu gehörigen Urkunden, Burthards und Wackernagels Arbeiten über die Klosterstiftung Klingenthal und seinen Stifter Walter von Klingen. Als eigentliche Vorarbeit zur Geschichte der Herren von Klingen sind endlich noch hervorzuheben die Klingen'schen Regesten von Dr. Bader in Mone's Zeitschrift, Bd. 1, 455. Andere schriftliche Mittheilungen, Urkunden-Regesten, verdanke ich meinen sel. Freunden, Kirchenrath Bögelin, Baron Jos. von Laßberg, Stiftsarchivar Wegelin, Dr. Kirchhofer, Gerold Meyer von Knonau; nicht weniger manchen andern jüngern Freunden, die noch im Morgen- und Mittaglichte des Lebens stehen, Herrn Verwaltungspräsident Räf in St. Gallen, Herrn A. Mischeler in Zürich, Herrn Dr. von Liebenau und seinem Sohne Theodor in Luzern, Herrn Direktor Harder und Herrn Diakon Schenkeli in Schaffhausen. Endlich hat auch der bürgerliche Verwaltungsrath der Stadt Stein sehr verdankenswerthe Einsicht in das dortige Archiv gestattet und dadurch die Aufhellung mancher dunkeln Vorgänge der Familiengeschichte von Hohenklingen ermöglicht. Auf solche Weise ist im Laufe eines halben Jahrhunderts eine Reihe

von Nachrichten über die Herren von Alingen zusammengetragen und durch die in lokalen Beziehungen reichhaltigen Ergebnisse der thurgauischen Klosterarchive so weit vervollständigt worden, daß sich ein nahezu drei Jahrhunderte durchlaufendes Bild von dem Leben und Treiben jener Dynasten entwerfen ließ. Wohl mag noch manches andere zu entdecken sein; ein Aufschub von wenigen Jahren möchte bei der regen Thätigkeit der Forscher und Archivisten Gelegenheit geben, diese und jene übrig gebliebenen Lücken auszufüllen; allein dem Aufschube folgt häufig eine Ueberraschung, nach welcher, statt der gewünschten vollendeten Verarbeitung gesammelter Stoffe, von den Erben nichts vorgefunden wird, als eine rudis indigestaque moles, die allen Wechselfällen des Zufalls ausgesetzt bleibt.

Vorgeschichte der Freiherren von Klingen.

Wer von Frauenfeld her in der Richtung nach Weinfelden, dem Laufe des Flusses Thur entlang, hinauf reiset, sei es gemächlich zu Fuße oder zu Pferde und Wagen oder von der Dampfkraft wie auf Windesflügeln fortgetragen, wird mit freudigem Blicke auf den langgestreckten Hügelreihen verweilen, die das Thalgelände nordöstlich begrenzen und von Weingärten und Obstwaldung bedeckt, der Landschaft einen paradiesischen Reiz verleihen. Wie man vorwärts rückend das eine halbe Stunde entfernte Dorf Wigoltingen zurückweichen sieht und die Ansicht des Ottenbergs voller sich aufzuthun beginnt, erglänzt aus waldigem Hintergrund ein doppeltes Herrenhaus, dessen Thürmchen und Windberge freudig in den Horizont hineinragen. Es ist das Schloß Altenklingen, das sich dem Blick darbietet, das Stammhaus und Fideikommiß der adelichen Bürger Zollikofer von St. Gallen, neu erbaut im Jahre 1587 auf den Grundmauern der ehemaligen Burgfeste der Freiherren von Altenklingen.

Die gegenwärtigen Gebäulichkeiten zeigen in ihrem Hochbau keinerlei Spuren mehr von der Beschaffenheit und Bauart der ursprünglichen Burg. Daß aber ihr Umfang derselbe war, wie jetzt, läßt sich nicht bezweifeln. Die Lage ist für eine kleine Burgfestung, wie das Mittelalter sie liebte, ganz ausgezeichnet, auf einer zwischen zwei zusammenlaufenden Schluchten, Töblern oder Klingen, herausstehenden und auf der Rückseite durch einen tiefen Graben abgeschnittenen, auf Nagelsfluh ruhenden Landspitze, mit einem vor dem Burggraben liegenden, ebenfalls durch Mauer und Graben befestigten größeren Hofe. Die in Herrlibergers Topographie Bd. 1, zu S. 23 gegebene Ansicht des Zollikofer'schen Schlosses läßt das

nördlich gelegene mit zwei Thürmen versehene Eingangsthor zum Hofe noch durchblicken. Seither ist es freilich abgetragen worden. Auch die den Hof vom angrenzenden Ackerlande trennende Mauer ist sammt dem Graben verschwunden; die im Hofe gestandenen Oekonomiegebäude sind durch neuere und geräumigere Gebäulichkeiten ersetzt, sogar der Schloßgraben theilweise verschüttet, nur das Doppelgebäude in der Gestalt von 1587 erhalten.

Nach einer von einer Ofenkachel entlehnten Zeichnung hätte die von dem Erbauer des jetzigen Schlosses entfernte ältere Burg ein längliches Viereck gebildet, ohne Hauptthurm. Ob wirklich ein solcher Burgthurm, ohne den man sich eine Burgfeste des XII. Jahrhunderts kaum denken kann, schon bei der ersten Anlage gefehlt habe, oder ob er vielmehr bei einem Umbau im XIV. Jahrhundert in die Herrschaftswohnung hinein gezogen und bis auf die Höhe derselben abgetragen worden sei, läßt sich nicht mehr ermitteln. Immerhin war noch zur Zeit der Appenzeller Kriege Altenklingen eine der bestbewehrten Burgen. Während die Appenzeller und ihre Verbündeten bei 70 Burgen im Thurgau und in der nächsten Umgebung erstürmten und ausbrannten, lagerten sie ohne Erfolg vierzehn Tage vor Altenklingen. Weder kühner Anlauf noch List und Verrath vermochten etwas gegen die durch Natur und Kunst bewehrte Feste.

Diese Auszeichnung des Stammsitzes der Herren von Altenklingen stand in Uebereinstimmung mit dem Adel und Ansehen der mittelalterlichen Freiherren, deren Geschichte die folgenden Blätter gewidmet sind.

Die Freiherrschaft Altenklingen umfaßte folgende Ortschaften: Märstetten mit einzelnen Häusern an der Hub, in der Grubmühle und zu Egolshofen (nicht zu verwechseln mit Egolshofen bei Konstanz) Netweilen, Weierhäusli, Kuberbaum, Eugelberg, Altenklingen und Rinklingen. *) Alle diese Ortschaften liegen am westlichen Fuße des

*) Abgegangenes Nebmannshaus.

Ottenbergs und bei der Schlucht, durch welche der Rämencbach aus der Thalmulde von Schwaderloh und Alteszwilen in das Thurthal hervorbricht. — Als freies Eigen gehörte den Freiherren von Altesklingen ferner die Gerichtsbarkeit des Dorfes Illhart sammt Lamperzwil und Oberholz, am südlichen Abhange des Seerückens gelegen. — Endlich besaßen sie auch als Lehen vom Domstifte Konstanz die Gerichtsherrschaft Wigoltingen, welche sich über das Kirchdorf Wigoltingen mit Niederhofen und die Dörfer und Höfe Engwang, Wagerzwilen, Gillhof, Tangwang und Hasli ausbreitete. — Da diese Gerichtsherrschaft südöstlich mit Altesklingen, nordwestlich mit Illhard zusammenhing, bildeten diese drei Gerichtsherrschaften einen zusammenhängenden, abgerundeten Komplex, dessen Zusammengehörigkeit durch natürliche Gleichartigkeit und eine mehr als fünfhundertjährige Geschichte bestätigt war. Geschichtlicher Hauptbestandtheil war aber jedenfalls die Gerichtsherrschaft Märstetten mit der Burgfeste Altesklingen.

Auf der linken Seite des Rämencbaches und über den Rücken des Ottenbergs breiteten sich die Freigerichte aus, die unter unmittelbarer hohengerichtlicher Verwaltung standen. Sie scheinen zu der frühe erloschenen Freiherrschaft Hugolshofen gehört zu haben und nach Abgang dieser Freiherren an das Reich zurückgezogen und in Folge dessen der Landvogtei unterstellt worden zu sein. Es ist von historischer Bedeutung, daß in diesem Landstriche zwei Burgfälle des Namens Altesburg sich vorfinden, beide über dem Rämencbach auf Anhöhen und so gelegen, daß sie mit der gegenüberstehenden Burg Altesklingen bestimmt gewesen zu sein scheinen, die aus dem Thurthale längs dem Rämencbache und dann durch das Schwaderloh und die Bischofshöre führende Straße nach Konstanz zu überwachen.

Wird mit diesen örtlichen Gebietseinteilungen des XV—XVIII. Jahrhunderts die heraldische Ueberlieferung in Verbindung gebracht, daß die Freiherren von Märstetten einen gerade getheilten Schild führten mit Adler und Löwe, die Freiherren von Hugolshofen einen schreitenden Löwen im flachen Felde, die Freiherren von Altesklingen einen schreitenden Löwen in einem mit Becken oder Schindeln bestreuten Felde, so ergibt sich die Wahrscheinlichkeit gemeinsamer Ab-

stammung dieser drei Familien. Da endlich der Name der Herren von Märstetten urkundlich schon im XI. Jahrhunderte vorkommt und die Chroniken sie als Grafen bezeichnen, die Herren von Klingen dagegen erst am Ende des XII. Jahrhunderts vorkommen, drängt sich die Vermuthung auf, daß die Herren von Klingen aus dem Stamme der Herren von Märstetten hervorgegangen seien und erst nach ihrer Abzweigung von Märstetten, als die beiden Altenburg einem andern Zweige zufielen, die Burg auf Klingen zu ihrem Stammsitze erkoren und sich davon benannt haben.

Klinge heißt im schwäbischen Landesdialekt ein Waldbach und in abgeleiteter Bedeutung eine Waldschlucht. Die Burg Klingen oder, wie sie erst später zum Unterschiede von Hohenklingen genannt wurde, Altenklingen liegt auf dem Scheitel von zwei solchen zusammenstoßenden Waldschluchten auf fester Molasse und Nagelfluh, eignete sich also ganz vorzüglich zu einer Burgfeste, wie die feldreiche Zeit des XII. Jahrhunderts es erforderte. Bei solcher Beschaffenheit mag die ursprüngliche Anlage der Befestigung auch älter sein als die Familienabzweigung von den Herren von Märstetten und in die Zeiten der heiligen Wiborad und der Hunnen oder noch weiter zurückreichen. Die im nahen Wäldchen Löhli aufgedeckten großen alemannischen Grabhügel und die vorüberführende Straße nach Konstanz begünstigen die Annahme, daß zur Zeit der Alemannenherrschaft hier eine Niederlassung begründet wurde; und die Widmung der Burgkapelle zu Altenklingen zur Ehre der heiligen Wiborada mag als eine Bestätigung der Sage gelten, daß Wiborada um die Mitte des IX. Jahrhunderts der Familie entsprossen sei, die später von der Burg Altenklingen genannt wurde. Der Geschichtschreiber Ekkehard, der mehrere Züge aus ihrem Leben in seine Chronik des Klosters St. Gallen aufgenommen und ihren 925 durch die Hunnen erlittenen Tod erzählt hat, sagt freilich nichts von ihrer Herkunft; und Nepidan, von dem um 1060 zwei Bücher von Mirakeln der heiligen Wiborada gesammelt wurden, weiß nur, daß die Heilige in Alemannien geboren sei: wenn aber zwischen zwei spätern widersprechenden Behauptungen, daß sie aus Klingnau an der Aare, und daß sie aus Klingen im Thurgau stammte, ent-

schieden worden soll, muß man der letzteren darum den Vorzug geben, weil Klingnau erst im XIII. Jahrhunderte und zwar durch Walter von Klingen aus Thurgau gebaut und benannt worden ist.

Wenn die fromme Rathspenderin Wiborad (Weiberrath) bei den folgenden Geschlechtern in gesegneter Erinnerung blieb und in der ihr geweihten Kapelle auf Klingen manche unglückliche Frau lindernde Tröstung fand, ging doch ihre Gesinnung nur unvollkommen auf spätere Familienglieder über. Der freilich unzuverlässige Virex von Rankwil berichtet nämlich, daß um 995 in dem Kampfe der bedrängten Bauern gegen den gewaltthätigen Adel ein Herr von Klingen der Anführer des Adels gegen den Bauernhauptmann Heinz von Stein gewesen sei und in der Schlacht bei Schwarzach die Unterdrückung der freien Bauern vollendet habe.

Ebenso sagenhaft wie die Nachricht des Virex von Rankwil ist, was Graf Wilhelm von Zimmern, geboren 1485, Verfasser einer in Donaueschingen aufbewahrten Chronik aus ältern Aufzeichnungen geschöpft haben will. Er erzählt nämlich, im Kriege des Kaisers Heinrich's III. mit Herzog Bratislav von Böhmen seien Freiherr Werner von Zimmern, der Graf Arnold von Dierstein und Herr Runo von Altenklingen in Gefangenschaft gerathen, aber wunderbarlich gerettet worden, und im Kampfe des Kaisers Heinrich IV. mit dem Gegenkönige Rudolf von Schwaben haben Friedrich von Zimmern und Adam von Hohenklingen auf Seiten des Kaisers gestritten. An einer andern Stelle der Chronik von Zimmern heißt es: Herr Jerg von Zimmern, der Sohn Gottfrieds, habe mitgeholfen, den Bischof Gebhard von Konstanz zu vertreiben und den Gegenbischof Arnold von Heiligenberg einzusetzen; auf diesem Kriegszuge habe er bei dem bereits altersschwachen Freiherrn Hartmann von Hohenklingen, dem Schwager des Grafen von Heiligenberg und Vetter des Gegenbischofs, auf der Burg Hohenklingen Einkehr genommen und freundliche Gastwirthschaft genossen und mit Heinrich, dem Sohne Hartmanns sich befreundet, sei aber auch zugleich in Liebe zu des Freundes Schwester Adelgunde entbrannt, jedoch in der Bewerbung um sie und in den Anordnungen zur Eheverbindung so gehemmt worden, daß unterdessen Jahre verfloßen, der Bräu-

tigam von einer Seuche dahingerafft wurde und zuletzt Fräulein Adelgunde sich mit Eberhard von Rosenegg verhehelichte.

Augenscheinlich sind in diesen Familiennachrichten die Erinnerungen verschiedener Geschlechtsalter zusammengelassen, viele dadurch entstellt, andere wenigstens der Hauptsache nach wahr. So wird ganz richtig Hohentlingen als ein Sitz der Herren von Klingen bezeichnet, aber unrichtig ist der Name Hohentlingen selbst; denn urkundlich wurde Klingen ob Stein geschrieben und erst im XIV. Jahrhundert kam die Benennung Hohentlingen in Uebung. Dasselbe war, wie bereits angedeutet ist, mit Altenklingen der Fall; ebenso war es ja mit Rosenegg, dessen Erbauer, ein Herr von Müllingen, lange nach den Zeiten jener Fehde gegen Bischof Gebhard sich von Rosenegg zu benennen liebte. Man darf hiemit annehmen, daß wirklich in den Kriegen Heinrichs III. und IV. einige Edle von Klingen für Kaiser und Reich in das Feld gezogen und durch ihre Tapferkeit zu Ehren und neuen Gütern und Lehen gelangt seien.

Ohne Zweifel stand besonders die Erwerbung von Hohentlingen und Stein mit diesen Kriegen im Zusammenhange. Kaiser Heinrich II. hatte das von der Herzogin Hedwig auf Hohentwiel begründete Benediktiner-Kloster St. Georgen nach Stein verlegt. ihm die Grundherrschaft von Stein und andere Güter vergab, es aber zugleich dem von ihm gestifteten Bisthum Bamberg einverleibt. Da nun der Bischof von Bamberg zu entfernt war, um dem St. Georgenkloster am Ausflusse des Rheins aus dem Untersee unmittelbaren Schutz zu gewähren, trat die Nothwendigkeit ein, dasselbe unter die Schutzvogtei eines benachbarten Machtherrn zu stellen. Die Vorfahren der Herzoge von Zähringen, damals Landgrafen im Thurgau und Besitzer eines Theils der Herrschaft Deningen, eigneten sich vorzugsweise dazu, solchen Schutz zu gewähren; allein in den Parteikriegen unter Heinrich IV. und seinen Nachfolgern wurden sie aus diesen Gegenden verdrängt und sie mußten es sich gefallen lassen, bei Uebnahme des Reichsregiments in Kleinburgund auf ihre im Herzogthum Schwaben liegenden Güter und Herrschaften zu verzichten. Wenn nun die Herren von Klingen wirklich zur kaiserlichen Partei gehalten hatten, so war damit dem Kaiser Gelegenheit ge-

geben, seine treuen Diener durch Verleihung der Schirmvogtei über Stein und das Kloster St. Georgen zu belohnen und sie zur Erbauung einer wehrhaften Burg auf dem Stein zu bevollmächtigen.

Zwei Thatsachen kommen hiebei in besondern Betracht. Eine im Jahre 1090 von dem Grafen Burkard von Nellenburg für das Allerheiligenkloster in Schaffhausen gemachte Vergabung wurde in Villa quae dicitur Stein verschrieben, und zwar in Anwesenheit der Zeugen: Herzog Welf, Herzog Bertold (von Zähringen), Graf Dietrich von Bürglen. Als zehnter Zeuge wird auch Adelgoz von Märstetten genannt und viele andere nach ihm; eines Herren von Klingen aber wurde nicht gedacht, was doch, da die Verhandlung in Stein vorging, erwartet werden dürfte, wenn die Schirmvogtei von Stein bereits in ihren Händen war. Daß nun Adelgoz von Märstetten als Stammvater der Herren von Klingen die Schirmvogtei bereits besessen habe, ist nicht sehr wahrscheinlich, er müßte denn nur Unterschirmvogt gewesen und darum so weit zurückgesetzt worden sein. Diese Annahme ist jedenfalls um so zulässiger, weil drei Jahre früher (1087) die beiden Adelgoz von Märstetten, Vater und Sohn, ebenfalls im Gefolge der Herzoge Welf und Bertold in Sachen des Klosters Allerheiligen als Zeugen verzeichnet sind und diese Gefolgschaft zwischen den Freiherren und Herzogen gemeinsame Interessen voraussetzt, die in jener Unterschirmvogtei eine angemessene Erklärung finden.

Hiermit trifft zusammen, daß die Freiherren von Klingen und Märstetten als Erben der Freiherren von Werra mit den Herzogen von Zähringen abermals in Berührung kamen. Adelgoz von Werra wird noch 1115 und 1125 genannt. Er war Schirmherr des Klosters St. Blasien, wurde bei dem Kaiser wegen Gewaltthätigkeit, die er gegen das ihm anvertraute Stift sich hatte zu Schulden kommen lassen, verklagt, und mußte nun die Schirmvogtei an Herzog Bertold von Zähringen überlassen. Möglicherweise hat Herzog Bertold bei diesem Anlaße sich bewogen gefunden, an die Erben des Freiherrn von Werra, die Herren von Klingen, zu einiger Entschädigung für solchen Verlust, die Schirmvogtei Stein abzutreten.

Immerhin waren die Herren von Klingen wenige Jahre später in wirklichem Besitze der Schirmvogtei Stein; denn der Bischof Eberhard von Bamberg, der 1142—1172 regierte, ließ dem Walter von Klingen advocatus monasterii Stein die Mahnung zugehen, dieses Kloster zu schützen.

Außer den zunächst bei der Burg Klingen im Thurgau gelegenen und mit der Schirmvogtei Stein verbundenen Gütern und Lehen gelangten die Herren von Klingen auch zu sehr bedeutenden Lehen des Bisthums Konstanz und der Abteien Reichenau und St. Gallen.

Mangold, der Verfasser einer Chronik des Bisthums Konstanz, macht dem Bischofe Ulrich, dem Stifter des Klosters Kreuzlingen um 1125 zum Vorwurf, daß er, um den Bau dieses Stifts zu bewerkstelligen, die Einkünfte des Bisthums geschwächt, namentlich Bischofszell verpfändet habe. Da unter dem Bischofe Heinrich 1232—43 die Vogtei des Chorherrenstifts Bischofszell den Brüdern Walter und Ulrich von Klingen zu stand, ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß ihre Vorfahren schon um 1125 die Geldverlegenheit des Bischofs Ulrich benutzten, die Pfandschaft Bischofszells zu erwerben. Ohne Zweifel geschah dieß mit Zustimmung des bischöflichen Schirmvogts, des Grafen Heinrich von Heiligenberg.

Unter der Verwaltung des bischöflichen Schirmvogtes stand auch die zur sogenannten Bischofshöre gezählte Vogtei Eggen. Andere Theile der Bischofshöre waren im Thurgau, nebst Bischofszell, die Herrschaften Wigoltingen, Pfin, Wärtbühl, Egnach mit Arbon; indessen sind nur in Bezug auf die Vogtei Eggen urkundliche Beweise übrig geblieben, daß der Schirmvogt die vogteilichen Rechte wirklich von sich aus, selbst oder durch seine Diener, ausgeübt habe. In den schweren Kämpfen zwischen Staat und Kirche unter Kaiser Friedrich II. verarmten die Grafen von Heiligenberg. Graf Bertold starb 1262 und Bertold sein Sohn, der letzte seines Geschlechts 1276. Mit ihnen erloschen auch die Ansprüche auf die bischöfliche Schirmvogtei; die bischöflichen Herrschaften wurden mit ihren Vogteirechten an einzelne Edelleute verliehen. Um diese Zeit mag es also geschehen sein, daß die Freiherren von Klingen vom Bischofe mit

Wigoltingen und Illhard, vielleicht auch mit der Vogtei Eggen, die später an die Edlen von Klingenberg übergang, belehnt wurden. *)

Endlich erscheinen die Herren von Klingen auch noch als Inhaber ausgedehnter Lehen der Abteien St. Gallen und Reichenau. Die Herrschaft Wagenhausen mit Richlingen, Burg, Eschenz und Freudenfels, die Herrschaft Mammern und die Herrschaft Feldbach mit vielen Höfen und Waldungen an der Seehalden und auf dem Seerücken waren in den Besitz der Herren von Klingen gekommen, ohne daß bestimmt nachgewiesen werden kann, wie und bei welchem Anlaße solches geschah. Indes weiß man, daß die Freiherren von Mammern lange vorher, bevor der Name der Herren von Klingen erwähnt wird, in großem Ansehen standen und daß Freiherr Walter von Mammern im Jahre 1152 noch im Gefolge des Kaisers in Straßburg war. Kurze Zeit vorher soll Herr Mangold von Mammern 1123—29 in St. Gallen die Würde eines Abtes bekleidet haben, was leicht dazu führen konnte, die Lehenschaft von Mammern auf St. Gallen überzutragen. Immerhin muß nach dem Tode Walters die Herrschaft Mammern als Lehen von St. Gallen sammt den reichenaurischen Lehen und Besitzungen um das Jahr 1155 auf die Herren von Klingen übergegangen sein. Es ist sogar die Muthmaßung zulässig, daß eine an einen Herrn von Klingen verheiratete Tochter Walters von Mammern mit ihrem Erbe auch den Namen Walter in die Familie Klingen verpflanzte und von da ab dieser Name mit dem Namen Ulrich wechselte.

Die Vermehrung der Familiengüter durch eingeheirathete Erbtochter hatte, wenn mehrere Söhne vorhanden waren, Zweigungen der Familie zur Folge. Dieß war auch der Fall bei den Herren von Klingen, als sie die Herrschaft Werra und Mammern erbten. Indem der ältere Sohn den Stammsitz behauptete, wurde dem zweiten Sohne der Stammsitz des mütterlichen Großvaters zu Theil. Ein dießfälliger Theilungsvertrag ist zwar nicht vorhanden, die Thatsache aber, daß die Familie Klingen in die zwei Linien Alten-

*) Man vergleiche C. B. A. Fickler, das Schloß Heiligenberg, 1853. S. 117 ff. und Thurgauische Beiträge, Heft VIII, S. 1. ff.

Klingen und Hohenklingen auseinander ging, durch den noch längere Zeit fortgesetzten Besitz einiger gemeinsamen Güter mehrfach bestätigt.

In Bezug auf die Geschichte der Familie tritt hiemit auch die Nothwendigkeit ein, jede Linie in einem besonderen Abschnitte zu behandeln.

Erste Abtheilung.

Die Freiherrn von Klingen zu Altenklingen.

Die gemeinsamen Stammväter der Herren von Altenklingen und Hohenklingen.

Die erste urkundlich bezeugte Handlung eines Freiherrn von Klingen fällt in das Jahr 1169. In einer Urkunde nämlich, welche in diesem Jahre Bischof Otto von Konstanz im Münster daselbst dem Kloster Salem ausfertigen ließ, wurde Walter von Klingen als Zeuge verzeichnet. Im folgenden Jahre (1170) wurden bei einer ähnlichen Veranlassung Walter und Ulrich von Klingen als Zeugen eingeschrieben und in gleicher Eigenschaft erscheinen sie wieder 1175 in dem Spruche des Bischofs Bertold von Konstanz über die Zugehörigkeit der Kirche Lang-Rickenbach. In dieser Urkunde ist bemerkenswerth, daß unter mehr als vierzig weltlichen Zeugen die beiden Herren von Klingen die zweite und dritte Stelle einnahmen, nämlich unmittelbar auf den Grafen von Pfüllendorf folgen, selbst vor Albert von Bußnang, dem Bruder oder Vetter des Bischofs, den Vorrang behaupten. Die von ihnen unter den Zeugen eingenommene Reihenfolge kann als ein Beweis betrachtet werden, daß sie damals schon unter dem durch Lehen dem Bischof verpflichteten Adel eine der ersten Stellen eingenommen haben.

Wenn der Herr Walter von 1169 als Vater des Herrn Walter II. und Ulrich I. von 1169 und 1170 angesehen werden darf, so war Heinrich von Klingen, von 1200—1203 Abt in St. Gallen, wohl ein dritter Sohn Walters I. Er wird in der

Stiftschronik von St. Gallen cognatus seines zweitletzten Vorgängers, des Abtes Ulrich von Tägerfelden genannt, der 1199—1200 regierte; hiemit waren sie als Geschwisterkinder verwandt und zugleich auch verwandt mit dem Bischofe Konrad II. von Tägerfelden, der um 1209 zum Bisthume Konstanz gelangte und diese Würde bis 1225 bekleidete. Dem Abte Heinrich wird nachgerühmt, daß er die Ersparnisse seines Veters und Vorgängers Ulrich wohl angewandt, die verpfändeten Höfe Elgg, Hunwil und Romanshorn wieder eingelöset und durch seine dem Kaiser Philipp geleisteten Hülfsgelder dem Kloster mehr Nutzen als Nachtheil gebracht habe. Ehrgeizig, aber durch Herkunft, gute Sitte und Leibesgestalt ehrwürdig, aufbrausend, jedoch bald wieder begütigt, habe er, sagt der Berichterstatter, die Regel eingehalten *parcere subjectis et debellare superbos*; dadurch habe er das Glück an sich gefesselt, bis schon nach vier Jahren der Tod seiner Wirksamkeit ein Ziel setzte.

In einer 1209 zu Mülibach im Thurgau ausgestellten Urkunde des Bischofs Konrad von Tägerfelden trägt der Zeuge Walter von Klingen den Beinamen *advocatus*, Vogt. In einer andern Urkunde desselben Bischofs vom Jahr 1225 heißt der Zeuge Ulrich von Klingen Vogt. Sie wurden als Schirmvögte des St. Georgenklosters in Stein so genannt und der Name Vogt wurde beigelegt, um sie von den gleichnamigen Vettern zu Klingen im Thurgau zu unterscheiden. In diese Zeit fällt also auch die Theilung ihrer bis dahin gemeinsam genossenen Stammgüter und der durch mütterliches Erbe ihnen zugefallenen neuen Besitzungen, ihr Auseinandergehen in zwei Linien, diejenige der Freiherren von Altenklingen und von Klingen ob Stein oder Hohenklingen, und die Führung von zwei verschiedenen Wappenschildern und Siegeln. Statt des weißen Löwen mit den goldenen Becken oder Schindeln, im schwarzen Felde, des ursprünglichen Wappens von Klingen, wählte die Linie von Hohenklingen als Abzeichen ihres Namens einen fünfblättrigen Eichenzweig im goldenen Felde und auf ihrem Helme prangte statt des mit Pfauenfedern geschmückten halben Löwen ihrer Vettern, eine rothe mit weißen Schuppen eingerahmte Scheibe. Da beide Linien dieselben Vornamen zu führen pflegten und sich häufig nur einfach

von Klingen nannten, ist es oft, besonders wenn die Siegel der Urkunden nicht mehr vorhanden sind, ungemein schwer, die beiden Linien auseinander zu halten.

Walter II. und Ulrich II. zu Altenklingen und Klingenau.

Die Abwesenheit der Nebenbezeichnung *advocatus* bei Walter II. und Ulrich II. von Klingen im Jahre 1214 ist eine Andeutung, daß sie der Linie Altenklingen angehören. Ihre Namen sind unter den Zeugen einer Urkunde verzeichnet, welche vom Kaiser Friedrich II. auf dem Tage zu Ulm dem Kloster Salem ertheilt wurde. Erinnerung man sich, wie der Abt von St. Gallen, der Bischof von Konstanz und der Graf von Kyburg wetteiferten, den zur Besitznahme des deutschen Thrones aus Italien über die Alpen gekommenen jungen Fürsten zu unterstützen und durch ihr Kriegsvolk nach Straßburg und weiterhin zu begleiten, so wird man es ganz begreiflich finden, daß auch einige Herren von Klingen die Gelegenheit benutzten, um sich Ehre und Sold zu erwerben. Zum mindesten durften sie nicht ausbleiben, als Friedrich zwei Jahre später, nachdem er im Elsaß und Mittelrhein sich festgesetzt hatte, in seinem Erbherzogthum Schwaben zu Ulm seine Getreuen sammelte, um sie nach Norddeutschland zu führen und den Gegenkaiser Otto zur Abdankung zu nöthigen. In Ulm also, wo es sich um Zeugen handelte, welche mit Salem bekannt waren, boten sich als solche Walter und Ulrich von Klingen an. Nachdem 1219 und 1220 der Domherr Heinrich II. von Klingen, ihr Bruder oder Vetter auf ähnliche Weise seinen Namen verewigt hatte, ist es 1225 wieder Walter II., der abermals für Salem in einer Urkunde des Abtes der Reichenau als Zeuge erscheint.

Aus einer Verhandlung des Bischofs Eberhard von Konstanz vom Jahre 1248 ergibt es sich, daß die Brüder Walter und Ulrich von Klingen die Vogtei über das Stift und ohne Zweifel auch über die Stadt Bischofszell inne hatten, und daß Walter schon unter Bischof Heinrich, welcher 1232 zum Bisthume gelangte, wegen eines Zwistes mit dem Propste und den Chorherren von Bischofszell einen

Vertrag einging, der dann 1248 durch Walters Bruder die Zustimmung erhielt. Daraus mag die Folgerung gezogen werden, daß Walter als der ältere und als das Familienhaupt die eigentliche Herrschaft Klingen inne hatte und Ulrich kaum einen eigenen Hausstand hätte einrichten können, wenn ihn nicht das Glück begünstigt hätte, die Erbtöchter des Freiherrn Walter von Tägerfelden zuehelichen.

Gerade um dieses Umstandes willen und weil sein Leben bewegter war, nimmt Ulrich II. die Aufmerksamkeit besonders in Anspruch.

Einen nähern Einblick in die häuslichen Verhältnisse Ulrichs II. von (alten) Klingen eröffnet der Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1227. Dem Gemahle seiner Schwester, dem Truchsäßen Eberhard von Waldburg, stellte Ulrich eine Schuldburkunde von 200 Mark Silber aus. Er verpfändete demselben für diese Schuld alle seine Güter, mit Ausnahme der bischöflich-konstanziſchen Lehen zu Herdern und der väterlichen Burgſte Klingen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß der über den Zins hinausgehende Mehrertrag, wenn der Schuldner während der Minderjährigkeit ſeiner Kinder mit Tod abgehen ſollte, bis zu ihrer Volljährigkeit im Stiftsſärar zu Konſtanz aufbewahrt werde, oder wenn die Kinder ſterben, ſammt den Pfandgütern, ſeiner Schwester und ihren mit dem Truchſäßen erzeugten Kindern zufalle. — Diese Pfandverſchreibung iſt offenbar eine letzte Willensverfügung und erinnert an die zahlreichen ähnlichen Verträge und Vermächtniſſe, mit welchen die Kreuzfahrer bei ihrer Abreiſe ihr Haus zu beſtellen pflegten. In das Jahr 1227 fallen auch die Vorbereitungen, welche Kaiſer Friedrich II. zu der längſt in Ausſicht geſtellten Heerfahrt in das heilige Land traf. Um an dem großen Verdienſte der Eroberung Jeruſalems und der Befreiung des heiligen Grabes Theil zu nehmen, bedurfte der ritterliche Freiherr eines Vorſchusses, den ihm ſein Schwager darlieh; die Sorge für die zurückbleibenden Kinder wurde dem Biſchofe empfohlen, der unterdeſſen den Ueberſchuß der Herrſchaftseinkünfte in Verwahrung nehmen ſollte. Nachdem alles ſo geordnet war, zog der fromme Vater erleichterten Herzens in den heiligen Krieg.

Dem Kaiser Friedrich gelang es, ohne Anwendung großer Kriegsgewalt, vielmehr durch kluge Unterhandlung mit den saracenischen Fürsten, seinen Zweck zu erreichen. Nachdem er im Sommer 1228 Italien verlassen, dann in Cypern die Rechtsordnung hergestellt und im November Joppe erreicht hatte, konnte er am 17. März 1229 seinen Einzug in Jerusalem halten. Zwei Monate nachher, am 17. Mai 1229, schiffte er sich wieder ein, um seinen Krieg mit dem Papste in Italien auszufechten. Freiherr Ulrich von Klingen aber kehrte wohl behalten zu den Seinigen zurück. Schon im Oktober 1229 erschien er wieder bei dem Sohne des Kaisers, dem Reichsverweser und König Heinrich, bei einer Versammlung in Ueberlingen und ließ sich in einer Urkunde für das Kloster Salem als Zeuge einzeichnen. Die Schuldverbindlichkeiten gegen den Truchsäßen abzutragen hatte nun auch um so weniger Schwierigkeit, da um dieselbe Zeit der reiche Nachlaß des ohne männliche Leibeserben verschiedenen Freiherrn Walter von Tägerfelden an seine Tochter Ita fiel, die Gemahlin Ulrichs von Klingen. Diese Erbgüter lagen im Thale der untern Aare und auf beiden Rheinufern, so daß sie mit den Erbgütern von Werra nahezu sich berührten.

Nachdem noch im Jahre 1228 Ita von Klingen und ihr Vater, der Edle Walter von Tägerfelden, eine Jahrzeit in dem gleichzeitig durch den Grafen Heinrich von Rapperswil gegründeten Kloster Wettingen gestiftet hatten, ist im Jahre 1236 Ulrich II. von Klingen bereits im Besitze des tägerfeldenschen Erbes. Er war damals mit der Komthurei Lütgern wegen des Kirchensazes von Lütgern in einen Span verwickelt, der durch den Grafen Hartmann von Kyburg so ausgetragen wurde, daß Bischof Heinrich von Konstanz als Lehensherr und Freiherr Ulrich von Klingen als Inhaber des Lehens zu Gunsten des Ritterordens von St. Johann auf ihre Rechte und Ansprüche verzichteten.

Ein bleibendes Denkmal seines Namens und seiner Herkunft erwarb sich Ulrich II. von Klingen durch die Erbauung der Burg und Stadt, welche er, seines väterlichen Stammhauses eingedenk, Klingenau oder Klingnau benannte. Da ihm hiefür der Raum

seines eigenen Besizthums nicht genügte, tauschte er 1240 von dem Kloster St. Blasien für die Hofstätten in Begenau nach einiges Land ein, um die Stadtmauer und den Wall weiter auszudehnen. Die Fruchtbarkeit der Umgebung und die Fischerei und Schifffahrt auf der Aare versprach der Stadt eine günstige Zukunft. Der Gründer selbst fühlte sich in dieser neuen Schöpfung so heimisch, daß er hier seinen Wohnsitz nahm; und da seine Söhne an dem schönen Erbe ihrer Mutter gleiche Berechtigung hatten, hiemit eine Theilung vorauszusehen war, hatte der Vater durch die Erbauung von Klingnau dafür gesorgt, daß, wenn dem einen Sohne die väterliche Stammburg Klingen zufiel, der andere in Tägerfelden einem neuen Zweige des Geschlechtes den Ursprung gebe oder den Namen des mütterlichen Großvaters von Tägerfelden erneuere.

Daß der Erbauer von Klingnau nicht in eitler Selbstüberschätzung befangen war, sondern wie bei seinen Dienern, so auch bei dem höhern Adel verdiente Achtung genoß, ergibt sich noch aus folgenden Urkunden. Als Graf Hartmann der ältere von Kyburg am 28. Mai und 1. Brachmonat 1241 für seine Gemahlin Margaretha neue Leibdingsverträge anfertigen ließ, wurde in der großen Reihe von Zeugen der Name Ulrichs von Klingen vorangestellt und ihm die Ehre gestattet, neben dem Bischofe von Konstanz und den Aebten von St. Gallen allein als Laie den Urkunden sein Siegel anhängen zu lassen. Ebenso war er im Begleite des Grafen, als derselbe 1244 am 28. April in Herbolzheim dem Bischof von Straßburg die Lehenschaft von Kyburg übertrug. — Daß Herr Ulrich 1243 den Vertrag, den sein Dienstmann Volkhard über drei Zucharten streitigen Ackerlandes in Grabsbüren mit dem Kloster Salem abschloß, nicht nur genehmigte, sondern dabei zugleich auch zu Gunsten des Klosters auf die Lehenschaft verzichtete; und daß er in demselben Jahre gemeinschaftlich mit dem Edlen G. von Krenkingen und U. von Liebenberg einen verdrießlichen Zwist des Klosters St. Blasien und des Herrn Hugo von Tüfenstein durch Ermittlung einer angemessenen Entschädigung friedlich beilegte —, sind zwei Beispiele rücksichtsvoller Billigkeit und Rechtlichkeit, die in jener gewaltthätigen Zeit nicht häufig vorkamen.

Noch im Jahre 1247 lebte er in glücklicher Gemeinschaft mit seiner Gattin Ita und drei Söhnen Walter III., Ulrich III. und Ulrich Walter I. Dann fühlte sich die fromme Frau von der Hinfälligkeit des Lebens ergriffen und von der Pflicht durchdrungen, zu rechter Zeit noch für ihr Seelenheil zu sorgen, und mit Zustimmung ihres Gemahls und ihrer Söhne vergabte sie die von ihrem Vater in der Pfarre Butheim (Beuggen) ererbten Güter an die dortige Komthurei des Deutschordens. Als Zeugen wohnten dieser feierlichen Verhandlung bei: die Leutpriester G. von Münforn und H. von Werra, der Arzt Meister H. von Schaffhausen, die Physiker W. und H., die Edlen Jakob von Wart, Ulrich von Lützenstein und Heinrich von Krenkingen. Dieses geschah in Klingnau unter der Lauben vor dem Thurme am 26. Brachmonat 1247. Die Anwesenheit zweier Pfarrherren, eines Arztes und zweier Physiker (Wundärzte?) deutet auf eingetretene lebensgefährliche Krankheit der Geberin. Der Tod ging jedoch an ihr vorüber. Es war ihr vergönnt, ihren Gatten zu überleben.

Noch wohnte am 15. April 1248 der Freiherr Ulrich von Klingen mit dem Grafen Kraft von Toggenburg und andern Herren und Rittern in Straßburg der feierlichen Belehnung des Grafen Hartmann von Kyburg mit den von ihm dem Bischofe übertragenen Herrschaftsgütern bei; und noch am 16. Dez. 1248 gab er seine Zustimmung zu dem von seinem Bruder Walter mit dem Bischofe Eberhard über die Vogteirechte zu Bischofszell (wo auch ein Hug von Klingen damals Chorherr war) gemachte Vereinbarung. Zwei Jahre nachher war er in's Grab versenkt; denn 1250 stifteten seine Söhne für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil die Kirche St. Johann in Klingnau und dabei auch eine Komthurei des Johanniterordens. Ueberdieß vergabten sie 1251 noch eine Hofstätte bei Klingnau, der Insel gegenüber, an die Komthuri Viltgern; und nachträglich 1254 einen Weingarten bei Brugg, welchen der Schenke von Habsburg von ihnen zu Lehen getragen. Bei der letzteren Vergabung ist auch ihr Nefse Zeuge: H. von Krenkingen.

Man wird kaum irren, wenn man den Hauptgrund, der die Söhne zu diesen Vergabungen bewog, in einer letzten Willensver-

ordnung ihres Vaters sucht und in der dankbaren Erinnerung desselben an die Pflege und Hülfeleistung, die ihm und manchem andern Pilger im heiligen Lande von den Johannitern widerfahren ist.

Bei der Theilung des elterlichen Nachlasses zwischen den drei Brüdern waren als Zeugen und wohl auch als Vermittler und Schatzungsmänner gegenwärtig: Graf Albrecht von Habsburg (der Vater des Königs Rudolf), der Konventbruder und Sänger Johannes von Wettingen, die Edlen Eberhard von Gutenberg und Arnold von Kaiserstuhl, die Ritter H. Franko, und der von Gerlinkon, R. der Vogt von Baden, C. von Totingen, R. der Ammann, C. und B. Gebrüder und C. von Zurzach; und gesiegelt wurde der Theilungsvertrag von dem Bischöfe von Konstanz, von dem Abt von Wettingen und von Heinrich von Buchse, dem Provinzial des Johanniterordens, so wie den Brüdern Walter und Ulrich von Klingen. Ihre ausdrückliche Zustimmung erklärte auch der dritte Bruder Ulrich Walter, der noch kein eigenes Siegel hatte, und Sophia die Gemahlin Walters für sich und ihre Kinder, und zwar durch den Komthur Konrad und seine Ordensbrüder Hartmann von Iberg, Bruder Rudolf von Spreitenbach und Bruder Rudolf von Totingen. Der Hauptinhalt des Vertrages war, daß voraus die schon 1251 dem Hause Lütgern zugesicherte Vergabung einer von allen Steuern und Beschwerden gefreiten, östlich von der Stadt Klingnau gelegenen, zur Erbauung eines Hauses bestimmten Hofstätte bestätigt, dem Herrn Ulrich III. die obern (im Thurgau liegenden), dem Herrn Walter III. die untern Güter überlassen, dem noch minderjährigen dritten Bruder Ulrich Walter einstweilen die zu seiner gelehrten Ausbildung nöthigen Hülfsmittel zugesichert wurden.

Dieser in so großartiger Versammlung abgeschlossene vom 22. Oktober 1253 datirte Vertrag erweist sich indessen nur als Ergebnis einer Schlußverhandlung, der viele andere Beredungen und Berechnungen vorausgegangen sind, von deren Einzelheiten sich auf die Nachwelt keine Kunde erhalten hat, so daß es unmöglich ist, eine auch nur annähernde Schätzung von dem Umfange und Werth der in der Theilung inbegriffenen Güter und Zinse aufzustellen.

Ulrich III. und seine Söhne Ulrich V. und Ulrich Walter I. auf dem Erbtheil
Altenklingen.

Die Erbtheilung von 1253 war keine eigentliche Todtheilung, so daß nun jeder Bruder über seinen Antheil nach Willkür verfügen mochte. Die ältern klingen'schen Stammgüter wenigstens konnten nur mit Zustimmung der Erbgenossen veräußert werden. Auch nach jener Erbtheilung hatten daher Ulrich III. und seine Söhne den Bruder und Oheim Walter III. bei allen Verhandlungen, welche Stammgüter betrafen, um Einwilligung oder Bestätigung anzufragen.

Dieser Grundsatz fand sogar gegenüber den Vettern von Hohenklingen bei Errichtung des Nonnenklosters *F e l d b a c h* am Untersee noch seine Anwendung. Runo von Feldbach, der auch 1248 bei der wegen des Stifts Bischofszell mit Bischof Eberhard gepflogenen Verhandlung als Zeuge genannt wurde, hatte seine Burg Feldbach um 100 Mark Silber an die bei der Brücke in Konstanz angesiedelten Nonnen verkauft und 1252 dazu von seinem Lehenherren Walter III. von Klingen für sich und seine Kinder Ulrich Walter, Hermann und Agnes die Zustimmung erhalten. Weil aber durch die Uebergabe Feldbachs an eine geistliche Korporation das Stammhaus Klingen alle Anrechte an dieses Lehen verlor, genügte die Zustimmung Walters und seiner Kinder nicht, sondern die ältern Vettern Ulrich von Klingen Vogt von Stein und dessen Bruder Walter mußten ebenfalls Verzicht leisten. Die Verhandlung darüber fand statt, auf der Burg Altenklingen (in castro veteri Clingen) am 18. Juli und wurde bezeugt durch den Priester genannt von St. Gotthard, den Chorherrn Arnold von Haitnau zu Bischofszell, die Leutpriester Konrad von Lipperwilen, Beringer von Steckborn, Burkhard von Ermatingen und Ulrich von Altnau, die Edlen Diethelm von Steinegg und Eberhard von Spiegelberg und die Dienstmänner Heinrich von Rosenegg, Konrad den Bettler, beide Konrad von Moos Vater und Sohn, Berthold von Baumgarten, Konrad von Tettikofen, Heinrich von Märsteten, Ulrich von Klingenberg, Burkhard und Hermann

von Neunforn, Otto von Hard. Die Niederlassung eines geistlichen Ordens war ein Ereigniß, welches der Verhandlung doppelte Wichtigkeit verlieh. Darum ließ auch der Bischof von Konstanz sein Siegel anhängen.

Die Herren von Klingen waren zu sehr für die kirchlichen und namentlich für die klösterlichen Anstalten eingenommen, als daß sie sich darauf beschränkt hätten, zu solchem Zwecke ein Lehenrecht zu opfern, das ihnen jedenfalls nur geringe Einkünfte abwarf. Im Jahre 1254 vergabten sie daher dem Kloster Feldbach noch alle Besitzungen, die sie in Feldbach von den Edlen Walter und Eberhard von Elgg um 50 Mark Silber kauften, Weingärten, Aecker, Mühlen, Wiesen, Baumgärten u. s. w. Die Uebergabe geschah in Stein. Nicht nur die drei Brüder von Klingnau und alten Klingen Walter III., Ulrich III. und Ulrich Walter I. und ihre Vettern von Stein Ulrich und Walter auf Hohenklingen, sondern auch die Kinder Walters von Klingnau Ulrich IV. Walter IV. Hermann, Agnes und Berena wurden als Wohlthäter aufgezählt und verzichteten auf ihre Rechte. Als Zeugen wohnten der Verhandlung bei: der Leutpriester Beringer von Feldbach, die Edlen Arnold von Kaiserstuhl, Diethelm von Steinegg, Heinrich von Klingenberg, H. von Wunnenberg, H. von Rosenegg, H. von Liebenfels, Werner von Schinen, Johannes von Mülheim, Albert und Vütold von Marbach, der Ammann Bertold von Stein; und mit den Herren von Klingen siegelte auch der Bischof Eberhard von Konstanz.

Selbstverständlich gehörten die Männer, welche sich bei den von den Herren von Klingen an das Kloster Feldbach gemachten Vergabungen als Zeugen einstellten, zu den angesehensten des Landes. Sie waren Burgherren und Gerichtsherren, die im Stande gewesen wären, ihrem Zeugnisse durch die Kraft der Waffen gegen den Wortbrüchigen Nachdruck zu verleihen.

Das Beispiel der Herren von Klingen und die dem Kloster Feldbach von ihnen erwiesene Begünstigung ermunterte auch Andere ähnliches zu thun und hiefür die Bereitwilligkeit der Herren von Klingen noch mehr in Anspruch zu nehmen, so daß Ulrich von

Hohenklingen 1256 veranlaßt wurde, auf die Lehenschaft eines an das Kloster Feldbach abgetretenen Gutes in Richlingen zu verzichten. Derselbe Ulrich von Hohenklingen und seine Vettern Walter III. von Klingnau und Ulrich III. von Altenklingen thaten dasselbe 1261 in Bezug auf Güter, welche Hiltibold und Eberhard, Vater und Sohn, und die Brüder Rüdiger und Burkhard von Wuppenau von ihnen zu Lehen trugen; dasselbe geschah wieder 1261 mit einem Hofe zu Reckenwil, den Hiltibold von Steckborn, Ulrich von Klingenberg und Wilhelm von Mülheim von den Herren von Klingen und diese vom Stift St. Gallen zu Lehen hatten. Die Vettern von Altenklingen und Ulrich von Hohenklingen geben ihre dießfällige Belehnung ausdrücklich an das Stift St. Gallen auf.

Auch bei diesen Verhandlungen werden manche Namen von Zeugen erwähnt, deren Andenken ohne diese Veranlassung ganz verschollen wäre, z. B. 1256 die Pröbste Ulrich und Walter von Deningen und Ittingen, die Leutpriester Werner von Hüttwilen und Vütold von Stein, 1261, Herr Konrad der Marschall des Bischofs, Ulrich von Berg, Konrad von Schönau, die beiden Eberhard Vater und Sohn von Bichelsee, der Schenk Bertold von Ryburg u. a. Namentlich stellt sich heraus, daß die Edlen von Klingenberg von den Herren von Klingen Lehen angenommen hatten, hiemit unter ihre Dienstmänner zählten.

Endlich ist in einem Tauschvertrage von 1273, laut welchem das Kloster Feldbach einige mit Zinsen an die Reichenau beschwerte Güter zu Hermetshausen und zwei Höfe zu Herdern gegen Güter zu Tegermoos, Sassenloch und Unwilen an Ulrich V., den Sohn Ulrichs von Altenklingen vertauschte, auch erwähnt, daß die Gattin Ulrichs V. *R i c h e n z a v o n H o h e n b e r g* (Homberg?) war. Noch ein anderes Verwandtschaftsverhältniß wird aus einer Urkunde von 1275 ersichtlich. Eine Schwester Walters III. von Klingnau und Ulrichs III., Namens *W i l l i b u r g*, war an Rudolf von *R o r s c h a c h* verhehelicht. Sie verzichtet auf ein von ihren Brüdern an die Klosterfrauen von St. Gallen verkauftes Gut zu Langmat, auf welches ihr Leibgeding angewiesen war. Ulrichs Sohn Ulrich IV. erklärte sich in der Sache mit dem Vater und Oheim einverstanden.

Diese Nachrichten werden ferner ergänzt durch eine Urkunde von 1274, die von Ulrich von Klingen auf seinem Wohnsitze dem Rastrum Neuenburg ausgestellt ist und dem Freiherrn Lütold von Regensberg vier Schuppissen zu Tüffenhausen als Eigen zusichert. Das Rastrum Neuenburg, bei dieser Veranlassung zum ersten Male genannt,*) auf einem Vorsprunge der Seehalde zwischen Steckborn und Mammern erbaut, könnte als ein Gegenstück von Klingnau, als besonderes Denkmal Ulrichs betrachtet werden, der es hierin seinem Bruder Walter gleich thun wollte. Noch in seinen Ruinen zeugt der Umfang und die Stärke seines Gemäuers von einer ungewöhnlichen Unternehmungskraft seiner Erbauer. Hoch genug ragt es so weit aus der Berglehne hervor, daß der Ausblick auf den Untersee eine umfassende und ungemein reizende Aussicht gewährt. Da es noch innerhalb der Gemarkung der dem Stifte St. Gallen lehenpflichtigen Herrschaft Mammern lag, mußte dieser neue Bau für die alte Burg Mammern die Folge haben, daß sie vernachlässigt wurde und allmählig zerfiel. Der Aufwand, welchen die Erbauung von Neuenburg erforderte, mochte theilweise durch die 430 Mark Silber gedeckt worden sein, welche Bischof Eberhard von Konstanz als Auslösung für die Pfandschaft der Vogtei Bischofszell ausrichtete.

Gleichzeitig wie die Urkunden von Feldbach über die Herren von Klingen und ihre Wohlthätigkeit nichts mehr zu berichten wissen, spinnt sich der geschichtliche Faden derselben in den Urkunden des Klosters Münsterlingen weiter fort. Die Bischöfe von Konstanz, ursprüngliche Patrone dieses Stiftes, hatten in der durch den endlosen Streit zwischen Kaiser und Papst entstandenen Reichsverwirrung den Frauen von Münsterlingen nicht mehr den erforder-

*) Zwar ist in der Urkunde des Königs Konrad von 1141, (bei Neugart Nr. 855), mit Walter von Manbüren auch Uozo von Neuenburg als Zeuge verzeichnet; allein der Burgen, die den Namen Neuenburg trugen, waren damals schon so viele, daß die Beziehung auf die Neuenburg bei Mammern um so weniger zulässig ist, weil bis 1274 derselben nicht mehr gedacht wird. Neugart selbst versetzt den Uozo von Neuenburg an den Rhein im Breisgau.

lichen Schutz zu leisten vermocht; sie waren daher in die Nothwendigkeit versetzt, ihre eigenen Besitzungen unter die Schirmvogtei der Grafen von Heiligenberg und diejenigen des Klosters Münsterlingen auf die Schirmvogtei der Herren von Klingen überzutragen. Ueber die Zeit dieses Vorganges und die Bedingungen, die beiderseits gestellt wurden, sind keine bestimmten Angaben vorhanden. Da aber die Vettern von Hohenklingen bei dieser Schirmvogtei nicht betheilig waren, dürfte der Schirmvertrag kaum vor 1230 errichtet worden sein. Immerhin bezeugt der Name der Edelknechte von Baumgarten und die Ruine einer dortigen bescheidenen Burg, daß die Herren von Klingen eine kleine Besatzung in der Nähe hatten, um gewalthätige Angriffe auf das Kloster abzuwehren. — Vermöge der den Herren von Klingen zuständigen Schirmvogtei und den damit verbundenen Rechten bewilligte 1275 Ulrich V. von Klingen, genannt von Neuenburg, daß die dem Martin von Bodmann geliehene Vogtei Utwil für 9 Mark Silber wieder an die eigentliche Herrschaft Meisterin und Konvent Münsterlingen zurückgekauft werde; und fünf Jahre später, 1280, gestattete Ulrichs V. Vater Ulrich III. und sein Oheim Walter III. (von Klingnau), daß die Frauen von Münsterlingen jene Vogtei wieder leibdingsweise dem Ulrich von Bodmann überließen.

Da aber mittlerweile durch König Rudolf den Habsburger die Raubreiterei strengstens verpönt und eine einigermaßen gesetzliche Ordnung wieder hergestellt wurde, glaubten die Frauen von Münsterlingen, solcher Bevormundung sich entziehen zu dürfen. Sie kündigten den Herren von Klingen die Schirmvogtei auf und zwischen Ritter Ulrich III., Ulrich V., und Ulrich Walter II. seinen Söhnen von Altenklingen und der Meisterin und Konvent von Münsterlingen ward 1288 das Uebereinkommen getroffen, daß die Herren von Klingen gegen Erstattung von 90 Mark Silber auf die Schirmvogtei verzichten sollen. Dieser Freikauf erhielt 1291 in Konstanz die feierliche Bestätigung.

Auch die Vogtei über die Gerichte Altnau stand den Herren von Altenklingen zu; denn Ulrich III. von Altenklingen und seine Söhne Ritter Ulrich V. und Ulrich Walter wurden von

dem Kloster Salem zu der Erklärung angehalten, daß sie an die von den Herren von Güttingen vergabten Güter und Leute auf dem Büchelhofe keine Rechte haben und sie nicht zum Besuche ihrer Gerichte zwingen dürfen.

Im Jahre 1277 vergabten die Herren Walter III. von Klingen (zu Klingnau), Ulrich III. und Ulrich V. von Klingen ihr im Dorfe Ringwil gelegenes Gut in der Zinkinne Hofe an das Johanniter Haus Bubikon. Auch 1280 ist Walter III. noch mit seinem Bruder und Neffen in der Angelegenheit Münsterlingens als Genosse der Familiengüter genannt: dagegen bei dem Abschlusse jenes Auslöschungsvertrags von Münsterlingen 1288 ist von den Herren Ulrich, Ulrich und Ulrich Walter des Oheims und Großoheims Walter von Klingnau nicht mehr gedacht. Es mag dies als Fingerzeig gelten, sich nach demselben umzusehen.

Walter III. von Klingen zu Klingnau.

Während der Freiherr Walter von Klingnau bei den meisten auf die alten Stammgüter von Klingen bezüglichen Verhandlungen seine Anrechte geltend machte, so daß nichts ohne seine Zustimmung veräußert werden durfte, stand ihm in Bezug auf sein Erbe von Lägerfelden ein unbeschränktes Verfügungsrecht zu.

Daß Herr Walter in vielen weltlichen und geistlichen Dingen sich als einen klugen und wohlgesinnten Mann kund gab, bezeugen eine Menge aus der Zeit seines Aufenthaltes in Klingnau übrig gebliebener Urkunden. Er siegelte z. B. zu Kloten mit seinem Bruder Ulrich in Angelegenheiten der Edlen von Schnabelburg, war 1255 mit Heinrich von Klingenberg Zeuge über Güter zu Lägerfelden für das Stift Lütgern, 1258 als Better (*consanguineus*) der Brüder Ulrich und Hugo von Lüsenstein Mitsiegler bei dem Verkaufe der Au bei Klingnau an das dortige Johanniter Haus; wohnte 1259 den Verhandlungen über Abtretung des dem Konrad von Lettingen gehörigen Vogteirechtes über einige an St. Blasien verkaufte Güter bei; ließ sich mit seinem Bruder Ulrich (dem ältern) 1262 als Zeuge in einer Akte des Bischofs von Konstanz ver-

zeichnen; übte 1263 das Schiedsrichteramt in einem Streite zwischen der Stadt Zürich und den Edlen von Schnabelburg, bekräftigte durch sein Siegel eine den Johannitern von Bubikon von dem Grafen L. von Froburg gegebene Urkunde u. s. w. Am meisten sicherte er sich bei der Nachwelt ein Andenken durch die freigebigen Schenkungen, die er an fromme Stiftungen selbst machte oder seiner Gattin und seinen Kindern und Angehörigen zu machen gestattete.

Wie viel er zur Stiftung und Mehrung der Komthureien Klingnau und Lütgern und des Klosters Feldbach beigetragen, ist bereits erzählt. Im Jahre 1255, als unterdessen auch seine Mutter Ita gestorben war, bestätigte er mit Zustimmung seines Bruders nicht nur die von derselben an die Komthurei Buchheim gemachten Vergabungen, sondern vermehrte sie auch durch Güter, welche bis dahin der Truchsäß von Rheinfelden lehenweise inne gehabt hatte. Im Jahre 1257 am 5. Sept. zu Klingnau ordnete er ferner den ehemals in Häusern ansässigen Schwestern zu seinem und der Seinigen Seelenheile von seinem Eigen in Werra fünf Höfe sammt dem Patronate über die dortige Kirche und die Burgkapelle, auch die Fischenz, die Weide in den Almenden und die Waldungen, und zwar mit Zustimmung seiner Gattin Sophia, seines Sohnes Ulrich, seiner Töchter Agnes, Berena, Herzlaude und Katharina und seines Bruders Ulrich Walter. — Diese Stiftung war die Grundlage das nach seinem Stifter Walter von Klingen benannten Klosters Klingenthal, welches durch mancherlei andere Schenkungen bereichert, aber auch durch mancherlei Kriegsunfälle geschädigt, als der Bischof von Basel sich die Burg Werra aneignete, nach Klein-Basel verlegt wurde. Ohne Zweifel auch auf seinen Rath übergab 1261 Ita von Klingen (die wahrscheinlich seine Schwester war) Wittwe des Vogtes C. von Fridingen ihre Aussteuer an die Frauen von Klingenthal, mit dem Rechte, ihre bestrittenen Anforderungen an den Vogt von Kreigen, den Bruder ihres verstorbenen Gatten, beizutreiben. Sie selbst scheint sich damit die Aufnahme in das Kloster erkaufte zu haben.

Dem Mönchskloster St. Blasien im Schwarzwalde schenkte Walter mit Zustimmung seiner Gattin Sophia und seines Bruders Ulrich Walter 1257 das Gut Nzinbach in Wiesenthal sammt der

Bogtei. Demselben Gotteshause erließ er 1258 die Frohndienste, zu welchen die Bewohner des von demselben erworbenen Gutes bei Tettingen dem Steinhause Klingnau verpflichtet waren. Eben so gestattete er demselben Gotteshause, in der Nähe der Burg Klingnau an der Aare eine Mühle zu errichten; und 1269 verzichtete er auf alle Anrechte an diese Mühle, namentlich auf die Fischenz im Salmenwag und auf sein Lehenrecht über den von seinem Eigenmann B. von Lägerfelden an St. Blasien vergabten Hof Niederloh.

Auch die Komthurei Buchheim wurde nochmals mit Vergabungen bedacht. Der Wald Totmoß erstreckt sich vom Ursprung des Flüsschens Werra bis an den Benbach in der Nähe des Ortes Gerisbach. Er wurde 1267 von Freiherrn Walter von Klingen der Komthurei Buchheim und dem Bischofe Eberhard von Konstanz zu gemeinsamer Benutzung überlassen, damit sie das ihrige beitragen, das Seelenheil des Gebers und seiner Vorfahren und Angehörigen zu befördern.

Wenn bei Betrachtung so mannigfacher Vergabungen an geistliche Stiftungen den Herren von Klingen überhaupt, besonders Herrn Walter von Klingnau und seiner Gattin Sophia maßlose Freigebigkeit vorgeworfen werden wollte, muß man erwägen, daß eine unbegrenzte Verehrung des klösterlichen Lebens im Geiste jener Zeit lag und daß man durch die Fürbitte der dem Dienste des Himmels geweihten Personen alle gedenkbaren Gnaden erlangen zu können hoffte; dann aber auch, daß der dritte der Brüder Ulrich Walter zum Eintritt in einen geistlichen Orden sich vorbereitete, im Jahr 1257 bereits als sodalis in der Komthurei Buchheim eingetreten war, also manche Gabe auf Rechnung seines Erbtheils gehen mochte. Am meisten mochte aber die Trauer um den Verlust dreier Söhne, Ulrich, Walter und Hermann, das Elternherz niedergedrückt und sie zu den Opfern bewogen haben, durch die sie den abgeschiedenen Seelen ihrer Lieblinge das Glück der Ewigkeit zu erkaufen den zuversichtlichen Glauben hatten. Im Jahre 1269 lebten nur noch die vier Töchter Berena, Herzlaudis, Katharina und Alara, die erstere an Graf Heinrich von Beringen, Herzlaudis und Katharina mit zwei Freiherrn von Lichtenberg, deren Güter im untern Elsaß

lagen, verehelicht. In der Burg Klingnau war es stille geworden und einsam.

Die neue sorgsam gepflegte Schöpfung Klingnau sollte auch der Ort nicht sein, auf welchem der Stamm frische, kräftige Zweige treibe. Manche Güter aus dem Erbe von Tägerfelden waren schon durch Vergabung in fremde Hände gekommen und 1267 wurde den Johannitern zu Klingnau zu allem dem, was sie bereits erhalten, noch die Vogtei Gippingen geschenkt. Nun mochte Bischof Eberhard von Konstanz, geborner Freiherr von Waldburg, ein Sohn der Schwester von Ulrich von Klingen, dem Vater Walters, schon 1260 die Beobachtung gemacht haben, wie leicht sein Vetter seine Besitzungen hingegeben. Walter hatte damals ein ausgedehntes Stück bischöfliches Land um 110 Mark Silber an die Komthurei Lüttern verkauft. Dadurch ermuntert bot ihm der Bischof den zehnfachen Preis, 1100 Mark, für die Herrschaft Klingnau selbst, den Burgstall Tägerfelden und die Vogtei Tettingen mit eingeschlossen, und Herr Walter nahm das Angebot an. Die Weigerung des Grafen Heinrich von Beringen seines Eidams, zu einer solchen Entäußerung seine Zustimmung zu geben, konnte nicht hindern, daß am 21. Mai 1269 zu Klingnau der Kaufvertrag in bester Form verschrieben wurde. Damit Graf Heinrich nicht über Beeinträchtigung klagen könne, wurden 300 Mark von der Kaufsumme zu allfälliger Ausgleichung bei Seite zu legen verabredet, und Herr Walter faßte den Vorsatz, seine Wohnung nach Basel zu verlegen.

Eine Folge davon war, daß 1271 die Güter, Rechte und Gerichte zu Birdorf, Buch, Kadelburg und Oberendingen dem Kloster St. Blasien für andere Güter zu Sessenheim und Wisentau vertauscht wurden; denn diese im Elsaß gelegenen Ortschaften lagen seinen Schwieger söhnen, den Herren von Richtenstein, näher und bequemer als die Einmündung der Aare in den Rhein.

Und gleichsam zum Abschiede von seinem mütterlichen Erbe steuerte Walter mit seiner Gattin Sophia von Klingen noch für den strengen Orden der Wilhemiten, einige hundert Schritte oberhalb Klingnau, ein Kloster aus, dem sie 1269 Weingärten im Korholz und im Saß bei Tettingen, 1272 das Lehenrecht über eine Wiese

genannt des Frigen Math, 1274 ein Lehen bei Tettingen, 1280 Güter zu Endingen vergabten und für ihr Seelenheil zu beten zur Pflicht machten.

Ob auch die Romthurei Bublikon gleicher Gunst sich zu erfreuen hatte oder ein Freikauf voraus ging, als Herr Walter, sein Bruder Ulrich und dessen Sohn Ulrich 1277 auf ihre neun Stücke in des Zinken Hof zu Rinkwil zu Gunsten der Romthurei verzichteten, ist in der Urkunde von 1277 nicht gemeldet. Heinrich von Bernegg, der den Hof als Lehen von Klingen besaß, hatte denselben an Bublikon förmlich verkauft.

Wer bei Aufzählung der besonders von Herrn Walter gemachten frommen Stiftungen zu der Ansicht gekommen wäre, daß Herr Walter durch diese Vergabungen sich arm gemacht habe, würde voreilig urtheilen; denn gar oft, wenn Güter an geistliche Stiftungen verkauft und der Werth bezahlt war, stellte der frühere Besitzer noch eine Vergabungsurkunde aus, durch die er lediglich auf das Rückkaufs- oder Auslösungsrecht verzichtete. Auch die Vergabungen Walters mochten also in manchen Fällen eigentliche Verkaufsverträge (Handfesten) hinter sich haben. — Eben so wenig ist man zu der Folgerung berechtigt, daß Herr Walter einer mönchisch trübsinnigen Stimmung verfallen gewesen sei und darum seinen Reichthum an die Klöster verschleudert habe; denn in Basel lebte er keineswegs als armer Ritter. Er hatte dort seine Wohnung „im hohen Haus“ neben dem Kirchhof von St. Peter. Auch beweisen seine Vermächtnisse, daß er noch über viele Glücksgüter zu verfügen hatte.

Herr Walter war endlich auch weltlicher Viederdichter. Nach damaliger Ritterart pries er in seinen Versen die Tugenden und Schönheiten des Frauengeschlechts. Und diese Kunst betrieb er nicht in stiller Abgeschlossenheit, sondern in Gemeinschaft, wetteifernd mit zahlreichen Freunden und Nachbarn, deren Namen in den von ihm ausgestellten Urkunden häufig genannt werden. In der Sammlung der mittelalterlichen Minnesänger sind Steinmar (1269) Gutenberg (1258), Tettingen (1259, 1269), Wart (1245), Hohensfels (1269, 1271, 1278), Winterstetten (1269), Buchheim (1277) die Säger-

namen, die in den urkundlichen Verhandlungen Walters von Klingen sich erwähnt finden. Der Minnesänger von Wengen aber in seiner dem Herrn Walter gewidmeten Strophe lobt nicht die Kunst und die Kunstliebhaberei Walters, sondern vielmehr die Sitte und Rechtlichkeit desselben. Eben deßwegen mag jene Strophe unverfürzt hier eingeschaltet werden.

Danc habe der werde Klinger, dar gehûset hât
 triuwe, milte und dâ bî zuht! die wil er wol behalten,
 Daz er sî von dem lande niht vertriben lât.
 Dez lâze in got nâch sînem willen wunneklichen alten!
 sî hazet leider maniger man;
 vor den er sî behalten wil: daz ist in allen swære.
 Wie schône erz in gebieten kan!
 er möht ir niemer baz gepflegen, ob er ein keiser wære.
 ir werden froun, ir sulnt im wûnschen guoter zit,
 sît hôhiu tugent in sînem süezen herzen lit.
 Er ist erbarmic, unde ist och den friunden guot.
 Sælde hât in wol dâ her vor aller missetât behuot.*)

Acht Lieder Walters haben sich an der Maunessischen Sammlung der Minnesänger erhalten und sind in der Sammlung Von

*) So schwierig es auch ist, diese Verse mit Beobachtung des Reims und Tonfalles in neues Deutsch überzutragen, so sei doch der Versuch gewagt:

Dank sei dem werthen Klinger, bei dem stets Pflege fand
 Treue, Milde und dabei Zucht. Er wird daran halten,
 Daß er sie nicht verdrängen lasse aus dem Land!
 Deß' möge Gott ob ihm bis zu dem höchsten Alter walten!
 Sie hasset leider mancher Mann,
 Vor dem er sie bewahren will; wie sehr es sie beschwere,
 er's ihnen doch belieben kann
 so gut, er könnt' es besser nicht, wenn er der Kaiser wäre.
 Ihr werthen Frauen, wünschet ihm viel Freude und Lust
 Denn hohe Tugend schlägt in seiner Brust.
 Er ist erbarmungsreich, den Freunden gut;
 Drum hält ihn das Geschick in treuer Hut!

der Hagen's abgedruckt, und haben dann auch kritisch verbessert in Dr. Wilhelm Wackernagel's „Walter von Klingen“ Aufnahme gefunden. Dieser Kunstrichter läßt dem Dichter zwar die Anerkennung widerfahren, daß die Sprache seiner Lieder den grammatischen Formen nach die reine edle Hofsprache des XIII. Jahrhunderts sei, wie die thurgauischen Dichter sie auffaßten, die Verwendung seiner Worte und Formen aber doch einen gewissen Mangel an Sprachbewußtsein verrathe und ein bei den damaligen Dichtern seltenes Ungeſchick für klaren und zusammenhängenden Vortrag der Gedanken. Es wird auch nachgewiesen, daß manche Gedanken und Wendungen von ältern Dichtern und von Zeitgenossen, Konrad von Würzburg, Steinmar dem Alten, Wachsmuth von Künzingen, Walter von der Vogelweide, vielleicht auch von Neidhart und Wolfram entlehnt ſeien, mancher Ausdruck auch als Nachahmung franzöſiſcher Lyrik erſcheine, ähnlich wie bei Konrad Schenk von Landeck, dem Landsmanne des Klinger's. Dann aber, fügt Herr Wackernagel bei, wirkte wohl auch das Beiſpiel Gottfried's von Meißen mit, des eigentlichen Meisters in all' den Stücken und Zierlichkeiten des Rhythmus und des Strophenbaues der damaligen Poesie, um so wahrscheinlicher als noch ein Kunstgriff, welchen namentlich Gottfried liebt, auch von unserm Dichter gebraucht wird, das Hinüberziehen des Satzschlusses an den Versanfang; dem Dichter Walter wäre hiemit kaum ein höherer Werth beizumessen als der eines immerhin löblichen, jedoch wenig berufenen und auch wenig belohnten Strebens; er war eben nur eine Stimme in dem großen Chor, und manche andere sang gebildeter und stärker.

Dieses strengen Urtheils ungeachtet oder vielmehr zur Milderung desselben möge einigen Strophen Walters hier eine Stelle eingeräumt werden.

Vorangehe als Beispiel sentimentaler Zierlichkeit aus dem ersten Liede die erste und zweite Strophe der Recension Wackernagel's:

Swie diu zît sich wil verkêren,
 sêren¹⁾ mouz das sende²⁾ herze mîn:
 Wil mîn frowe mich niht êren,
 mêren mouz mîn senelîcher pîn.
 Frowe, ir tount mir helfe schîn³⁾
 frowe, ir sult mich frœide lêren,
 ald ich mouz verdorben sîn.

Ach, ich sach ein gütlich lachen
 machen minneklich ein mündel rôt:
 Von dien minneklîchen sachen
 krachen muoz daz herze mîn von nôt.
 Minne jâmer mir gebôt,
 daz mîn sin begunde swachen:
 des bin ich an frœiden tôt.

Dagegen gibt sich ein einfacher Natursinn in einfacher Form im zweiten Liede kund, namentlich in den ersten zwei Strophen:

Winter wil uns aber selwen⁴⁾
 liehte⁵⁾ bluomen ûf der heide breit;
 Er wil ouch die boume velwen,⁶⁾
 die dâ hiure wâren vil gemeit.⁷⁾
 Unbesungen sint diu tal,
 dâ vil manic stimme erhal,
 dur diu ôren suozem in sendez herze ergal.⁸⁾

1) sêren = verwunden, verletzen, schmerzen.

2) sende = schmachtend, sehnen, daher senelîch = sehnlich.

3) schîn = Schein, Glanz, Anblick.

4) selwen = sal machen, (von sal = trübe, fahl, gelblich schmutzig) entfärben.

5) liehte = hell, strahlend.

6) velwen = fahl machen.

7) gemeit = fröhlich, stattlich, schön.

8) ergal = erschallte, von gale singen.

Ouch clage ich die mîne swære,
 diu mir senden man sô nâhe lit,
 Daz mîn frowe ist frœidebære,
 unde ir güete mir niht frœide gît.
 Diu vil liebe diu gît mir
 frœide bernde ⁹⁾ minne gir:
 ach, ir süeze ich sender man embir. ¹⁰⁾

Bewährte sich also Herr Walter, wie seine Verse zeigen, weder als schwungvoller und begeisterter Dichter noch als Meister der Dichtersprache, sondern vielmehr als Dilettant und Nachahmer, so dürfte er gerade darum nur um so bereitwilliger und eifriger gewesen sein, diejenigen, welche derselben Neigung sich ergeben hatten, zu ehren und mit ihnen Gesellschaft zu pflegen.

Indem Herr Walter in der Stadt Basel sich niederließ, fand er Gelegenheit, diese Neigung noch leichter zu befriedigen, als es in Klingnau der Fall gewesen war. Mehrere Freunde der Dichtung wohnten dort. Durch sie wurde um dieselbe Zeit der ausgezeichnetste deutsche Dichter der damaligen Zeit, Konrad von Würzburg, nach Basel berufen und gastlich unterhalten, um mit sorgenloser Muße eine seiner besten Dichtungen zu vollenden.

Gegen Ende der sechsziger Jahre nämlich war Konrad von Würzburg, der Dichter der goldenen Schmiede, über Straßburg nach Basel gekommen. Von Lütold von Rotenlein, dem Domherrn, begünstigt und ermuntert, dichtete er hier den Silvester; auf Veranlassung der Bürger Joh. v. Bermeswil und Heinrich Nfenlin die Legende vom heiligen Alexius. Vorher in Straßburg entstand Otto mit dem Barte auf den Wunsch des Domherrn Bertold von Thiersperg, eben so die goldene Schmiede. Von Peter Schaler, Heinrich Marchant und Arnold Fuchs unterstützt, übersezte oder vielmehr überarbeitete er den Bartonopier und Meliur um 1273—77. Von dem Ritter Johannes von Arquel, einem bischöflichen Dienstmanne, in

⁹⁾ bernde = gebärend; fröide bernde, Freude mit sich bringend.

¹⁰⁾ embir = entbehre.

Sold genommen, übertrug er das welsche Gedicht Pantaleon in deutsche Verse. *)

Denke man sich aber Herrn Walter nicht als weichlichen Poeten, der für Thaten und Tugenden ohne eigene Kraft nur Verse aufzubringen vermag. Die Viedersammlung, in welcher einige seiner Strophen der Nachwelt überliefert sind, stellt ihn in der für ihn bestimmten Bildertafel vielmehr als körperkräftigen Ritter dar, wie er im Turniere auf seinen Gegner ansprengt und verwundet vom Pferde stößt, so daß die Zuschauerinnen auf der Bühne zweifelhaft sind, ob sie mehr den Sieger bewundern oder den Gefallenen beklagen sollen.

Indessen war zu der Zeit, da der Klinger seine Burg Klingnau verließ, das Feuer seiner ritterlichen Kampflust und des Minnesangs bereits verglüht. Daß jetzt die Staatsgeschäfte oder die Politik ihm noch näher lagen, zeigt sein Verhältniß zu Graf Rudolf von Habsburg vor und nach seiner Erhebung auf den deutschen Königsthron. Ungefähr gleichen Alters, wenige Stunden von einander entfernt wohnend, kannten sie einander von Jugend auf. Auf den Freiherrn Walter von Klingen stellten Graf Rudolf und Abt Bertold den schiedsrichterlichen Entscheid ab in ihrem Zwiste über die dem Grafen Hartmann von Kyburg zuständig gewesenen Lehen der Abtei St. Gallen. Der allgemeine Wunsch, daß der Reichsverwirrung durch die Wahl eines thatkräftigen Königs ein Ende gemacht werde, beschäftigte Herrn Walter so lebhaft, daß er vor der Wahl ein Traumgesicht hatte, in welchem er die Wahlfürsten um die Königskrone stehen sah. Er hörte sie sagen: Wer unter uns diese Krone empor zu heben vermag, soll König sein. Alle versuchten es, keinem gelang es. Da trat Graf Rudolf zu ihnen, ergriff die Krone und setzte sie auf sein Haupt. Das alles hatte Walter in seinem Traumgesicht gesehen und gehört, und als der Traum in Erfüllung ging, konnte ihn Niemand in seiner Treue und Ergebenheit an den König irre machen. Die königlichen Urkunden bezeugen, daß er den König

*) Germania von Pfeiffer, 1867 1. Heft.

oft auf seinen Reisen begleitete und an den wichtigsten Verhandlungen des Hofes Theil nahm, 1275 in Hagenau, 1276 in Basel, 1281 in Gmünd, 1283 in Luzern, 1285 in Kolmar. Für solche Dienste und muthmaßlich auch für gemachte Vorschüsse (denn König Rudolf hatte oft Mangel an Baarschaft) wurde ihm der König mit einer Schuld von 1100 Mark verpflichtet, die er ihm auf die Steuer von Zürich antwies.

Als Herr Walter, durch die zurückgelegte Zahl seiner Lebensjahre gemahnt, am 26. Februar 1284 seine letzte Willensverfügung machte, schenkte er dem Kloster des Predigerordens zu Basel von der Zürchersteuer 300 Mark. Zwei Tage später wiederholte er eine schon früher zu Klingnau getroffene Verfügung, daß seine Gattin Sophia die ganze auf Zürich stehende Schuld zu frommen Zwecken verwende und sein den Predigern und dem Kloster Klingenthal, das seit 1274 nach Klein-Basel versetzt war, zugesichertes Vermächtniß vollziehe. Er wollte nicht sterben, ohne der Ueberzeugung gewiß zu sein, daß diese Verfügung vollzogen werde, und bedrohte daher noch zum zweiten und dritten Male widersprechende Erben mit Verlust des Pflichttheils ihrer Erbberechtigung. Indessen blieb ihm noch eine einjährige Lebensfrist vergönnt. Nachdem er noch am 20. Oktober 1285 zu Kolmar ein zwischen seinem Eidam dem Grafen Dietbold von Pfirt (dem zweiten Gemahl seiner Tochter Katharina) und dem Bischof Heinrich von Basel getroffenes Uebereinkommen besiegelt hatte, starb er am 1. März 1286. Da er so vorzugsweise das Vermächtniß für die Prediger sich hatte angelegen sein lassen, wird angenommen, daß er auch in ihrer Kirche bestattet sei.

Wie Herr Walter, so machte auch Frau Sophia, in Erwartung ihres nahen Todes, noch einige Stiftungen; im Jahre 1287 für eine singende Pfründe in Klingenthal 30 Mark Silber; 1290 für eine Jahrzeit bei den Predigern und in Klingenthal 37 Mark und 15 Pfund; 1291 zu ihrer und ihrer Tochter von Baden Seelenheil an Klingenthal 60 Mark; und zu einer Jahrzeit für sie, ihren sel. Ehegatten und ihre Tochter von Baden an die Predigermönche 50 Mark, letztere mit dem Bedinge, daß bei dieser Feier die Prediger in Prozession nach Klingenthal ziehen und daß je 10 Schillinge

vom Zins für die Jahrzehnte ihrer Töchter, der Frauen von Pfirt und von Beringen, verwendet werden sollen. Der Andreastag war der Todestag Sophiens. Es ist anzunehmen, daß es der Andreastag des Jahres 1291 war; denn spätere Urkunden von ihr sind keine vorhanden.

Man durfte erwarten, daß Frau Sophia, wenn nicht in den mit ihrem Ehegatten gemeinsam ausgestellten Urkunden, so doch in ihren letzten Verfügungen irgendwie ihrer Eltern gedenken werde; allein nirgends wird eine zuverlässige Andeutung über ihre Herkunft gegeben. Auch das von ihr geführte Siegel löset das Räthsel nicht. Der Pelikan, der mit seinem Schnabel seine Brust aufreißt und mit seinem Blute die Jungen speiset, ist das Symbol, das sie im Schilde führt. In einer Urkunde von 1263, ausgestellt von Graf Ludwig von Froburg, ist zwar als erster Zeuge Friedrich von Bechburg, Domherr in Basel, und als zweiter Zeuge Walter von Klingen verzeichnet und zwischen beiden Namen die nähere Bestimmung gesetzt, unser lieber Schwager (sororius); und daraus wollte man folgern, daß Graf Ludwig den Walter von Klingen als Schwager begrüßt habe; allein es ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß damit der Bechburger gemeint war, nicht der von Klingen; denn um 1290 erscheint ein Ulrich von Bechburg als Vogt seines Schwestersohnes Volmar von Froburg. Wenn aber die Annahme aufgegeben werden muß, daß Frau Sophia eine geborne Gräfin von Froburg gewesen sei, dürfte in Betracht kommen, daß dem dritten Sohn Sophiens der Name Hermann beigelegt wurde und dieß möglicher oder vielmehr wahrscheinlicher Weise der Name seines mütterlichen Großvaters war.

In den gothischen Kirchenhallen des Klosters Klingenthal, dessen prachtvoller Bau größtentheils durch die Freigebigkeit Walters von Klingen und seiner Gattin Sophia zu Stande kam, das aber, seit Basel reformirt geworden, zu mancherlei ökonomischen Zwecken verwendet und entstellt worden ist, hat sich bis auf diese Tage das Grabmal Alara's von Klingen, der Tochter Walters und Sophiens erhalten. Vor einer reichverzierten steinernen Spitzbogennische liegt auf einem Steinschemel ein großer Denkstein, auf dem zwei Wappen-

Schilder ausgemeißelt sind. Der obere Wappenschild zeigt den schreitenden Löwen von Klingen. Der untere ist durch ein Band schräg getheilt und von der Umschrift eingerahmt:

Von Badin margravinne vrowe Clara rowit hinne,
von Klingen ist ir vater ginant, nu breche got ir selen bant.
obiit XII. Kal. aprilis.

Gerade auf der entsprechenden Stelle der Außenseite im Kreuzgange hat die Mauer wieder eine Nische, diese jedoch mit geschweiftem Bogen überwölbt. In dem an der Wand befindlichen Gemälde oben ein Papst mit Weihwedel und Buch, ihm zur Seite ein Kardinal und ein Bischof und zu äußerst links neben dem Bischof ein Edelmann, seine Rechte an seine Mütze legend, rechts neben dem Kardinal eine Frau, die Hände zum Gebete zusammenfaltend. Vor ihnen liegt in einem Steinsarge reich gekleidet und mit übergeschlagenen Händen eine Frauenleiche, um das Haupt einen Kranz von Perlen und rothen und weißen Rosen und ein Heiligenschein; vor dem Sarge zwei brennende Leuchter und links und rechts zu Haupt und Füßen der Leiche zwei knieende Engel, die Rauchfässer schwingen. Die vordere Seite des Sarges aber bilden vier geschweifte Bogen. Zwischen der Blätterkrönung der zwei mittleren Bogen deutet ein Medaillon mit dem Gotteslamme auf den Bürgen der christlichen Hoffnung.

Obwohl dieses Gemälde die Farben und Lineamente der Kunstentwicklung des XIV. Jahrhunderts trägt, ist das Urtheil der Sachverständigen dennoch darin einig, daß es in Beziehung stehe zu dem Grabmale der Frau Klara von Klingen. Die später mehr ausgebildete Kunst mag dem ursprünglichen Kunstwerke bei einer erforderlich gewordenen Ausbesserung sein vollkommeneres Gepräge verliehen haben.

Dieß als die richtige Ansicht angenommen, drängt sich die Frage auf: In welchem Verhältnisse stehen die beiden Kunstgebilde zu einander und welches ist ihr gemeinsames Motiv? Wer war der Markgraf, der Gemahl Klara's, und warum ist sein Name verschwiegen? Wie kommt es, daß sie in der Kirche Klingenthal be-

stattet wurde und nicht in einer dem Markgrafen von Baden gehörigen Gruft? Sollte ein kunstreiches Grabmal in dem von Vater und Mutter vielfach beschenkten Gotteshause ihr das ersetzen, was der Gatte, was die Welt ihr versagte? Diese Vermuthung hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, da die Annalen der Markgrafen von Baden den Namen Klara's nicht kennen, und die Forscher sich umsonst abgemüht haben, das darüber schwebende Dunkel aufzuklären.

Jene Vermuthung wird bestärkt durch das eigenthümliche Trostwort, das wohl noch der Vater Klara's auf ihr Grabmal setzte: von Klingen ist ihr Vater genannt; nun breche Gott ihr Seelenband!

Möge man „breche“ durch braeche erklären, das im Mitteldeutschen beleuchten, verklären heißt und mit dem Neudeutschen „prächtigt“, mit dem Altdeutschen peracht, leuchten verwandt ist, oder möge man brechen im gewöhnlichen Sinne fassen; der Ausdruck „ihr Seelenband“ wird darum nicht minder eine leidvolle Gebundenheit des Gemüths bezeichnen, die nach der Hoffnung des Vaters im Tode gelöst oder verklärt wurde.

Das Gegenbild im Gemälde stellt die Verklärung dar, und zwar in der Grabweihe oder Heiligspredung ihrer Namenspatronin, der heiligen Klara, Schülerin des heiligen Franz von Assisi. In der Legende der heil. Klara wird nämlich erzählt*); „— Sy gürtet auch zu nacht ein sehl mit dreyzehen knöpfen an den leyb; vnd wann sy hört, das man die menschen marteret, so begeret sy von gangem herzen, das sy auch gemarteret würd“, und als sie gestorben war, „an dem nechsten tag darnach do kam der bapst mit den kardinälen vnd besungen sant Klara mit andacht vnd trugen sy zu sant Jörgen, das sy den burgern desten neher were, do begrub man sy mit andacht“! Wie nun bei dem Grabe Klara's viele Wunderheilungen geschehen „hört der heilige Papsst Alexander IV. von den Zeichen, die sant Klara tet; der nam die kardinäl vnd bischof vnd die pfaff-

*) Leben der Heiligen Augspurg, 1480 (Hain 9973) Bl. 149 b 251 b 253 a.

heit mit im vnd ethub sant Klara würdiglich; das was zwey jar nach irem tod." Da diese Heiligsprechung im Jahre 1255 geschah und die heilige Klara hiemit nahezu Zeitgenossin Walters von Klingen und seiner Tochter Klara war und der Ruf ihrer Heiligkeit überall von den Schülern des heiligen Franziskus verkündet wurde, so ist die Vermuthung nahe gelegt, daß die Leiden und die Heiligsprechung der heiligen Klara dem Vater vorschwebten, als er der Tochter das Trostwort niederschrieb: Nun breche Gott ihr Seelenband. Wenn die Vergleichung des peinlichen Leibgurtes oder Ciliciums mit dem frommen Gemüthsleiden Klara's auch sehr gesucht und dem Vorstellungskreise des XIX. Jahrhunderts fremd ist, so ist dieß ja auch mit andern poetischen Bildern in den Gedichten Walters der Fall.

Die Söhne Ulrichs V. von Altenklingen: Ulrich VI., Ulrich Walter II., Walter V., Ulrich VII. und Walter Ulrich.

Als der Freiherr Walter von Klingen, genannt von Klingnau, ohne männliche Leibeserben gestorben war und die Stammesehre seines Geschlechts auf die Nachkommen seines Bruders Ulrich überging, traten bald Ereignisse ein, die den Bestand des Hauses der Herren von Altenklingen vielfach gefährdeten. Als Lehenträger des Bisthums Konstanz für die Herrschaft Wigoltingen und die Dinghöfe Sulgen, Mühlebach und Rüti und zugleich als Pfandherren der Stadt Bischofszell und Inhaber anderer stiftlichen Besitzungen dem Bischofe von Konstanz verpflichtet, durften sie in dem zwischen Bischof Rudolf von Konstanz und dem Könige Rudolf waltenden Zwiste ohne große Gefährde weder für die eine noch für die andere Partei sich entscheiden. In ähnlicher Lage befanden sie sich, als König Rudolf und sein Sohn Herzog Albrecht den Abt Wilhelm von St. Gallen wegen der Stadt Schwarzenbach befehdeten. Der Lehenbesitz der Herrschaft Mammern und anderer Güter des Stifts St. Gallen legte den Herren von Altenklingen die Pflicht auf, jede Verletzung der Rechte des Stiftes abwehren zu helfen, setzte sie dann aber der Ungnade Oesterreichs aus. Blieben sie aber in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zurück, so verwirkten sie ihre St. Gallischen Lehen. Dabei waren die benachbarten aufstrebenden Edlen

von Klingenberg in so weit zu fürchten, als sie bei dem Bischofe von Konstanz sowohl als bei Oesterreich eine hohe Gunst genoßen und fällige Lehen sich zuzuwenden wußten. Nach dem Tode des Bischofs Rudolfs von Konstanz ward nämlich der königliche Kanzler Heinrich von Klingenberg Bischof, ein Mann, der eben so klug als haushälterisch bei Verleihung einträglicher und einflußreicher Aemter und Bedienstungen vorzugsweise seine Brüder und Nessen bedachte und durch diese, Edelknechte von Geburt, die freiherrlichen Familien aus ihrer bis dahin genossenen Bevorzugung verdrängte. — Auch in den folgenden Jahrzehnden gestalteten sich die Verhältnisse nicht günstiger. Wenn auch der Krieg des Herzogs Albrecht gegen den König Adolf diese obern Gegenden nicht berührte und der Römerzug des Königs Heinrich VII. dem Adel mehr Ehre und Gewinn versprach als Verlust, so brachten der von den Gegenkönigen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich geführte langjährige Krieg und die Kriege Oesterreichs gegen die Eidgenossen und gegen die freien Städte die alte Aristokratie des Adels so sehr aus allen Fugen, daß nur wenige Familien in ihrem ererbten Glanze und in ihren Vorrechten sich zu erhalten vermochten.

Aus dem Nachlasse Walters von Klingnau fielen zwar seinen Nessen einige Reichslehen zu, namentlich seinem Brudersohne, dem Ritter Ulrich von Klingen zu Neuenburg, allein die Inhaber dieser Güter hatten bereits so viele Rechtsansprüche darauf, daß den Lehenherren nur geringe Einkünfte von denselben zukamen. Als solches von Walter hergekommenes Erbtheil ist anzusehen das Gut am Sihlbühel vor den Thoren der Stadt Zürich, welches von seinem Inhaber Wyß von Zürich sammt dem Mannschaftsrechte mit Zustimmung seines Lehenherrn, des Ritters Ulrich von Altenklingen und seiner drei Söhne, dem Könige Rudolf aufgegeben wurde. Auch das Lehen eines Weingartens an Swendi bei Klingnau mochte noch von Walter herrühren, so daß 1298, bei dem Verkaufe desselben an das Kloster St. Blasien nöthig schien, die Verzichtleistung Ulrich's von Altenklingen auf das Lehenrecht nachzusehen. Ueberhaupt sind von diesem Zeitpunkte an fortwährend beinahe nur solche Verzicht-

Leistungen oder Verkäufe, keine neuen Erwerbungen der Herren von Altenklingen verzeichnet.

Auch nach der Auseinandersetzung mit dem Stifte Bischofszell über die Pfandrechte der Herren von Altenklingen, war das Vogteirecht über die zu den Dinghöfen Sulgen, Mühlbach und Rüti gehörigen Eigenleute des Stifts mit der Herrschaft Altenklingen verbunden geblieben; der ebenfalls dazu gehörige Hof Butwil war aber als Afterlehen an den Edelknecht Gottfried von Reßwil ausgethan, der auf der bei diesem Hofe erbauten Burg Reßwil saß. Als nun dieser Edelknecht sein Vogteirecht dem Stifte anheim zu geben sich bereit erklärte, ließ 1298 Ulrich V. von Altenklingen sich bewegen, auf seine Anrechte ebenfalls Verzicht zu leisten. Das Stift drückte ihm in einer besondern Urkunde seine Erkenntlichkeit dafür aus, ohne zu sagen, ob Herr Ulrich dafür eine Entschädigung erhalten oder ihm zum Danke die Aufnahme seines Bruders Ulrich Walter oder seines Sohnes Walter V. in das Stift zugesichert worden sei. Um dieselbe Zeit soll Bischof Heinrich auch die Pfandschaft der Stadt Bischofszell wieder von der Herrschaft Altenklingen abgelöst haben. Vielleicht stand diese Ablösung in Verbindung mit der Zahlung von 200 Mark Silber, die der Stadtvogt von Konstanz Albrecht von Klingenberg, Bruder des Bischofs, auf den 30. Okt. 1299 an Ulrich von Klingen leisten sollte, die aber erst am Ende des Jahres 1300 nach dem Tode Ulrichs erfolgte, so daß sein gleichnamiger älterer Sohn die Empfangsbescheinigung ausstellte.

Eine noch bedeutendere Beschränkung erfuhr der Besitzstand der Herren von Altenklingen durch den Verlust der Herrschaft Neuenburg und Mammern, Lehen von dem Stifte St. Gallen. Es ist nicht genau bekannt, in welchem Jahre und auf welche Veranlassung das geschah, ob die Besitzer dieselbe eigenen Entschlusses veräußerten oder ob der Lehenherr wegen Verletzung der Lehenpflicht ihnen dieselbe entzog; aber Thatsache ist es, daß 1319 Abt Hiltebold von St. Gallen die Herrschaft Mammern sammt dem Dorf, den Leuten und dem Kirchensitze und mit der Feste Neuenburg an den Propst Albrecht von Kastel und seinen Bruder den Domherrn Albrecht

von Kassel zu Konstanz verliehen hat und seither daselbst die Herren von Altenklingen keine Lehen nach Eigenthumsrechte mehr besaßen.

Von dem Ritter Ulrich V. sind fünf Söhne bekannt: Ulrich VI., Ulrich Walter II., Walter VII. Ulrich VII. und Walter Ulrich II. Als Schwestern desselben mögen bezeichnet werden: Brigitta, Gemahlin Eberhards von Bürglen, gestorben 1323 und vielleicht auch Frau Fides Mebtissin in Zürich 1340 bis 1350. — Ulrich VI., Ritter, erscheint als Haupt der Familie, mit Walter VII., in einem Kaufbriefe, vermöge dessen sie 1303 den von ihren Voreltern her auf sie vererbten Zehnten von Benken an das Kloster Rheinau verkauften und die Zustimmung ihrer übrigen Brüder beibringen zu wollen versprochen. Bei der Vertauschung eines Leibeigenen von Andelfingen an das Frauenstift Zürich noch in demselben Jahre 1303 erklärten dann alle fünf Brüder ihre Zustimmung und ließen ihre Namen dem Tauschvertrage beisetzen. Nachdem indessen Ulrich VI. *) im Jahre 1304 auf einige Rechte am Hofe Weckingen zu Gunsten des Klosters Einsiedeln verzichtet hatte, muß er bald gestorben sein; denn im Jahre 1308 sagt ein Kaufbrief, daß Ulrich von Klingen seligen Andenkens sein zu Lüpoldswil gelegenes Eigen dem Ulrich von Klingenberg überlassen und dieser dasselbe dem Stifte St. Johann in Konstanz verkauft habe. Daß auf demselben Wege die ganze Vogtei Eggen sammt dem Raitegerichte von den Herren von Klingen an die Herren von Klingenberg gekommen sei, ist wenigstens nicht unwahrscheinlich. Nach Ulrichs VI. Tode gingen die Rechte des Familien-Ältesten auf den zweiten Bruder Ulrich Walter II. über. Indessen haben sich von Ulrich Walter II. wenige Zeugnisse erhalten. Das erste, in dem er über Familiengüter verfügt, ist vom 21. Hornung des Jahres 1326. Er lag damals auf dem Schlosse Rüssenberg in Besatzung und belehnte den Klaus Simler von Her-

*) Die Verfügung Ulrich Walters II. im Jahre 1326 zeigt, daß die Herren von Altenklingen in Weckingen Besitzungen hatten, so daß wohl diejenige Ulrichs vom Jahre 1304 auch auf Altenklingen zu beziehen ist. Das Einsiedler Regest nennt ohne nähere Bezeichnung Ulrich von Klingen.

dern mit zwei Schuppissen zu Herdern und mit Zehntenrechten zu Kalchrain und Weckingen, welche bis dahin Rudolf von Klingenberg als Lehen der Herrschaft Altenklingen besaßen und nun an den Simler verkauft hatte. Konrad und Albrecht von Hugolshofen, die Waffengefährten Ulrich Walters wurden als Zeugen dieser Verhandlung genannt. Da wenigstens ein Theil jener Güter bald nachher für die Stiftung des Klosters Kalchrain erworben wurde, mußten die Herren von Altenklingen veranlaßt sein, auf das bezügliche Lehenrecht zu Gunsten des neuen Klosters ganz zu verzichten, daher sie neben Konrad von Klingenberg Bischof von Freisingen als Mitstifter betrachtet und in dankbarem Andenken geblieben sind.

Im Jahre 1342 unterhandelten Ulrich Walter II. und Walter von Altenklingen als Vögte ihrer Hörigen von Wernstülen, Berg und Mauren mit dem Stifte Bischofszell über Zehntenberechtigungen. Dann wohnte Ulrich Walter im folgenden Jahre zu Zürich einer Gerichtsverhandlung bei, bei welcher er dem minderjährigen Grafen Gottfried von Habsburg, Herrn zu Raperswil, zur Fertigung des Verkaufs von Grinau, Tuggen und Wangen an den Grafen Friedrich von Toggenburg als Vogt bestellt wurde. Noch zwei Jahre später, 1350, verkaufte er in Gemeinschaft mit Freiherr Walter, Knecht (noch nicht Ritter), von Altenklingen um 17 Pfund Pfening den halben Theil eines Zehntens zu Morwilen an die durch ihre Vettern, die Herren von Hohenklingen gestiftete Propstei Klingenzell. Ob dieser Walter, Knecht, derselbe gewesen sei, der 1342 mit Ulrich gemeinsam verhandelte, ist mit Sicherheit so wenig zu entscheiden als die Frage, ob der eine oder der andere, der Bruder, der Sohn oder ein Vetter des Herrn Ulrich Walter II. gewesen sei. Nur so viel ist gewiß, daß neben Walter, Knecht, noch ein Ritter Walter von Altenklingen lebte, der 1344 den Ulrich Zehnder, Bürger zu Frauenfeld mit seinem Zehnten zu Baumgarten und Mauren belehnte. Möglicher Weise hatte unterdessen der Knecht selbst die Ritterwürde erworben.

Nach 1350 erscheint Herr Ulrich Walter II. nicht mehr als Familien-Ältester. Daß ihm sein Bruder Walter VI. oder Ulrich VII. gefolgt sei, ist durch keinerlei Akt bezeugt; vielmehr ist anzunehmen,

daß Walter VI. als Chorherr in Bischofszell keine Berechtigung mehr hatte, über Stammgüter zu verfügen, und derselbe Fall bei Ulrich VII. eintraf, welcher bis 1366 Kirchherr in Gofau (bei Grüningen) und Chorherr in Bischofszell war und 1376 als Kirchherr zu Griefham eine Leibeigene aus der Reichenau an die Benediktinerinnen in St. Agatha verkaufte, hiemit auch Stiftsherr in Reichenau gewesen zu sein scheint. Die Oberverwaltung über die Stammgüter ging hiemit an den ältesten noch lebenden Sohn Ulrich Walters über, nämlich an Ulrich VIII. Andere Kinder Ulrich Walters möchten gewesen sein: Walter, der Knecht, der schon 1350 gestorben zu sein scheint, Ulrich Walter III. Eberhard (Mönch in Reichenau), Berena (Gemahlin Ulrichs von Hohenlandenberg zu Regensberg), Margaretha (Gemahlin Rudolfs von Arburg). Heinrich wurde 1358 als Zeuge in St. Gallen bei dem Verkaufe des Hofes Sornthal genannt, und war 1359 Kirchherr zu Gofau, dürfte wohl ein Miterbe des Herrn von Mazingen, also ein Sohn Walter Ulrichs gewesen sein.

Nur durch drei bis jetzt bekannt gewordene urkundliche Zeugnisse hat sich die Erinnerung an den Familien-Ältesten Ulrich VIII. erhalten. Er wurde 1351 als Vogt seines Veters Jimmer von Bürglen zu Rathe gezogen, und 1353 half er in Gemeinschaft mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg und mit dem Landgrafen Eberhard von Lupfen zu Stühlingen und andern Freunden einen Streit beilegen, in welchen der Abt Friedrich von Stein und seine Schirmvögte, die Herren von Hohenklingen zerfallen waren. Weniger ehrenvoll als diese beiden Bethätigungen war der Verkauf eines Theils der Herrschaftsgüter. Im Jahre 1364 verkauften nämlich die Brüder Ulrich und Ulrich Walter, Ulrichs sel. Söhne ihre Güter zu Eppishausen sammt der Burg und Vogtei und den Zehnten zu Engishofen, Lehen des Bischofs von Konstanz an den Edlen Rudolf von Rheinegg. Ueber diese beiden Brüder fehlen dann alle weiteren zuverlässigen Nachrichten. Möglicher Weise war aber Ulrich VIII. derselbe, der 1366 den Beinamen Flach trägt. Als nämlich Freiherr Walter VII. im genannten Jahr einige bei Grüningen gelegene, zum Pfarrwidum Gofau gehörige Güter und den

Kirchensatz von Gofau an Hermann von Landenberg zu Werdegg verkaufte, versprach er, in Monatsfrist die Zustimmung seines landesabwesenden Veters Ulrich, genannt Flach, beizubringen. Vermuthlich tummelte er sich in den Fehden herum, welche damals in Schwaben zwischen den Fürsten und Städten geführt wurden.

Walter VII. von Klingen, Landvogt im Aargau, Thurgau, Schwarzwald und Surtgau.

Jener Walter VII., der Verkäufer des Kirchensatzes von Gofau, war der Sohn des Freiherrn Walter Ulrich von Altenklingen, des letzten, also wohl auch des jüngsten der bei dem Jahre 1303 aufgezählten fünf Brüder. Es ist nur eine von ihm ausgestellte urkundliche Verfügung bekannt. Im Jahre 1347 nämlich bezeugte er, daß er von dem Lehen zu Wald (bei Bubikon) dem Heinrich Störi, Bürger in Zürich, sieben Stück Geldes (7 Mütt Kernenzins) versetzt habe. Mit eben denselben Besitzungen belehnte dann Walter von Altenklingen 1271 den Johannes Störi. Daß er wirklich der Sohn Walter Ulrichs war, zeigt auch folgende Urkunde. Im Jahre 1361 belehnte Walter von der Altenklingen Herren Walter Ulrichs Sohn, den Ritter Gottfried Müller von Zürich für geleistete treue Dienste mit den in Zürich gelegenen Hofstätten, welche Meister Ulrich Bink, Sängler der Propstei, von ihm und seinen Vordern zu Lehen besessen, dann zu Gunsten Rudolfs und Hartmanns von Hünaberg aufgegeben, Rudolfs Sohn aber durch seinen kinderlosen Tod geledigt hatte (Grundzinsbrief des Wpß. Familienfonds). Jener Walter Ulrich, als jüngerer jener Brüder von 1303, hatte zwar keine ersten Anrechte auf die Stammgüter von Altenklingen; da aber sein Sohn Walter in den Besitz der Herrschaft Mazingen*)

*) Ein direkter Beweis kann freilich nicht erstellt werden, daß der Besitz der Freiherren von Mazingen an die Freiherren von Altenklingen vererbt sei; indirekte zeugen aber folgende Thatsachen dafür: 1. Kirchherren von Gofau waren 1227 Rudolf, 1259 Heinrich, 1282 Rudolf, 1305 und 1306 Eberhard, 1315 und 1321 Petrus, alle von Mazingen, 1359 Heinrich von Altenklingen, 1366 Ulrich Walter von Altenklingen der ältere, Chorherr von

gelangte, liegt die Vermuthung nahe, daß seine Mutter eine Schwester oder Tochter des Ritters Ulrich von Mazingen war, der 1350 in der Mordnacht von Zürich fiel und so die Herrschaft Mazingen als Erbe an Walter Ulrich und seinen Sohn Walter VII. von Altenklingen kam. Durch sie wurde dann auch Heinrich von Altenklingen, der 1358 in St. Gallen, als Zeuge bei dem Verkaufe des Hofes Sornthal Junker genannt wurde, 1359 mit der Kirche Gofau belehnt, an dessen Stelle später Ulrich Walter der ältere an dieselbe Pfründe gesetzt, bei dem Verkaufe des Kirchensazes 1366 auf seine Chorherrenstelle in Bischofszell gewiesen, alles vermöge rechtlichen Besitzstandes, verwandtschaftlicher Gunstbezeugung und pekuniärer Rücksichtslosigkeit. Das Erbe von Mazingen wird es auch gewesen sein, was Herrn Walter VII. in den Stand setzte, seine Vettern Ulrich VIII. und Ulrich Walter IV. zum Verkaufe ihrer Vorrechte auf Altenklingen zu bewegen. Wenn die Herren Vettern auch nicht gerne Hand dazu boten: der Ritter Walter war um Mittel und Wege nicht verlegen, seinen Willen durchzusetzen.

Noch weniger klar als die Erwerbung der herrschaftlichen Güter von Mazingen ist die Erwerbung der Burg Mörzberg und anderer Güter, Hofstätten und Höfe in der Stadt Zürich und auf der Landschaft. Hinsichtlich Mörzbergs ist es bekannt, daß diese Burg als Eigen dem Grafen Hartmann dem ältern von Kyburg angehörte und dieser seine Gemahlin Margaretha von Savoyen für einen Theil ihres Wittwengutes auf Mörzberg angewiesen hatte. Nun ist 1365 Freiherr Walter von Altenklingen Lehenherr von Mörzberg und bewilligt dem Meier von Mörzberg, diese Burg sammt der Vogtei Ober-Winterthur an Ebrecht von Goldenberg, seinen Tochtermann zu verpfänden. Wie kam der Herr von Altenklingen zu solchem

Bischofszell, 1357—1379 Johannes von Mazingen', woraus folgt, daß die beiden Familien Mazingen und Altenklingen in den letzten Jahrzehnten Gemeinder dieses St. Gallischen Lehens waren. (Archiv Rütli). 2. Die Herrschaft Mazingen wurde 1402 von Walter von Hohenklingen, auf den die Reichslehen Walters von Altenklingen übergangen, durch Walter Hofmeister, genannt Säger von Frauenfeld, an die Herren von Hohenlandenberg zu Sonnenberg verkauft. (Archiv Fürstenberg.)

Besitzrechte? Wie gelangte er zu den zwei Zucharten Neblehen auf Hohenrain bei Zürich, die Rudolf Biberli von Wespersbühl ihm zu Handen Konrads am Hof, des Schreibers, Bürgers in Zürich, und seiner Hauswirthin Anna Merler und ihrer Kinder 1374 aufgab? Hat er die Hofstätte in Zürich, welche Meister Ulrich Vink, der Sänger der Probstei, als Lehen inne hatte und mit welcher Herr Walter 1361 den Ritter Gottfried Mülner belehnte, erkauft, ererbt oder durch Vergabung erhalten? Auf welche Rechte bezog sich die Ansprache an die Aebtissin Beatrix von Wollhausen in Zürich, welche von Peter von Hünenberg, Johann von Seon und Johannes Vink 1375 zu Ungunsten Walters schiedrichterlich erledigt wurden? Wenn man den Lehenrechten jener Zeit auch im Wesentlichen keine höhere Bedeutung beilegen darf als den Hypothekar-Verbriefungen des XIX. Jahrhunderts, so geht doch aus jenen und andern Besitzrechten hervor, daß Herrn Walter von Alenklingen Hülfsmittel zu Gebote standen, durch die er vor andern Mitgliedern seiner Zeit ausgezeichnet war. Aber auch an Einsicht, rascher Entschlossenheit und trotzigem Muth übertraf er viele seiner Standesgenossen. Von besonderer Bedeutung ist sein Benehmen in den damaligen Wirrnissen des bischöflichen Hofes von Konstanz.

Als nämlich in Folge des zwischen dem König Friedrich dem Schönen von Oesterreich und Kaiser Ludwig von Bayern geführten Reichskrieges alle gesetzliche Ordnung aus den Fugen gewichen, Hohe und Niedere geächtet und mit dem Bannfluch belegt, durch die Pest und durch die Judenverfolgung alle Gräuel entfesselt waren, geschah 1352 für fromme Gemüther das Entsetzlichste: Bischof Johann von Konstanz wurde bei offener Tafel in seinem Speisezimmer ermordet. Bei der neuen Bischofswahl war nun als Bewerber um den Bischofssitz auch der Abt von Reichenau Eberhard von Brandis; weil aber das Domkapitel sich lange nicht einigen konnte, wurde von Rom aus Heinrich von Brandis, der Abt von Einsiedeln, zum Bischofe ernannt. Weder das Domkapitel noch die Stadt Konstanz waren mit dieser Verfügung zufrieden. Das Domkapitel fühlte sich in seinem Wahlrechte verletzt; die Stadt beschwerte sich über Nichtachtung der ihr von frühern Bischöfen gewährten

Bergünstigungen und namentlich über Mißbrauch des Münzrechtes. Der Dompropst Felix Stucki sandte eine Klagschrift gegen den Bischof an Papst Urban V. Zugleich verlegte er aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten der bischöflichen Partei seinen Wohnsitz und das geistliche Gericht, dessen Vorstand er war, nach Zürich. Da aber die Entziehung des geistlichen Gerichts und seine Versetzung nach Zürich nicht nur für den bischöflichen Hof schmähslich, sondern mittelbar auch der Stadt Konstanz nachtheilig war, wurde der Dompropst Felix der Gegenstand des grimmigsten Hasses bei allen, die durch sein Parteitreiben geschädigt oder durch seine scharfe Zunge und Feder an ihrer Ehre verletzt waren. Zu diesen gehörte auch Walter von Klingen. Sich dafür zu rächen, ließ er sich in eine Verbindung ein mit des Bischofs Vetter Wolfram von Brandis, des Bischofs Bruder Thüring und desselben Brudersöhnen und andern bischöflichen Rätthen und Dienern. Sie ritten nach Zürich und unter dem Schutze des Gastrechtes der Stadt spähten sie auf eine günstige Gelegenheit, den Meister Felix Stucki zu erschlagen. Die That gelang, aber die Thäter wurden von der Zürcher Obrigkeit ergriffen und gefangen gesetzt, um nach Gastrecht bestraft zu werden. Als diese Nachricht zu den Ohren des Bischofs kam, bot er alle Mittel auf, seine Freunde und Verwandte vor schändlichem Tode und Verstümmelung zu retten. Er begab sich selbst nach Zürich und unterhandelte mit der Stadtohrigkeit um ein Sühnegeld, das auf 6000 Gulden oder auf den sechsjährigen Ertrag des geistlichen Gerichtes angesetzt wurde. Aber freigelassen wurden die Mörder nicht, bis sie eine Urkunde ausstellten, deren Inhalt am besten den Antheil der Schuld, die Walter von Altenklingen an der That hatte, bezeichnet.

Die Urkunde lautet in verkürzter und protokollarischer Fassung wie folgt:

„Im Jahre 1363, an St. Bartholomäus Abend, urkunden Walter von der Altenklingen, Thüring von Brandis, Ritter, Wolfart der ältere und der jüngere von Brandis, alle vier Freiherren, Heinrich von Steinach, Rudolf von Ebnöd, Heinrich von Hugols-
hofen, Johannes von Berenbach und Peter Kel von Schwyz und

bekennen: Als Meister Felix Stucki, weiland Dompropst zu Konstanz, dem Walter von Altenklingen großes Unrecht und „berlich laster erbotten“ und dieß bekannt worden, haben Walter, seine Freunde und Diener, in der Stadt Zürich den Meister Stucki erschlagen, seien deswegen in Gefangenschaft gesetzt worden und haben sich auf Vermittelung guter Freunde mit Burgermeister und Räten und Burgern der Stadt Zürich verglichen und schwören nun, daß keiner von ihnen die erlittene Gefangenschaft an denselben rächen, noch durch Freunde oder Verwandte rächen lassen wollen, vielmehr mit Eiden sich verpflichtet haben, den Zürchern lebenslänglich und auf eigene Kosten zu warten und zu dienen mit ihrem Leibe und mit ihren Burgern, sie auch, wenn ihnen anderwoher Schaden drohe, zu warnen so treu als wenn es ihre eigene Sache wäre.“ — Alle neun hängten dieser Pergamenturkunde ihre Siegel an. Das Siegel Walters mit dem Löwen von Altenklingen eröffnet die Reihe.

Durch diese Verschreibung war hiemit Freiherr Walter den Zürchern lebenslänglich verpflichtet. Daß er länger im Dienste des Bischofs geblieben sei, ist bei solcher Beschränkung seiner Wehrhaftigkeit von Seiten der zürcherischen Nachbarschaft zweifelhaft; wenigstens wird sein Name im Verfolge der Streitigkeiten von Konstanz nicht mehr genannt, auch 1366 nicht, als sein Vetter *Eberhard von Altenklingen*, der Kantor des Stifts Reichenau, und der Stiftskellner Mangold von Brandis aus Rache gegen die Stadt Konstanz einem Fischer von Petershausen die Augen ausdrückten und die Konstanzer dafür ihren grausamen Gegnern einige Höfe verbrannten. — Dagegen freilich scheint die Thatsache, daß er 1365 als Lehnherr von Mörzberg dem Junker Johannes Meyer von Mörzberg die Verpfändung dieser Feste und der Vogtei Oberwinterthur an dessen Schwiegersohn Egbrecht von Goldenberg erlaubte, dafür zu sprechen, daß Walter durch den Bischof von Konstanz in diesen Besitz gekommen sei.

Im Jahre 1366 verkaufte Walter den Kirchensatz von Gofau an Hermann von Landenberg zu Werdegg und sein gleichnamiger älterer Vetter, der Chorberr von Bischofszell, bis dahin Pfarrherr von Gofau mußte auf die Pfarrkirche Gofau verzichten

(8/IV. 1366). Er war auch der zweite von den fünfzehn Gläubigern, welche den Ritter Hermann von Hohenlandenberg 1369 zur Veräußerung der Herrschaft Greifensee drängten und bei dem Verkaufe derselben an die Grafen von Toggenburg mit Hermann und Rudolf von Landenberg-Werdegg sich bethätigten. Es mußte ihm dabei eine angelegentliche Sorge sein, bei diesem Schiffbruche die Güter und Rechte Hermanns von Hohenlandenberg zu Regensberg, des Gemahls der Berena von Altenklingen, sicher zu stellen.

Daß diese Berena von Altenklingen Walters Schwester oder Tochter gewesen sei, ist durch keinerlei Andeutung unterstützt, vielmehr das Gegentheil; denn bei dem später erfolgten Erbe treten weder sie noch ihre Kinder als berechtigte Ansprecher auf.

Dasselbe ist der Fall mit Margaretha von der Altenklinge, Hausfrau Rudolfs von Narburg, die durch den Verkauf von drei Höfen und einer Schuppis zu Inwil und die darüber 1372 ausgestellte Urkunde bezeugt ist. In näherer Verwandtschaft stand er mit den Freiherren von Bußnang; aber der Name der mit einem Herrn von Bußnang verehelichten Freifrau von Altenklingen *) ist nicht genannt, so wenig als ihr Ehegatte. Immerhin hat sich Freiherr Walter für diese Verwandten verschiedene Male freundschaftlich verwendet, namentlich 1372, als Rudolf von Walse, der österreichische Landvogt im Thurgau, veranlaßt wurde, in einem Zwiste des Abtes Georg von St. Gallen und seiner Konventherren, der Gebrüder Bußnang, einen Entscheid zu treffen.

Daß Herr Walter seit dem Tode seines Vaters Ulrich, genannt Flach, ausschließlicher Besitzer der Herrschaftsgüter von Altenklingen und der dazu gehörigen Zinse war, ergibt sich aus verschiedenen Verhandlungen. Im Jahre 1375 verlich er dem Johann Störi, Bürger von Zürich, alle Lehen, die er und seine Vorfahren von ihm inne gehabt, ohne Zweifel also den Zehnten zu Wald, der 1347 dem Heinrich Stör mit Bewilligung Ulrich Walters verpfändet wurde. — Als 1375 Herr Walter an die Aebtissin Beatrig

*) Berena von Bußnang, geboren von Klingen, war die Tochter Walters von Hohenklingen.

von Wollhausen in Zürich gewisse Anforderungen stellte, die sie nicht anerkennen wollte, übergaben sie den Streit an Peter von Hünenberg, Johann von Seon und Johannes Vinke und diese ledigen die Weibin von aller Ansprache. — Nachdem die Grafen Donat und Friedrich von Toggenburg die Herrschaft Spiegelberg von den Edlen von Straß durch Kauf erworben hatten, belehnte 1377 Ritter Walter von Altenklingen dieselben mit dem Friedolzhofe, den die frühern Besitzer von Spiegelberg inne gehabt hatten.

Da nach allen diesen Zeugnissen Herr Walter seit dem Ereignisse von 1363 im Thurgau und Zürichgau mannigfach beschäftigt war und sich vorzugsweise auf seinem Erbsitze Altenklingen aufgehalten zu haben scheint, ist es bedeutsam, daß 1378 das Domkapitel Konstanz der Frau Katharina Portwin[]] oder vielmehr Portnerin von Augsburg, ehelichen Wirthin des Ritters Walter von Altenklingen, den Zehnten von Märstetten als Leibding für erwiesene Dienstleistungen verlieh. Diese Verehelichung mit einer Patrizierstochter von Augsburg läßt vermuthen, daß Freiherr Walter schon in früherem Lebensalter in Schwaben, Bayern oder in dem Gebiete Oesterreichs sich aufgehalten habe. Diese Vermuthung wird namentlich bestätigt durch die Thatsache, daß er 1381 von den Herzogen von Oesterreich mit der Landvogtei im Thurgau, Aargau und im Schwarzwalde beauftragt wurde. Ohne vorher im Dienste Oesterreichs durch klugen Rath und männliche Thatkraft Vertrauen erworben zu haben, wäre ihm eine so wichtige Beamtung nicht anvertraut worden.

Landvogt im Thurgau wurde Walter am Ende Aprils 1381 genannt, als er mit dem Kloster Magdenau auf seiner Burg Altenklingen den Vertrag über den Wechsel einiger Leibeigenen abschloß. Als Landvogt im Thurgau, Aargau und Schwarzwald entschied er zu Baden, Freitag nach Joh. Bapt. 1381 zwischen den Städten Freiburg und Billingen und dem Herrn von Falkenstein einen Streit über den Zoll, den der Herr von Falkenstein auf der Straße von Freiburg und Billingen forderte; fällte er in demselben Jahre einen Spruch über die pflichtigen Leistungen der Bewohner der Grafschaft Baden an die Burg Baden. In derselben Eigenschaft, nämlich als Landvogt des Herzogs Leopold belehnte er am 2. März 1383 den

Henzmann mit Gütern zu Littau und entschied er am 30. Juli Juli 1383 zu Baden einen Streit zwischen dem Abte Konrad von Muri und Walter von Heidegg über Lehenzinse und Güter zu Arista. Ebenso entschied er in Gemeinschaft mit seinen Rätthen 1384, 15. Nov. über einen Pfandschilling von 40 Mark Silber, die Margaretha Binkin von Zürich auf dem Zehnten zu Poppensol hatte.

Wichtiger und folgenreicher als diese und ähnliche Verwaltungsangelegenheiten waren aber die Berührungen mit den Ländern und Städten der Eidgenossen.

Es geschah dieß zuerst bei einem Streite über die Landmarke und Weideberechtigung zwischen den Bewohnern von Obwalden und Entlibuch. Die Obwaldner hatten sich Waldungen und Weideplätze angeeignet, von denen die Entlibucher behaupteten, daß sie innerhalb ihrer Landmark liegen und ihnen zugehören.

Als die Obwaldner die Weide nicht verlassen wollten, lauerten die Entlibucher auf den Augenblick, da die Obwaldner Hirten in ihren Hütten Kurzweil trieben, lösten den Kühen die Schellen ab, führten die Herde fort und ließen einen der ihrigen zurück, um bisweilen Geklingel zu machen. Als sie weit genug waren, warf dieser die Schellen von sich, lachte und floh. Hierauf fielen die Obwaldner in's Land, wurden aber aus einem Hinterhalte von den Entlibuchern erschlagen und verloren ein Fähnlein. Thorberg, ein österreichischer Pfandherr des Entlibuchs, statt seinen Angehörigen zum Rechte zu verhelfen, verbannte die Urheber des Streites und erpreßte von ihnen und ihren Mitschuldigen 2600 Pfund, ohne weiter etwas für die Entscheidung der eigentlichen Streitfrage vorzukehren, so daß die Entlibucher 1380 sich klagend an den Herzog wandten und dieser die Sache seinem Landvogte im Aargau, Freiherrn Walter von Altenklingen übertrug. Billiger oder klüger als Thorberg leitete der Landvogt ein Schiedsgericht ein. Entlibuch war in diesem Schiedsgerichte vertreten durch Propst Rudolf von Beromünster, Rudolf von Hallwyl, Hemman von Grünenberg, Werner Schenk von Bremgarten und Hans Schreiber, Amtmann zu Rottenburg; Obwalden durch Hans Hösch von Zürich, Gilg Spillmann von Bern, Klaus Bonmatt von Luzern, Hans von

Rudenz von Uri und Gilg zu Engiberg von Schwyz; Obmann war Peter von Gundoldingen, Schultheiß der Stadt Luzern. Der Span wurde dahin verglichen, daß die Feindseligkeiten der Entlibucher und Obwaldner aufhören, beide aber das Recht gegen einander zu Luzern suchen sollen. Für Entlibuch siegelte Thorberg die Urkunde. *)

Man darf glauben, daß diese Weisung des Landvogts vor den Rath in Luzern in guten Treuen gegeben wurde, und in der Meinung, daß der Rath von Luzern das Herkommen und die Ansprüche der streitenden Theile besser zu beurtheilen verstehe als ein Richter aus dem Flachlande. In der That wurde der Span zur Zufriedenheit beider Theile geschlichtet, und die Obwaldner und Entlibucher dermaßen mit einander versöhnt, daß sie, wie Thorberg den Entlibuchern wieder Gewalt anthat, dem strengen Herrn gemeinsamen Widerstand leisteten.

Dieser Ausgang des Rechtsstreites wurde dadurch verhängnißvoll für Oesterreich und für den Landvogt, der Oesterreichs Interesse vertrat, weil die Entlibucher Vertrauen zu Luzern gewannen und dieselben mit allen Kräften in den gegen die österreichische Herrschaft erhobenen Streitigkeiten unterstützten. Der Landvogt hatte sich verrechnet.

Dagegen zeigen die Verhandlungen mit dem Rathe der Stadt Basel im Frühjahr 1383, daß der Landvogt Walter ganz im Sinne österreichischer Politik vorzugehen verstand. Indem nämlich die Herzoge von Oesterreich die zwischen dem Bischofe und der Stadt Basel entstandenen Zwistigkeiten benutzte, sich vom Bischofe pfandweise mit Klein-Basel belehnen zu lassen und die einflußreichsten Mitglieder des Rathes durch Lehen und andere Gunsterweisungen an sich zu fetten, war die Stadt so sehr in Abhängigkeit von Oesterreich gerathen, daß die Herzoge sie ihren andern Herrschaften und Städten gleich setzten. Statt in den schwäbischen Städtebund einzutreten und die reichsstädtische Freiheit gegen die Grafen und Fürsten vertheidigen zu helfen, schloß der Rath von Basel 1380

*) Nach R. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern 1. S. 87.

sich an den Löwenbund an, dessen Hauptleute Graf Heinrich von Montfort, Graf Ulrich von Württemberg, Herr Boemund von Etenndorf zu Hohenfels und Ritter Martin Masterer waren. Dieser Löwenbund hatte zwar angeblich denselben Zweck, wie der schwäbische Städtebund, gemeinsame Nothwehr gegen fremde Gewalt; aber schon die Namen der Hauptleute des Löwenbundes lassen erkennen, daß auf dieser Seite das Interesse des Adels vorwaltete. Der Bürgerschaft Basels blieb die Gefahr nicht verborgen, die ihr drohte. Nachdem sie so lange alle Kräfte angestrengt hatte, sich der bischöflichen Dienstbarkeit zu entwinden, hatte Herzog Leopold von Oesterreich sie von allen Seiten und selbst durch ihre Rätthe und Vorsteher so umgarnt, daß österreichische Knechtschaft unvermeidlich schien. Dieses Werk zu vollenden und alle freien Regungen in der Bürgerschaft durch Uebermacht zu ersticken unterhandelte der Rath von Basel am 6. April 1383 zu Brugg mit dem Landvogte Walter von Altenklingen einen Vertrag, laut welchem Oesterreich der Stadt Basel seinen Schutz zusicherte, die Stadt Basel dagegen sich verpflichtete, wie andere des Herzogs Städte Kriegshülfe zu leisten, und zwar mit sechs Spießen zu der kleinen Summe, mit zwanzig Spießen zu der großen Summe bis an den Lech, von da aufwärts bis an den grauen Wald und in die Herrschaft von Württemberg und bis an den Hagenauer Forst. — Am 20. April 1383 wurde dieser Vertrag im Namen des Herzogs Leopold von dem Landvogte beschworen.

Während dieß in Basel und im Aargau geschah, wurde ähnliches in noch größerem Maße in Schwaben unternommen. Die schon länger bestandenen Rittergesellschaften vom Löwen, von St. Wilhelm und St. Georgen, Graf Eberhard von Württemberg und Herzog Leopold von Oesterreich verbanden sich 1382 mit sechsunddreißig Städten Schwabens und Frankens zu gegenseitigem Schutze, unter ihnen auch St. Gallen und Wyl. In dem Bundesrathe zu Kirchheim erschien im Namen des Herzogs Leopold der Vogt von Altenklingen. Angeblich war der Zweck des Bundes Abwehr der Willkürlichkeiten des Königs Wenzel, der jedem gegen Recht und Herkommen für Geld alle möglichen Freiheiten und Anmaßungen

gestattete, am wenigsten dem Schwachen gegen den Starken Schutz gewährte. Daß der Bund aber in Wahrheit ein bürgerfeindlicher Herrenbund war, stellte die Folge klar heraus. Herzog Leopold benutzte die Bundesverpflichtung der schwäbischen Städte besonders dazu, sie von der Einmischung in die Streitigkeiten fern zu halten, die sich gegen Luzern und ihre Eidgenossen anbahnten.

Es ist nicht ermittelt, was der Freiherr Walter von Altenklingen bei der Vorbereitung auf den entscheidenden Kampf weiter gethan, ob er zu begütigen und auszugleichen versucht oder aufgemuntert und gereizt habe. Eine der Stadt Schaffhausen im Anfange Brachmonats 1385 ausgestellte Bescheinigung, daß die Stadt zwar von dem Reiche in Pfandsweise an Oesterreich versetzt, aber nicht Pfand für Oesterreich sei, beweiset nur, wie fein zugespitzt die Unterscheidung war, mit welcher der Landvogt Walter die besorgten Bürger über die Politik seiner Herrschaft zu beruhigen suchte. Entscheidend ist die Thatsache, daß, wie ein nun freilich seither erloschenes und nur noch in Kopien vorhandenes Wandgemälde des Klosters Königsfelden bezeugt, 1386 in der Schlacht von Sempach mit Herzog Leopold auch Heinrich und Walter von Altenklingen erschlagen worden sind. War Heinrich jener Junker Heinrich, dessen bei dem Jahre 1358 gedacht wurde, hiemit ein bereits bejahrter Mann, so ist sein Waffengefährte, da er als zweiter genannt ist, jüngern Alters gewesen. Durch den Tod desselben wurden alle Wurzeln des Stammes Altenklingen durchgeschnitten. Der Landvogt Walter war jetzt der einzig noch übrige und zwar abgelebte Sprößling seines Geschlechtes.

Nach der Niederlage Oesterreichs bei Sempach, wo auch Johannes von Dörfenstein, der Landvogt im Suntgau und obern Elsaß gefallen war, erhielt Walter von Altenklingen diese Landvogtei. Am 8. August 1386 sandte Herzog Leopold den Grafen Rudolf von Sulz, Walter von Altenklingen und Benzen den Böhinger nach Freiburg wegen des Herzogs von Lothringen und seines Volkes. Zugleich enthob sich auch die Stadt Basel der Verbindlichkeit jenes durch Landvogt Walter vermittelten Vertrages und traf dafür

mit dem Bischof und zugleich auch mit Oesterreich ein neues Verabkommniß. Eine Hauptbestimmung desselben war, daß die Stadt die Pfandschaft Klein-Basels mit 7000 Gulden von Oesterreich auslöse. Dem Herrn Walter von Klingen wurden 1389 des Landgerichtes wegen 50 Gulden geschenkt, dem Landrichter 100 Pfund, dem Landschreiber 30 Pfund, dem Stadtschreiber 50 Gulden.

Indem Peter von Thorburg die Führung der Angelegenheiten Oesterreichs im Margau wieder übernahm, ließ Herzog Albrecht am 7. Nov. 1387 dem Landvogte Walter die im Dienste Leopolds angewendeten Kosten vergüten und am 20. Nov. desselben Jahres gab er ihm auch für die Landvogteibverwaltung eine Anweisung von 400 Gulden auf die nächstfolgende Sonnenwende. Noch 1389 aber war Herr Walter als Landvogt im Elsaß und Suntgau im Dienste Oesterreichs thätig. Er selbst nennt sich so in einer Urkunde, in welcher er dem Steinmur von Sulgau Bürger in Zürich gestattet, sein Lehen, den halben Theil einer Mühle an der Sihl, zur Stiftung eines Altars zu verwenden. Dabei stellte aber Herr Walter die Bedingung, daß auch zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil wöchentlich von dem Kapellan jener Stiftung eine Messe gelesen werde.

Die Verfügungen, die er zu Gunsten der Freiherren von Bürglen traf, sind Beweise, daß Herr Walter nicht mehr auf viele Lebensjahre zählte und es daher an der Zeit fand, seinen entferntern und besonders lieben Verwandten zum Andenken einen Theil seines Besitzes zusichern zu lassen. Er hatte schon 1385 seine verwandtschaftliche Theilnahme dadurch an den Tag gelegt, daß er zwischen den Herren von Bürglen und Herrn Eberhard von Sax, dem Miteigenthümer von Bürglen, einen Burgfrieden vermitteln half. In freundschaftlichem Einvernehmen mit den Bettern von Bürglen hatte er sich bei der Ausgrabung und Einteichung des Fisch- und Mühleweihers und Errichtung der Mühle zu Riet betheiligt. Um nun die damals geschehene Abrede, daß wenn der eine Antheilhaber ohne Leibeserben sterbe, der andere Theil in den vollen Besitz des Gutes eintreten solle, außer allen Zweifel zu setzen, fertigte er 1394

seinen Miteigenthümern seinen Antheil als unbestreitbares Eigenthum zu. Ueberdieß ließ er 1494 den Bischof Burkhard von Konstanz bitten, das Lösungsrecht und Lehen der 1392 an Konrad In der Bünd von Konstanz verpfändeten Dinghöfe Sulgen, Mülebach und Rüti (Hessenrüti), die seit anderthalb hundert Jahren mit der Herrschaft Altenklingen verbunden waren, auf die ihm angeboren, durch Sippshaft verwandten Brüder Eberhard und Albrecht von Bürglen überzutragen.

Nachdem er endlich noch in demselben Jahre seinem Lehenmanne N. Blum von Zürich den Verkauf seines unter den Zäunen gelegenen Hauses zum blauen Stern bewilligt und auf alle Rechte an dieses Haus zu Handen des Baarsfüßerklosters verzichtet hatte, war auch seine Lebensfrist abgelaufen. Der Tag seines Todes ist nicht bekannt, das Jahr aber durch die Streitigkeiten über seinen Nachlaß festgestellt. Von einem Denkstein, der sein Grab in der Kirche zu Wigoltingen bedeckt habe, wurde bei der Reparatur der Kirche 1866 keine Spur mehr aufgefunden.

Die Eigengüter der Herrschaft Altenklingen fielen an die Freiherrn Conrad, Albrecht, Walter und Agnes von Bußnang. Ihre Mutter muß eine Freifrau von Altenklingen gewesen sein, sonst hätte Agnes nicht mit ihren Brüdern in das Erbe eintreten können. Darum hatte Herr Walter, wie schon 1372 so auch noch 1384, ihrer Angehörigen, der Brüder Propst Johann von St. Gallen und Friedrich, Conrad und Walter von Bußnang, gegen die Grafen Hug und Heinrich von Werdenberg mit Rath und Fürsprache sich angenommen, als sie denselben wegen des an ihrem Bruder begangenen Todschlages berechteten. Die Erinnerung an diese und andere Freundschaftsbeweise war jedoch nicht so lebendig geblieben, daß sie darum seine vorsorgliche Verfügung geehrt und ihren Mitverwandten von Bürglen einen Antheil am Erbe hätten gönnen mögen. Bei der reichsten Erbtheilung geht der Neid stets darauf aus, noch mehr zu erhaschen. Von dem Freiherrn Wilhelm von Ende, dem Gemahle ihrer Schwester Agnes, geführt, erhoben die Erben bei dem Bischof Burkhard einen Rechtsstreit gegen die Herren von Bürglen und behaupteten, daß ihr verstorbener Vetter, Herr Walter, nicht befugt

gewesen sei, über die Dinghöfe Sulgen, Mülebach und Niet in geschehener Weise zu verfügen, wurden jedoch 1395 mit ihrer Klage von dem Pfalzgerichte abgewiesen. Dagegen konnte der Herr von Ende, als er mit seinen Schwägern durch eine Auslösungssumme sich abgefunden, ohne Hinderniß von der Burg Altenklingen und den damit verbundenen Herrschaften Besitz nehmen.

Nur auf die Reichslehen erstreckte sich diese Erbberechtigung nicht. Sie wurden sammt dem Wappenschild und Namen von Altenklingen den ursprünglichen Stammgenossen der Freiherren von Hohenklingen zugetheilt. Namentlich gehörten dazu die Herrschaft Mazingen, die Burg Mörzberg, mehrere Häuser und Hofstätten in der Stadt Zürich und manche andere dießseits und jenseits des Untersees gelegene Höfe, die später aus der Verlassenschaft der Herren von Hohenklingen an ihre Erben, die Grafen von Fürstenberg, gelangten.

Zweite Abtheilung.

Die Freiherren von Klingen zu Hohenklingen.

Die Burg Hohenklingen und die Schirmvogtei Stein.

Die Burg Hohenklingen, auf dem südwestlichen Rande des Schyner Berges, in einer Meereshöhe von 1825 Fuß, thront hoch über dem Thalgelände des Rheines und dem Spiegel des Untersee's. Eine prachtvolle Aussicht über die zu ihren Füßen liegende Stadt Stein und ihre Umgebungen und über den waldigen Seerücken und den Bodensee hinaus auf das Alpengebirge, von den Borarlbergen bis zu den Firsten der Berneralpen lohnt den Wanderer für die mühsame Ersteigung des Felsenhanges, an welchem die Fußpfade von Stein zu der Burg hinauf führen. Die Betrachtung der noch wohl erhaltenen Burgfeste, ihres mächtigen Thurmes

der weiten Gemächer und verschiedenartigen Nebengebäude innerhalb der über steilen Abhängen schwebenden Ringmauer, versetzt den Geist um ein halbes Jahrtausend zurück in die romantische Vergangenheit des Mittelalters und der Ritterzeit. Auf einem festen Nagelfluhlager, das nach Süd, West und Nord scharf abgeschnitten, östlich durch einen tiefen Graben von dem Hochrande des Schyrer Berges getrennt ist, widerstand die durch eine tapfere Besatzung vertheidigte Burg jedem Sturmangriffe eines zehnfach überlegenen Feindes. Sie war der Schlüssel für die Wasserstraße, welche durch den Rhein den Aargau und Schwarzwald mit dem Bodensee verband.

Schon die Römer betrachteten die Thalenge, durch welche der Rhein aus dem Wasserbecken des Untersee's heraus tritt, als eine militärisch wichtige Stelle. Auf der linken Rheinseite legten sie ein Castrum an, auf dessen Gemäuer Kirche und Pfarrhof Burg ruht. Oberhalb dieser Stelle führte gleichsam über den Hals des im Abflusse zusammengedrängten Gewässers eine Brücke auf das jenseitige Ufer. Der Name des Dorfes Eschenz, noch im Jahre 799 exsientia geheißen, bezeugt, daß hier für den Verkehr auf dem Bodensee und Untersee ein Hafen oder Schifflande angelegt war, entsprechend der Brigantia, Bregenz, am Obersee.

Wie nach dem Falle des Römerreiches beide Ufer alemannisch wurden und für die beidseitige Bevölkerung jeder Grund, sich gegenseitig feindlich zu überwachen, wegfiel, zog sich der Verkehr auf das flachere rechte Ufer hinüber, wo Fischerei und Gewerbe die Bildung eines städtischen Gemeinwesens begünstigten. Der Ort erhielt den Namen Stein, ohne Zweifel von dem Namen des Berges, an dessen Fuß es lag; denn es war im Lande üblich, solche Felsenhöhen einfach Stein zu heißen. Man denke an den hohen Sentis, dessen pyramidales Haupt im Thurgau als Alpstein begrüßt wird, an den Stein zu Baden im Aargau, an die Burgen Steinegg, Starckenstein u. s. w. Von einem andern Stein oder Felsen, welcher der Stadt den Namen gegeben, aber den Abfluß des Sees und die Schifffahrt gehindert habe und deßhalb weggeräumt worden sei, ist keine sichere Spur vorhanden. Die Römer hätten denselben wohl auch für ihre Brücke benutzt, wenn sich ihnen ein so fester Stützpunkt dargeboten hätte.

Die für die Fischerei, die Schifffahrt und den Handelsverkehr auf dem See und Rhein so günstige Niederlassung zu Stein erhielt eine bedeutende Erweiterung durch die Verlegung des St. Georgen-Klosters der Benediktiner von Hohentwiel nach Stein. Es war dieß das Werk des Kaisers Heinrich II., der wegen seiner großen Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster der Heilige genannt und als Heiliger verehrt wird. Die neuen Klostergebäude wurden oberhalb der herkömmlichen Schifflande bei der Nikolauskirche da erbaut, wo die Ufer des Sees sich einander so weit nähern, daß die Gewässer zusammen gedrängt in das Rinnsel des Rheins abzufließen beginnen, von dem höhern Ufer aus aber eine weite Aussicht über den Untersee offen steht.

Mit ihrem Schutzheiligen St. Georg brachten die Mönche auch die Legende mit, durch welche St. Georg verklärt ist. Nicht nur wurde ihm neben dem höchsten Namen der heiligen Dreifaltigkeit und der Gottesmutter Maria unter den übrigen Heiligen in der Kirche der Ehrenplatz angewiesen, auch im Siegel des Kloster-Conventes und später im Siegel der Stadt war der heilige Georg, der Drachentödter, der die Königstochter Uja dem Rachen des Ungeheuers entreißt, das Sinnbild des höhern Schutzes, dessen das Stift und die Stadt vor andern aus gewürdigt sei. Daher hat denn auch die Volkssage und die Dichtung die Rettungsthat des Heiligen aus Kappadozien oder Palästina an den ehemaligen Egelsee, oberhalb Wagenhausen, verlegt.

Daß Kaiser Heinrich II. dem Kloster St. Georgen die Grundherrschaft über Stein und viele andere Güter in der Umgebung vergab, das Obereigenthum aber dem Bischof von Bamberg verliehen habe, ist bereits in der Vorgeschichte der Freiherren von Klingen erzählt. Ebendasselbst sind auch die Zeitereignisse und Rechtsverhältnisse auseinandergesetzt, welche herbeiführten, daß die Schutzvogtei über das Kloster und die Stadt Stein an die Herzoge von Zähringen und von diesen an die Freiherren von Klingen übergieng, und ein Familienzweig dieser Freiherren als Bögte von Stein die Burg Hohenklingen erbaute. Das Jahr, in welchem dieser Bau begonnen, der Name desjenigen Klingers, von welchem der Bau

unternommen und der Name Klingen auf den Stein übergetragen wurde, kann zwar nicht mehr ermittelt werden; aber die Ausdehnung und Festigkeit der Burg, namentlich des über die andern Gebäulichkeiten hervorragenden Thurmes beweisen, daß dem Erbauer ungewöhnliche Kräfte und Mittel zu Gebote standen. Freilich lieferte ein benachbarter Steinbruch und das bei Anlegung des Burggrabens gewonnene Gestein ein sehr brauchbares und leicht verwendbares Material; ein großer Theil der Gesteine des Thurmes scheint aber aus größerer Entfernung herbeigeschleppt worden sein; ihre Farbe und Härte ist eine andere als diejenige des Gesteins, das die Unterlage der Nagelfluh von Hohenklingen bildet.

In einer Urkunde von 1359 werden zwar zwei Burgen Hohenklingen unterschieden, nämlich die vordere Burg Klingen, zum Hofe Deningen gehörig, Lehen des Bischofs von Constanz, und die hintere Burg Klingen, welche mit dem Lehen von Reichenau in Verbindung gestanden zu haben scheint. Diese Unterscheidung zwischen einer vordern und einer hintern Burg kann sogar als Hindeutung auf eine dritte mittlere Burg verstanden werden, welche auf Reichsboden gestanden hätte. Umsonst wird aber nach drei durch örtliche Entfernung unterschiedenen Burgstätten auf dem Kamm des Berges und an seinen Abhängen geforscht. Auch die Urkunden geben keine nähern Andeutungen. Es bleibt daher nur die Vermuthung übrig, daß die von der gemeinsamen Ringmauer eingeschlossenen Abtheilungen des Gebäudes als besondere Burgen bezeichnet worden seien, und den drei Lehenherren, dem Reiche nämlich, dem Hochstifte Constanz und dem Abte der Reichenau, von welchen die Herren von Klingen ob Stein ihre Herrschaften zu Lehen trugen, dadurch eine Art Bürgschaft für die Treue ihrer Lehenträger gegeben werden sollte. Eine auf dem Boden eines Lehenherrn stehende Burg gewährte dem Besitzer derselben überdieß den Vortheil, daß kein Feind dieselbe erobern oder zerstören durfte, ohne sich der Rache des Grund- oder Lehenherrn auszusetzen. Es galt dies als eine rechtliche Schutzwehr, die oft zuverlässiger war als die stärkste Mauer sammt Wall und Graben.*)

*) Auch Neu-Regensberg wurde auf Lehengrund gebaut, und zwar auf

Der vorgebliche Zweck des Burgenbaues war die Sicherung und Vertheidigung der Herrschaftsleute gegen feindliche Ueberfälle; besonders sollte die Burg Hohenklingen dem Stifte St. Georgen Schutz gewähren. In dieser Beziehung hatte die Berghöhe auf Klingen eine treffliche Lage als eine Hochwache, von deren Blick kein Rachen auf dem See und Rhein, kein Wanderer auf der Straße unbemerkt blieb. Die mit ihr in Verbindung stehenden Burgen Rattenhorn (zu Deningen gehörig), Mammern und Freudenfels sammt Richlingen und Bibern boten zugleich verstärkende Rückhalte. In der That weiß auch die Geschichte nichts von Raubfehden, von denen das St. Georgen Stift zu Stein heimgesucht worden wäre und die anderwärts in jener wilden Zeit so viele Verheerungen angerichtet haben. Hinwieder wird auch von keiner Klage über Gewaltthätigkeiten berichtet, deren sich die Herren von Hohenklingen gegen schwächere Nachbarn oder gegen Pilger und Kaufleute schuldig gemacht hätten.

Aber auch in Rechtsangelegenheiten war der Schirmvogt der Stellvertreter des Stiftes. Ihm lag es ob, in Rechtsstreitigkeiten vor Kaiser und Reich oder vor den Hof- und Landgerichten die Sache des Stiftes zu vertheidigen und alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, dasselbe vor Schaden zu bewahren. Gegenüber den Angehörigen, Leibeigenen und Ansaßen des Stiftes waren dem Abte zwar die Rechte des Grund- und Leiherrn vorbehalten. Er entschied gemäß der Öffnung über alles, was den Land- und Grundbesitz betraf, ertheilte die Lehen, bezog die Zehnten, Zinsfrüchte, Zinsgelder, Todfall und Laß; über Polizeivergehen, Frevel und Verbrechen war aber der Vogt Richter, dem dafür in der Regel der dritte Theil der Bußen zufiel. Indem endlich der Vogt auch eine besondere Vogtsteuer von den Herrschaftsangehörigen bezog, lag ihm dafür ob, auch sie in ihren Rechten gegen alle fremde Gewalt zu

St. Gallischen Stiftsboden. Ebenso baute noch Graf Hartmann der ältere die Moosburg auf Boden des Stiftes St. Gallen, und Ulrich von Altklingen die Neuenburg auf Boden des Stiftes St. Gallen und des Hochstiftes Constanz.

schützen. Da der Abt als Geistlicher überhaupt weder die Waffen führen noch vor weltlichen Gerichten Streitigkeiten verfechten durfte, so war für ihn und seine Untergebenen ein Schirmvogt unentbehrlich.

Bei einer auch nur oberflächlichen Betrachtung des zwischen dem Grundherrn und seinen Angehörigen einerseits und dem Schirmvogte anderseits bestehenden Verhältnisses leuchtet es ein, daß die Grenzen zwischen Pflichten und Rechten nicht so scharf gezogen werden konnten, um alle Verwicklungen und Reibungen fern zu halten. Namentlich lag für den Vogt, als den weltlichen Arm, der die Gewalt in seiner Hand hatte, die Versuchung nahe, sich als Schirmherrn oder Pfandvogt zu betrachten und auf die Rechte des Grundherrn überzugreifen oder den Grundherrn zu bevormunden; dieß um so mehr, da in den zwischen Kaiser und Papst entstandenen Streitigkeiten des XI. — XIV. Jahrhunderts besonders auch die Ordensgeistlichkeit es nicht vermied, sich in weltliche Dinge mehr einzumischen, als dem Gemeinwesen ersprießlich war.

Noch ein anderer Umstand trat hinzu, der die Vögte des St. Georgenklosters verleiten konnte, sich mehr anzumaßen, als ihre Schirmpflicht erlaubte. Auf dem linken Ufer des Sees und des Rheins, in den thurgauischen Herrschaften Eschenz und Wagenhausen, besaßen sie ungetheilte Rechte, grundherrliche sowohl als vogteiliche; im Hegau dagegen, nämlich in Stein, Arlen und Hemmenhofen, stand ihnen nur die Vogtei zu. Zwei verschiedene Rechtsübungen in einer Hand haben wohl schon Mächtigere verleitet, zu Gunsten ihrer Gewalt die Schranken ihrer Befugnisse niederzutreten.

Bischof Eberhard von Bamberg hatte hiemit Grund genug, dem Freiherrn Walter I. von Klingen das St. Georgenkloster nicht bloß zur Beschirmung gegen fremde Gewaltthat zu empfehlen.

Walter I. und II., Ulrich I. und II. und Walter III.
von Hohenklingen.

Ueber Walter I., den Stammvater der beiden Familienzweige von der alten und von der hohen Klinge, sind keine andern Nach-

richten auf unser Zeitalter gekommen, als die bereits erwähnten Urkundenzeugnisse. Dasselbe ist der Fall mit seinem ersten Nachfolger, dem Vogte Walter II., und seinem zweiten Nachfolger, dem Vogte Ulrich I. von Hohenklingen, dessen Name im Jahre 1225 erwähnt ist. Dieses bescheidene Stillschweigen mag als Zeugniß gelten, daß sie die Pflichten des Schirmvogteiambtes eingehalten und dem St. Georgenkloster zu keinen Klagen Anlaß gegeben haben.

Das Verhältniß zwischen der Abtei und dem Schirmvogt wurde aber durch Ulrich II. und den Abt Rudolf getrübt. Zwar muß vorausgesetzt werden, daß bei der Verlegung des Klosters nach Stein die Collatur der Pfarrkirche St. Nikolai zu Stein dem Abte übertragen worden sei; ob er aber verpflichtet oder berechtigt war, die Pfarrei einem Weltpriester zu verleihen oder einem seiner Klosterbrüder, ist nicht klar. Immerhin war es für den Klosterconvent ein mehrfacher Vortheil, wenn das letztere geschah, nicht nur weil ihm dann der Pfarrzehnten zufiel, sondern die Uebernahme der Seelsorge durch ein Mitglied des Convents das Ansehen und den Einfluß des Klosters auf die Gemeindeangehörigen steigerte. Diese Gründe bewogen namentlich auch das Kirchenoberhaupt des heiligen Stuhls, die geistlichen Orden zur Uebernahme der Pastoration zu ermuntern und die mehr der kaiserlichen Partei zugeneigten Weltpriester fern zu halten. Abt Rudolf hatte nun gleichwohl einen Weltpriester an die Nikolaikirche gesetzt, war deßhalb in Rom verklagt und durch die Aebte von Rheinau, Schaffhausen und Wagenhausen befehligt worden, in Zukunft die Einkünfte der Stadtpfarre dem Kloster zuzuwenden und zu solchem Zwecke einen Conventual anzustellen, und der Bischof Konrad von Constanz sollte darauf halten, daß davon nicht abgewichen werde. Bei der nächsten Erledigung der Pfarre kam jedoch der Kastenvogt Ulrich von Hohenklingen dem Abte zuvor, indem er den päpstlichen Nuntius vermochte, die streitige Pfarrei seinem Bruder, dem Clericus Walter von Klingen, einzuhändigen. Zwar empfing nun der Bischof vom Erzbischof von Mainz Gewalt, die Pfarrei dem Magister Albert, Chorberrn von St. Stephan, zu verleihen, und wie Abt und Convent von Stein dazu nicht Hand bieten wollten, wurde vom Bischof der Bann über

sie ausgesprochen; allein die päpstliche Curie ließ sich bewegen, durch den Propst von Embrach den Bann aufzuheben. Endlich erledigte sich der Streit einfach dadurch, daß Herr Walter zum Orden der Deutschritter übergieng und die Aebte von Scutara und Genginbach den von Papst Innozenz erhaltenen Auftrag erfüllen, nämlich 1251 die Pfarre dem Kloster wieder einhändigen konnten. In dessen müssen sich doch noch einige Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben; denn 1255 erstatten sie dem Bischof Bericht, daß die Restitution vollzogen sei und ersuchen ihn, die Contradictores mit dem Bann zu bedrohen. Auf diese Vorgänge mag sich die Stelle eines Registers der päpstlichen Curie von 1252 beziehen: Innocentius papa episcopo et capitulo Constantiensi; eos consolatur, quod nobilis vir Walterus de Clingen violentas manus in episcopum injecerit etc. Hiemit war es zwischen dem Pfarrherrn Walter und dem Bischofe von Constanz zu eigentlichen Gewaltthätigkeiten gekommen.

Es war damals Regel, daß die Laien ihre Vergehen gegen das Ansehen der Kirche, namentlich gegen die Geistlichkeit verübte körperliche Gewaltthätigkeiten, durch irgend eine den begangenen Fehler aufwiegende Stiftung erkaufen mußten. Die Vermuthung liegt also nahe, daß die mit der Beilegung des Streites über die Pfarre Stein gleichzeitige Stiftung des Klosters eine abgedrungene Folge desselben gewesen sei, und die Bettern von der alten Klinge versöhnend in's Mittel getreten waren. Den von dem Bogte Ulrich II. und seinem Bruder Walter III. in den Jahren 1152, 1154 und 1261 an die Frauen in Feldbach gemachten Schenkungen folgten wenigstens keine andern, was doch kaum ausgeblieben wäre, wenn irgend ein tieferer religiöser Grund zu den gebrachten Opfern bewogen oder die Absicht obgewaltet hätte, in Feldbach ein Familienbegräbniß zu stiften oder weiblichen Familiengliedern als Conventualinnen daselbst eine Versorgung zu verschaffen.

Bei den Verhandlungen über den Verkauf der Güter Friedrichs von Randenburg zu Schwarzach an die Nonnen von Paradieß und die Verlegung ihres Klosters aus dem Paradieß von Constanz nach Schwarzach 1257 waren auch Herren von Klingen im Gefolge des

Bischofs Eberhard und des Grafen Hartmann von Kyburg anwesend; ob sie aber der Linie von Altklingen oder der Linie von Hohentlingen angehörten, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Dieselbe Unbestimmtheit findet statt in Beziehung auf die beiden Walter und Ulrich von Klingen, welche der Verhandlung beizuhnten, als Graf Hartmann den Ort Schwarzach sammt dem Kirchensatz feierlich den Nonnen von Paradies vergabte. Dagegen wird der Edle Ulrich von Klingen, welcher bei dem Verkaufe von Basadingen und Rudolfingen an das Kloster Katharinathal mit dem Grafen Hartmann die Kaufsurkunde besiegelt, ausdrücklich Vogt von Stein genannt.

Als im Jahr 1261 das Kloster Katharinathal wegen eines Weinberges mit den Brüdern Bertold, dem scolasticus in Schaffhausen, und Rudolf, genannt von Eschenz, in einen Streit verwickelt war und darüber in Pfyln verhandelt wurde, erschienen unter den Zeugen auch die Herren Ulrich von Klingen bei Stein, Ulrich von Klingen, Lüpold von Rosenegg u. A. Die beiden Ulrich von Klingen wurden als cognati bezeichnet, so daß anzunehmen ist, der eine Herr Ulrich sei Ulrich III. von Altklingen gewesen. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß jener Rudolf von Eschenz ein Sprößling von Klingen war, für dessen auf Eschenz angewiesenes Erbtheil die Vettern beider Klingen einzustehen sich bewogen fanden.

Wie nach dem Untergange der Hohenstaufen und der dadurch herbeigeführten Beendigung der zwischen Kirche und Staat so lange fortgeführten Kämpfe das Bestreben der geistlichen Stiftungen allgemeiner wurde, der Schutzvogteien sich zu entledigen oder dieselben wenigstens auf ihre ursprünglichen Befugnisse zu beschränken, erinnerte sich auch das St. Georgenstift in Stein, daß seine alten Rechte von den Herren von Hohentlingen beeinträchtigt worden seien. Abt Eberhard erhob namentlich Widerspruch gegen die Eingriffe, die sie sich in die Gemeindeangelegenheiten der Bürgerschaft von Stein erlaubt hätten. Als Vögte hatten die Herren von Hohentlingen allerdings die Gerichtsbarkeit inne; aber die Grundherrschaft über Stein stand dem Kloster zu. Ueber die Grenzen dieser beiden Berechtigungen entstanden Stöße, die im Jahre 1267 zu einem Ver-

trage führten, laut welchem Walter von Klingen, der älteste, und die Brüder Ritter Walter, Junker Ulrich und Junker Ulrich von Klingen, der letztere genannt von Twiel, sich der Einmischung in die Wahl des Schultheißen, Weibels, Försters und Hirten zu Stein entschlugen und alle Rechte des Stiftes, namentlich das Recht, an bestimmten Jahrtagen den Bannwein auszuschenken, zu ehren versprachen und mit acht Pfund Pfening jährlicher Steuer für ihre Dienste sich begnügen sollten.

Man wird kaum irren, wenn man in jenem Walter von Klingen dem ältesten den Clericus Walter erkennt, der 1252 sich als Pfarrherrn von Stein eindrängte, und in den drei Brüdern Walter, Ulrich und Ulrich Söhne des damaligen Kastenvogtes Ulrich II. von Hohenklingen. Wie der dritte Bruder Ulrich dazu kam, sich von Twiel zu benennen, ist nicht ermittelt. In der Geschichte von Hohentwiel von Martens wird die Vermuthung ausgesprochen, daß zu jener Zeit die Burg Hohentwiel dem Hause der Hohenstaufen angehörte, dann aber dem Reiche anheim fiel, jener Ulrich IV. von Klingen aber als Burgwart angestellt war. Möglicher Weise wäre er also im Dienste des 1268 in Neapel enthaupteten Prinzen Conradin gestanden und in Italien in dem Kampfe bei Tagliacozzo gefallen.

Vom Jahre 1267 an fehlen nun alle Nachrichten über die Herren von Hohenklingen bis zum Jahre 1293, das in einer Kaufsurkunde des Klosters Stein den Herrn Ulrich von Klingen als Vogt bezeichnet und neben ihm seinen Sohn Ulrich den ältern nennt. Jener Vogt Ulrich ist als Ulrich III. eingereicht und sein Sohn Ulrich der ältere als Ulrich V. Da aber der ältere Sohn Ulrich einen jüngern voraussetzen nöthigt, so wäre damit zugleich ein Ulrich VI. anzuerkennen. In jener Verkaufsurkunde von 1293 wurden ferner alle Söhne des Vogtes Ulrich gemahnt, den Inhalt der Verhandlungen im Gedächtnisse wohl aufzuwahren, außer Ulrich dem ältern aber keine andern Namen verzeichnet. Erst spätere Urkunden nennen noch Walter V. den ältern und Walter VI. den jüngern, die als Brüder jener beiden Ulriche anzusehen sind. — Unterdessen erscheint der ältere Ulrich wieder in einer Urkunde von 1296, in

welcher er mit seinem Vater bezeugt, daß Adelsheid, die Wittwe des Müllers Konrad, die untere Mühle gegen die obere an Abt Konrad vertauscht habe; ebenso 1301 bei Verzichtleistung auf die leibeigene Frau Anna von Hemmenhofen, die Burkhard von Bolts-
hausen von ihm zu Lehen hatte, zu Gunsten des Klosters Feldbach.

Die Söhne Ulrichs III. und ihre Verwandtschaft mit dem Adel
von Hochburgund.

Ein Ulrich von Klingen, ohne Angabe, ob von der alten oder von der hohen Klinge, war im Jahre 1292 Vogt oder Rechts-
beistand Elisabethens, der Gemahlin des Grafen Otto von Falkenstein, als sie dem Kloster St. Urban zur Tilgung der Schulden ihres Gemahls für 18 Mark Silber Güter zu Herchingen, Werd und Nieder-Buchsiten verkaufte. Graf Otto und zwei Edle von Bechburg mit Ulrich von Klingen siegelten die darüber ausgestellte Urkunde. Auf die Frage, wer dieser Herr Ulrich gewesen sei, und welches Ereigniß ihn vom Bodensee her in den Westen entführte, gibt erst 1312 eine andere Urkunde einige Andeutungen. Nach derselben vergabte Ulrich von Klingen der ältere, der Ehegatte Mechtildens, einer Tochter Ulrichs von Bechburg, ihre Besitzungen zu Hemmenhofen und Richlingen an das Kloster Stein. Es war hie-
mit Ulrich VI. von Hohenklingen, der sich aus der Feste Bechburg eine Gattin geholt hatte und dadurch mit dem Grafen Otto von Falkenstein in verwandtschaftliche Verbindung gekommen war.

Wohl bezieht sich auf denselben Ulrich V. auch folgende Nach-
richt: Als Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1312 durch Klein-Bur-
gund, Solothurn, Bern, Murten nach Italien zog, um dieses Land wieder in Gehorsam zu bringen und die römische Kaiserkrone zu erwerben, schloß sich auch Ulrich von Klingen ob Stein seinem Heere an und der Chronist Rüdimeister von St. Gallen berichtet mit unverkennbarer Freude von der Ehre, die seinem Landsmanne widerfahren sei, indem 1313 der Kaiser neben vielen andern geistlichen Herren und edlen Rittern auch den Ulrich von Klingen als Begleiter

der großen Gesandtschaft beigefellte, welche zu Papst Clemens nach Avignon zu reisen bestimmt war. Der vorschnelle Tod des Kaisers entzog ihr freilich die Gelegenheit, sich die gehofften Lorbeeren der Friedensvermittlung zwischen den höchsten weltlichen und geistlichen Mächten zu erwerben. Auch Rüdheimer unterläßt von den weitern Verdiensten und Schicksalen seines ritterlichen Landsmannes zu erzählen, so daß es unentschieden bleiben mußte, ob der Herr von Hohenklingen bei der zweiträchtigen neuen Königswahl in Deutschland zu Ludwig dem Bayer oder zu Friedrich dem Schönen, Herzog von Oesterreich, gehalten hätte, wenn nicht 1318 in dem Lehenbrieft, den der Abt Nikolaus dem Müller C. von Wagenhausen und seiner Frau Gutta bei der Belehnung mit der untern Mühle zustellte, Ulrich V. (Ulricus de Alto Clingen) als *judex provincialis*, d. h. Landrichter im Thurgau genannt, hiemit im Dienste Oesterreichs erschienen, und damit auch bezeugt wäre, daß die Herren von Hohenklingen auf Seite des österreichischen Fürsten standen.

Auch dieser Landrichter Ulrich V. hatte wie sein Bruder Ulrich VI. sein eheliches Glück in den Thalgebirgen der Aare gefunden, nämlich Anna von Brandis geehlicht, aus einem Geschlechte, das bald am bischöflichen Hofe zu hohen Ehren sich empor schwang und eines seiner Glieder die Würde eines Abtes der Reichenau bekleiden, ein anderes sogar den bischöflichen Stuhl besteigen sah.

Gleichzeitig, nämlich 1316, war Adelsheid von Hohenklingen mit dem Grafen Rudolf von Thierstein vermählt.

Eine vierte verwandtschaftliche Verbindung der Herren von Klingen bestand mit dem ebenfalls hochburgundischen Grafen von Buchegg. Eine dießfällige Nachricht sagt nämlich, „die edle hohe Gräfin geboren von Buchegg, genannt von Klingen,“ habe 1341 den Johannes von Sumoltswald bevollmächtigt, zwei Schupposen zu Hagsbach für 76 Pfund Pfennig zu verkaufen. Diese Nachricht ist aber so kurz und abgebrochen, daß nähere Erläuterungen über die eigentliche Herkunft dieser Gräfin und ihr Verhältniß zu den Herren von Hohenklingen erst von einer gründlichen Erforschung der Geschichte der Grafen von Buchegg zu gewärtigen sind.

Für die Herren von Hohenklingen sind aber jene Eheverbin-

dungen mit Töchtern der Häuser Bechburg und Brandis darum höchst bemerkenswerth, weil sie eine neue Geschlechtsverzweigung und Theilung des Stammgutes veranlaßten, und ihre Nachkommen bei gleichen Vornamen nach ihrer mütterlichen Abkunft sich unterschieden in solche, deren Mutter von Bechburg, und in solche, deren Mutter von Brandis war.

Vermuthlich gab auch der bequemere und glänzendere Haushalt, der diesen fremden Frauen Bedürfniß war, Veranlassung zur Erbauung der Burg Freudenfels am nördlichen Bergabhänge oberhalb Eschenz.

Neben den beiden Brüdern Ulrich V. und Ulrich VI. lebten aber auch zwei andere ihrer Brüder, Walter der ältere und Walter der jüngere, oder der Zahl nach Walter V. und Walter VI., letzterer auch der Lange genannt. Ältere Söhne Ulrichs III. mochten in der oben angeführten Urkunde von 1293 darum nicht erwähnt worden sein, weil sie aus einer frühern Ehe entsprossen und aus dem Haushalte des Vaters bereits ausgetreten waren. Ob die an einen Herrn Walter von Klingen 1316 von Papst Johann XXII. ertheilte Dispense einem von ihnen oder einem Walter von Altklingen gegolten habe, muß dahin gestellt bleiben; ebenso die Frage, ob für einen verbotenen Verwandtschaftsgrad oder für ein Eölibatsgelübde Dispense gegeben worden; immerhin aber setzt eine Univerfarstiftung außer Zweifel, daß der ältere Walter verhehlicht war. Margaretha von Thengen hieß seine Gattin. Kinder dieser Ehe werden im Univerfar nicht genannt.

Ueber die Antheile, die diese vier Brüder, die beiden Walter und die beiden Ulrich, an dem Gesamtbesitze der Herrschaft Hohenklingen hatten, geben die Urkunden nur unbefriedigende Andeutungen. Im Jahre 1324, Dienstags vor Walpurgi, siegelte Walter der Lange einen Spruchbrief des Schultheißen Wartendinger und des Gerichts zu Stein, war er hiemit in Stein Gerichtsvogt. Ebenso verfab er mit seinem Siegel den 1327 von Abt Rudolf über den Kelnhof zu Schwilen ausgestellten Lehenbrief. Im folgenden Jahre 1328 handelte es sich um ein dem Heinrich Ammann von Dießen-

hofen geliehenes Gut zu Barzheim, das er seiner Tochter Alara als Heimsteuer für 26 Mark Silber verpfänden wollte, wozu er der Einwilligung seiner Lehensherren bedurfte. In der von denselben darüber ausgestellten Urkunde nannten sich die Brüder Walter der älteste, Walter der Lange, beide Ritter, und Ulrich der jüngere, und ihr Bruderssohn Ulrich, dessen Mutter von Bechburg war. Jenes Gut zu Barzheim war hiemit ungetheiltes Familieneigenthum, über das nur die Gesamtheit der Familienglieder oder ihre Mehrheit verfügen konnte. Nur ein Name war noch weggelassen, derjenige eines zweiten Brudersohnes, Namens Ulrich, durch den 1332 die Zahl der erbberechtigten Familienglieder vervollständigt ist.

Die Verhandlung von 1332, bei welcher wieder sämtliche Familienhäupter betheiligt waren, betraf die Stadt Stein. Der Schultheiß und die Bürger der Gemeinde und Stadt Stein verlangten gesetzliche Bestimmungen, was bei dem Tode eines Bürgers und erfolgender Erbtheilung der überlebenden Gattin zukomme. Die Herren von Hohenklingen als Schirmvögte verständigten sich mit ihnen und setzten fest: daß eine Wittve von ihrem verstorbenen Manne nur einen Kindesheil am Hause und an der Fahrhabe und zwar nur leibdingweise erben solle.

Wie jedoch bei diesem Gemeinbesitz der Familiengüter und Rechte jedes Familienhaupt wieder ein ausgeschiedenes Sondergut hatte und darüber verfügen konnte, zeigte sich 1336 bei der Stiftung der Propstei Klingenzell durch Herrn Walter den ältern. Nach den über diese Stiftung ausgestellten Urkunden wird im Einklange mit der Volkssage als Veranlassung zu derselben folgender Vorfall erzählt:

Herr Walter von Hohenklingen, der ältere, machte sich im Walde oberhalb Mammern ein Jagdbergnügen. Da stieß ihm ein wilder Eber auf und brachte ihn so in's Gedränge, daß er in Todesangst ausrief „Maria hilf!“ und für seine Rettung auf dem Orte der Gefahr eine Kapelle zu bauen gelobte. Er wurde gerettet und hielt Wort und errichtete hierauf nicht nur eine Kapelle, sondern stiftete dabei noch die Propstei Maria Hilf zu Klingenzell mit so vielen Gütern und Einkünften, als zum Unterhalte von zwei Priestern genügend waren. Die Befegung der Propstei übertrug er dem Abte

und Convente des St. Georgenklosters zu Stein. Als die Kapelle geweiht und mit mancherlei Heiligthümern versehen war, verbreitete sich der Ruf von der Wunderkraft des Gnadenbildes zu Maria Hilf so weit in der Runde, daß an den wöchentlichen Freitagen Schaaren Wallfahrer herbeiströmten und Klingenzell Jahrhunderte lang ein vielbesuchter Wallfahrtsort geblieben ist.

Laut den Stiftungsbriefen waren es folgende Güter, die von Herrn Walter der Propstei vergabt wurden: die nächstgelegene Waldung und das anstoßende Reutland, die Hälfte des Zehntens auf dem Hofe Morwilen, der Kalchrainhof zu Herdern, die Bennenwiese zu Neunforn, die Mühle zu Eschenz und ein Weingarten bei Stein. Dem Kloster St. Gallen, welchem die Lehenschaft über die zum Baue der Propstei angewiesene Stelle und der Hof Morwilen zugehörte, tauschte er den von dem Kloster Wagenhausen abgetretenen Hof Wangen aus. Aber die Vogtei über die Propsteigüter behielt er sich als Familienrecht vor, wobei er zugleich seinen Bruder Ulrich, den Landrichter, und seine Neffen Ulrich VIII. und Ulrich IX. als Mitgenossen dieser Vogtei verpflichtete, die Stiftung schützen zu helfen. Die beiden Neffen ehrten das Vertrauen des Oheims, so daß Ritter Ulrich VIII. schon 1338 ein Stück benachbarter Waldung und beide Brüder gemeinsam noch ein anderes an der Seehalde gelegenes Stück Waldung vergabten.

Da Herr Walter der Lange bei allen diesen Verhandlungen nie genannt wird und seiner auch bei spätern Verhandlungen nicht mehr gedacht wird, muß er schon vor der Stiftung von Klingenzell gestorben sein. Der Stifter selbst kommt zwar im Jahre 1337 wieder in Erwähnung bei einem Kaufvertrage Herrn Abrechts von Steinegg und seiner Söhne Heinrich und Diethelm über das Gut zu dem hangenden Neunforn. Nachdem er aber 1338 für sich und seine verstorbene Gattin Margaretha von Thengen noch sechs Pfund Pfennige an die Propstei Klingenzell vergabt hatte, ist er aus den Reihen der Lebenden ausgetreten.

Wenn auch bisher nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Leutpriester zu Stein, Conrad von Ammenhausen, der um 1337 den Schachzabel schrieb, mit den Herren von Hohenklingen in nähern

Beziehungen stand als sein Priesteramt ihm zur Pflicht machte, so darf doch nicht bezweifelt werden, daß sie sein dichterisches Talent kannten und daß der Witz und die frohe Laune, womit er sein Gedicht ausgestattet hat, auch zuweilen in der Gesellschaft seiner Schirmherren sich hören lassen durfte. Sein Schachzabel ist die Uebersetzung oder vielmehr Uebearbeitung des durch eigene Einschüßel erweiterten allegorischen Gedichtes des Jakobus de Cessolis. Die Figuren des Schachspieles sind ihm die Repräsentanten der verschiedenen gesellschaftlichen Stände, des Kriegs-, des Wehr- und des Nährstandes. Er beschreibt ihre Pflichten, ihre Sitten, Tugenden und Fehler, und zwar in Versen und in der damals im Thurgau und Hegau üblichen Landes- und Bauernsprache, erläutert sie auch zuweilen durch Erzählung mancher ernstern und ergötzlichen Anekdoten aus dem Leben, alles aber von einer erbaulichen Ermahnung begleitet. Nachdem er z. B. die bekannte Fabel von Vater und Sohn und ihrem Eselsritte erzählt hat, schließt er:

Bi dysem esel man merken sol
 Das nyman kan getuon so wol
 Das es menglich wol behage,
 Das mag man beruefen allé tage.
 Wann swie wol ioch iemand tuot,
 Es dunket doch etzwen nit guot;
 Vnd da von sol ein guoter nicht
 achten, was ein böeser gicht.*)

Die Söhne der Mütter von Brandis und von Wechburg und ihre Verbindung mit den Herzogen von Oesterreich.

Nach dem Ableben der beiden Walter V. und VI., die keine Leibeserben hinterließen, fielen sämtliche Besitzungen der Herrschaft Hohenklingen an den Landrichter Freiherrn Ulrich V., den Gemahl

*) Dieses Gedicht ist nur noch stückweise gedruckt in „Beiträge zur Geschichte der Literatur“ von H. Kurz und P. Weissenbach, Aarau 1846. In der Einleitung dazu erzählt W. Wackernagel die Geschichte des Schachspieles.

der Frau Anna von Brandis, und an seine drei Neffen, die Söhne Ulrichs VI. und der Frau Mechtild von Bechburg. Die Namen dieser drei Neffen waren Ulrich VIII. Ritter, Ulrich IX. und Walter VIII., Domdekan in Basel. Aber auch der Landrichter Ulrich beschloß noch, bevor zehn Jahre verflossen waren, seine Tage, und in sein Erbe waren 1347 seine Söhne eingetreten, Ulrich VII., sein Nachfolger in der Würde eines thurgauischen Landrichters, und Ritter Walter VII. von Hohenklingen. Die beiden Zweige, nach ihren Müttern von Brandis und von Bechburg unterschieden, hatten die Erträgnisse der Herrschaftsgüter in zwei gleiche Hälften unter sich getheilt, das gemeinsame Eigenthums- und Besitzrecht aber beibehalten.

Bei dem großen Brandunglücke, von welchem die Stadt Stein 1347 betroffen und fast ganz eingeäschert wurde, lag es also im Interesse sämtlicher Glieder des Hauses Hohenklingen und zugleich auch des Abtes von St. Georgen, zu verhindern, daß die verarmten Bürger sich nicht zerstreuen und die Stadt im Schutte veröde. Sie sicherten daher den Pfistern und Bäckern, um sie zur Herstellung ihrer Häuser zu ermuntern, den Erlaß des Umgeldes zu, und Abt Johannes stellte denselben dafür eine förmliche Urkunde aus. Es mag gleichwohl im Zusammenhange damit stehen, daß die Brüder Ulrich VIII. und Ulrich IX. mit Zustimmung des Dekans Walter VIII. ihr gemeinsames Haus in Constanz verkauften. Es lag neben dem Hause Heinrich Tettikofers des ältern und wurde von dem „weißen Mann“ Meister Werner dem Specker, Arzt in Constanz, um 100 Pfund Pfennige erstanden.

Mit dieser Veräußerung traten die bisherigen Eigenthümer des Hauses aus dem Bürgerrechtsverbande von Constanz. Sie nahmen dafür das Bürgerrecht der Stadt Dießenhofen an. Walter und Ulrich stellten 1348 der Stadt Dießenhofen für 14 Mark Silber Bürgschaft als Pfand, daß sie die übernommene Bürgerpflicht gewissenhaft beobachten werden. Die mit der Judenverfolgung verbundene Volksbewegung und die von dem Adel gegen die Stadt Zürich erhobenen Fehden, in welchen nicht nur manche Burgen zerstört, sondern bei der sogenannten Zürcher Mordnacht eine große Zahl der muthigsten Ritter erschlagen wurden, mußten in den Augen der

Herren von Hohenklingen dem Bürgerrechte in der nahe gelegenen Stadt Dießenhofen einen besondern Werth verleihen.

Obwohl auch die Stadt Stein mit Mauern umgeben und durch den Rhein sowie durch die nahen Burgen Hohenklingen und Freudenfels gegen feindliche Ueberfälle geschützt war, bot sie doch damals keine genügende Sicherheit in der gefährvollen Zeit. Die Herren von Hohenklingen, die berufenen Schirmvögte, standen überdieß in Zerwürfnissen mit der Abtei, was unausweichlich auch zu Parteiungen in der Bürgerschaft führen mußte und zu feindlichen Ueberfällen von außen her Veranlassung geben konnte. Es ist nicht bekannt, welches der eigentliche Gegenstand des Streites war; aber denselben beizulegen schien so dringend, daß manche der vornehmsten Männer des benachbarten Adels und der Geistlichkeit sich Mühe gaben, den Frieden wieder herzustellen. Graf Friedrich von Toggenburg, der Freiherr Ulrich von Altenklingen, der Landgraf Eberhard von Lupfen zu Stühlingen, der Chorherr Meister Ludwig zu Brixen und der Chorherr Ulrich Auf dem Hof zu Freisingen werden als Vermittler genannt, denen es 1353 endlich gelang, die streitenden Theile wieder zu beruhigen.

Unterdessen machte Oesterreich in seinem Streite mit Zürich und den Eidgenossen Erfahrungen, durch die es zu der Ueberzeugung kam, daß es in Gefahr sei, den Aargau und die Vorlande am Schwarzwalde zu verlieren. Diesem Verluste zuvorzukommen, mußte es eine ununterbrochene Verbindung mit jenen Besitzungen herstellen, Vorarlberg erwerben, von dem Bodensee her eine Straße gewinnen, auf welcher jederzeit die nöthigen Streitkräfte in den Schwarzwald und an die Aare geführt werden mochten. Der Paß bei Stein schien dazu unentbehrlich; daher wurde der Entschluß gefaßt, die Erwerbung der Herrschaft Hohenklingen in's Werk zu setzen.

Die Zumuthung Oesterreichs fand namentlich bei dem jungen Landrichter Ulrich williges Gehör. Nicht bloß pflichtiger Dank für die Huld, die sein Vater lange Jahre als Vorstand des thurgauischen Landgerichtes genossen hatte, und die dann auf den Sohn übergegangen war, machten ihn geneigt, auf die Anerbieten Oesterreichs einzugehen; auch drückende Schulden wirkten dazu mit. Er hatte

sich 1358 gedrungen gefühlt, den Meierhof Mettschlatt an das Kloster Wagenhausen zu verkaufen, um seine Gläubiger zu befriedigen. Die Stadt Stein hatte unlängst für ihn und seinen Bruder eine Bürgschaft von 1100 Gulden eingehen müssen, um sie vor dem Gerichtszwang zu entledigen. Eine Vergabung von 8 Schillingen jährlichen Zinses von dem Gute zu Eschenz an die Abtei Stein für ein Jahrzeit zum Heile des Vaters Ulrich V. im Jahre 1355 ist zwar zu unbedeutend, um dabei in Rechnung gebracht zu werden; aber sie erinnert, daß namentlich die Freigebigkeit gegen die von dem Oheim gestiftete Propstei Klingenzell das Erbe geschmälert hatte, die ökonomische Bedrängniß hiemit nicht lediglich im Leichtsinne oder in ungebührlichem Aufwande ihren Ursprung hatte. Nachdem sie alles das und die ihnen in Aussicht gestellten Vortheile erwogen, reizten die beiden Brüder, um mit den Herzogen von Oesterreich für ihren Antheil an der Herrschaft Hohenklingen einen Kaufvertrag abzuschließen, am Ende des Jahres 1358 nach Oesterreich in die herzogliche Hauptstadt und schon am 22. Jenner kam der Kaufvertrag zu Stande, und zwar um die Summe von 20,000 Gulden. Als Zeugen, die auch bei der Kaufshandlung mitgewirkt hatten, ließen sich verzeichnen: Graf Albrecht von Hohenberg, Bischof von Freisingen; Eberhard von Brandis, Abt in der Reichenau; Graf Heinrich von Werdenberg; Graf Friedrich von Cyli und sein Sohn Hermann; Hermann von Landenberg, der Landmarschall in Oesterreich; Eberhard von Walze von Linz, Hauptmann ob der Enz; Ulrich von Walze von Linz, Hauptmann in Steier, und Eberhard, sein Sohn; Heinrich von Hagenberg, der Hofmeister des Herzogs Rudolf; Herr Pilgram von Steve, sein Hofmarschall; Friedrich von Walze, sein Kammermeister; Johannes Plazheim, sein Kanzler.

Im Kaufe waren einbegriffen: der halbe Theil der Kastenvogtei über das Kloster St. Georgen und über die Stadt und die Leute zu Stein; die Hälfte des Hofes Arlen und der Vogtei Hemmenhofen, alles dieß als Lehen des Reichs; ferner die Hälfte des Hofes Deningen, zur vordern Burg gehörig, Lehen vom Bisthum Constanz; die Hälfte der hintern Burg Klingen; die Vogtei zu Eschenz über die Leute und Güter des Gotteshauses Einsiedeln und des Berges

daselbst; die Hälfte der Vogtei Klingenzell und aller zur Herrschaft gehörigen Eigenleute in der Stadt Stein und innerhalb des Burgfriedens; die Hälfte des Hofes am Stad gelegen zu Eschuz, wohin die Burg Freudenfels und der Kirchensatz von Burg gehört, sammt dem halben Theile von Burg und vom Kirchensatze, Lehen der Reichenau; endlich die Herrschaft Ezwilen; — alles dieses mit den Befugnissen und Rechten, mit welchen die Verkäufer diese Güter und Herrschaften bis dahin mit ihren Vettern gemeinsam besessen und genossen hatten.

Neben diesen gemeinsamen Erbgütern verkaufte ferner Herr Walter am 17. Hornung 1359 auch seine besondern Besitzthümer: sein Haus sammt Hof zu Stein, seinen Weingarten an der Klingenthalde, das Worminger Haus, die Waldung zu Kotloben und anderes Gehölze nebst allen seinen Eigenleuten an die Herzoge von Oesterreich, doch mit dem Vorbehalte, daß ihm diese Güter wieder als Lehen übertragen werden. Daselbe that unter demselben Vorbehalte Herr Ulrich der Landrichter in Bezug auf sein Haus und Hof zu Stein, seinen Theil Weingarten an der Klingenthalde, den Garten und Baumgarten bei der Stadt, die Wiesen zu Kaltenbach und die ihm zugehörigen Eigenleute. Um den Herzogen die verkauften Besitzungen und Güter unbeschwert einzuhändigen, verlegten die Verkäufer die ihren Frauen auf die Stadt Stein und die Burgen Hohenklingen und Freudenfels oder andere Güter für Morgengaben und als Widerlagen für eingebrachte Aussteuern gegebenen Pfandversicherungen auf die Stadt und Burg Rheinfelden. Auch die Bürger von Stein, welche für sie dem Zäringer von Neuenburg um eine Schuld von 1100 Gulden nebst Zinsen haftbar waren, wurden durch beruhigende Aussichten auf Ledigung derselben abgefunden. Die Grafen Eberhard und Heinrich von Nellenburg, Graf Hartmann von Wartstein, die Freiherren Wölflin von Brandis und Albrecht von Bußnang, die Edelherren Ritter Albrecht von Steinegg, Otto Am Hard und Hug von Thengen übernahmen die Bürgschaft.

Als auf solche Weise alle rechtlichen Einsprachen, die gegen den Verkauf und die Uebergabe sich erheben konnten, beseitigt waren, ritten am St. Margarethentag 1359 die Beamten der Herzoge,

Ritter Johannes von Frauenfeld und Egbrecht von Goldenberg, mit üblichem Gepränge in die Stadt Stein und nahmen die Bürger für Oesterreich in Eid und Pflicht, und am 25. Juli sandten sie einen Brief an Marquard von Ruda, Hemmann von Walpach und Johann Fingerling, mit dem Bericht und Befehl, daß der Landvogt (Landrichter) des Thurgaus, Ulrich von Hohenklingen und sein Bruder Walter, ihnen zu Handen der Herrschaft Oesterreich die Stadt Stein und die Burg Freudenfels übergeben haben und denselben nun unverzüglich Rheinfelden eingeräumt werden soll.

Dem Abte und Convent des Klosters Stein, dessen Vogtei nun zur Hälfte an Oesterreich gekommen war, sicherten die Herzoge ihre besondere Gnade zu und ihre Erkenntlichkeit, weil der Abt den Verkauf der Herrschaft gefördert habe.

Um aber die neue Erwerbung festzuhalten, hatten die Herzoge schon am 17. Juli 1359, also schon vor der förmlichen Uebergabe, die Herrschaft Hohenklingen unter die Obhut des Grafen Rudolf von Hohenberg gestellt.

Ein eigentlicher Kauf oder Verkauf war diese Verhandlung gleichwohl nicht; denn eines Theils wurde die Kaufsumme nicht bezahlt, andern Theils blieb wenigstens der eine Verkäufer im Besitze der Herrschaft und der dazu gehörigen Güter. Schon am zweiten Tage nach dem Abschlusse des Kaufvertrages nämlich verpfändete Herzog Rudolf für die bedungene Summe der 20,000 Gulden den Verkäufern die Burg, Herrschaft und Amt Rheinfelden auf beiden Seiten des Rheines, mit Ausnahme der Stadt Rheinfelden, des Schultheißenamtes, der Bürgersteuer und der Kirchenlehen, so daß sie diese Pfandschaft im Namen Oesterreichs verwalten und genießen und gegen alle fremden Eingriffe vertheidigen sollten. Dadurch war auch die Möglichkeit gegeben, die auf Hohenklingen haftenden Pfandverpflichtungen und Schuldverbindlichkeit auf das Amt Rheinfelden überzutragen und die Baarzahlungen wenigstens zu verschieben. Während dann aber Walter nach der Uebergabe vom 25. Juli in das Amt Rheinfelden eingewiesen wurde, blieb der Landrichter Ulrich auf seinem und seines Bruders Erbtheil sitzen, im Genuße aller ihrer Erträgnisse, nur mit dem Unterschiede, daß er nicht mehr als

freier Herr von Hohenklingen darüber verfügen konnte, sondern Oesterreichs Lehenträger war.

Damit auch über dieses neue Dienstverhältniß keinerlei Zweifel obwalte, hatten die Herren Ulrich und Walter zufolge eines besondern Vertrags für sich und ihre Erben die Verpflichtung eingegangen, zu ewigen Zeiten mit ihren Burgfesten, mit ihren Leibern und mit ihren Leuten und Dienern den Herzogen von Oesterreich getreulich gegen Jedermann wachen zu wollen; für diese zu leistenden Mannschaftsdienste hätten sie, wie sie bekannt, 3000 Gulden erhalten, in der Meinung jedoch, daß, wenn sie im Dienste ihrer Lehensherren Rosse und Hengste bedurften oder verlieren, die Herrschaft sie wie andere Diener entschädigen werde.

Kaiser Karl IV., der am meisten Grund gehabt hätte, dem Uebergange von Reichslehen an die Herrschaft Oesterreich entgegen zu treten, bestätigte 1360 den Verkauf von Hohenklingen, namentlich die Abtretung der Vogtei über das Kloster St. Georgen, die Stadt Stein und die Höfe Arlen und Hemishofen.

Dadurch aber, daß die Söhne, deren Mutter von Brandis war, in den Dienst Oesterreichs getreten und Hohenklingen, Stein und Freudenfels als Festen offene Häuser Oesterreichs geworden waren, entstanden für die Söhne, deren Mutter von Bechburg war, ganz eigenthümliche Verwicklungen und Hemmnisse. Bei den steten Reibungen und Zwistigkeiten zwischen Oesterreich, den Eidgenossen, den schwäbischen Bundesstädten und der Ritterschaft konnten die beiden Zweige der Herren von Hohenklingen leicht in ganz entgegengesetzte Lager gerathen. Der Ritter Ulrich VIII. von Hohenklingen hatte Clementia, Gräfin von Toggenburg, die Tochter des bei Grinau 1337 erschlagenen Grafen Diethelm geehlicht; sollte er sich nun ohne Widerrede einem Vertrage unterziehen, den seine Vettern ohne seine Mitwirkung abgeschlossen hatten und durch den er genöthigt werden könnte, die Gegner seiner besten Freunde als Besatzung in seine Burgen aufzunehmen? Indessen mußte der österreichische Landesverwalter in den obern Landen, Bischof Johann von Gurk, allen solchen Verlegenheiten vorzubeugen. Es gelang ihm schon 1362, den Ritter Ulrich und seinen Bruder Ulrich IX. zur Eingehung eines

Vertrages zu bewegen, vermöge dessen sie für ein Dienstgeld von 1400 Gulden sich verpflichteten, mit ihren Leibern und Helmen, jeder selbender, und mit ihren Festen zu Klingen und mit der Stadt Stein den Herzogen von Oesterreich zu dienen. Als dann im folgenden Jahre, 1363, der Herzog Rudolf selbst in diese obern Lande kam und zu Königsfelden die Berichte seiner Rätthe und Getreuen über die Zustände seiner Lande und Leute einvernahm, auch mit ihnen die zur Sicherung derselben erforderlichen Anordnungen erwog, wurde ihm zwar gemeldet, daß seither der Ritter Ulrich von Hohenklingen mit Tod abgegangen sei; gleichwohl bestätigte er den vom Bischofe von Gurk eingeleiteten Vertrag, so daß er für den überlebenden Bruder gleiche Geltung haben sollte, wie ursprünglich für beide. Das mußte sich jedoch Ulrich IX. gefallen lassen, daß der Herzog die Feste Freudenfels dem Bischofe von Gurk als Leibding verließ und zu weiterer Verpfändung derselben an Andres Schryber, den herzoglichen Vogt in Dießenhofen, und an Johann von Ravensburg und dessen Sohn Johann, Kirchherrn zu Klot, seinen Schreiber, Bewilligung ertheilte. Mit demselben Rechte wiesen 1374 die Herzoge Albrecht und Leopold den Bischof Johann von Brixen auf den halben Theil des Kirchenlehens zu Burg an, das sie, sagt die Urkunde, und die von Klingen ob Stein miteinander gemein haben. Auf diese Weise war also auch die zweite Hälfte der Herrschaft Hohenklingen und der Stadt wenigstens durch persönliche Verpflichtung ihrer Besitzer in den Gehorsam Oesterreichs gebracht.

Einige Güter und Lehen jedoch, die außer Verbindung mit der Herrschaft Hohenklingen waren, blieben in unbeschränktem herkömmlichem Besitze und Genuße der Familie. Dieß war der Fall mit dem Kirchensatze von Tinhard, einem Lehen von Reichenau, dessen Besitz die Herren von Klingen schon vor unbordenklichen Jahren erworben und fortwährend als ein unveräußerliches Stammerbe bewahrt zu haben scheinen, ohne dabei sich hindern zu lassen, es wieder als Apterlehen auszuthun oder zu verpfänden. Am 21. Juli 1359, also zu gleicher Zeit, wie Hohenklingen selbst theilweise an Oesterreich übergieng, erlaubten die Brüder Ulrich und Ulrich die ältern und ihre Vettern, die Brüder Ulrich und Walter die jüngern (wie die

Urkunde sie bedeutsam unterscheidet), den bisherigen Inhabern neuerdings die Verpfändung des Kelnhofes und Kirchensages Tinhard. Später ist es freilich nur noch der ältere Wechburgische Zweig, der darüber verfügt. Im Jahre 1390 belehnt nämlich Walter XI. als Ältester die Tochter des Wezel Schultheiß Am Ort zu Winterthur mit dem Kirchensage von Tinhard; und Walters Sohn Ulrich XI. oder jüngere eignet dann den von Johannes von Sal von Winterthur an den Propst Meister Raso und die Chorherren von Winterthur verkauften Kirchensag, sein Lehen, diesem Gotteshause zu, zum Danke für erwiesene Dienste und zur Beförderung des Gottesdienstes.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Layenzehnten zu Nieder-Neunforn und andern Gütern, über die von den Herren von Hohenklingen fortwährend ohne Mitwirkung oder Einmischung Oesterreichs verfügt wurde.

Walter VII. Vogt zu Rheinfelden.

Nach dem Verkaufe der Herrschaft Hohenklingen an die Herzoge von Oesterreich vertauschte Herr Walter seine angestammte Heimat mit dem Vogteiamte Rheinfelden. Im Jahre 1367 heißt er ein freier Burgherr und Vogt zu Rheinfelden, so daß, obwohl er Dienstmann geworden ist, die freiherrliche Herkunft unvergessen bleibt. Er schlichtete damals einen Streit, der zwischen dem Kloster Himmelspforte (bei Grenzach) und H. Herlin, genannt Spiser, über Zinse von einem Holze und vier Schuppisen entstanden war. Dann ergibt sich aus einer Urkunde von 1382, daß er mit einer Gräfin Anastasia von Wartstein verhehlicht, oder vielmehr, daß diese seine Gattin bereits gestorben war. Da Graf Hartmann von Wartstein bei der Verkaufsverhandlung von 1359 in Wien mitthätig war, darf angenommen werden, daß jene Eheverbindung damals schon bestand oder gleichzeitig angeknüpft wurde, Herr Walter also mit Graf Hartmann verschwägert war. Nun war Frau Anastasia gestorben und ertheilte Herzog Leopold seine Zustimmung zu einer von derselben an die Jakobskirche zu Innsbrugg gemachten Stiftung. Nach einer von Herrn Walter 1383 darüber ausgestellten Urkunde betrug diese Stiftung 500 Gulden, die zur Errichtung einer ewigen Messe und Be-

Joldung eines zu diesem Zwecke aufzustellenden Kaplans verwendet werden sollten und nach damaligem Geldwerthe hiezu auch genügten. Die Gült war auf das Pfannhaus zu Hall verschrieben; aber zwei Jahre später in einer zu Breisach am Freitag vor Lätare 1385 ausgestellten Urkunde bezeugt Herr Walter, Ritter, daß er dem Herzog Leopold die auf das Pfannhaus zu Hall verschriebenen 400 Gulden seiner Gemahlin Anastasia von Wartstein gegen Verzichtleistung auf 4000 Gulden, welche auf Rheinfelden gesetzt waren, ledig gelassen habe. Die Ziffern der angegebenen Summen stimmen zwar nicht zusammen; dagegen mag aus dem hohen Betrage der für die Stiftung zu Insbrugg ausgeworfenen Summe die Folgerung gezogen werden, daß Frau Anastasia für keine leiblichen Erben zu sorgen hatte. Ebenso ergibt sich aus der Verschiedenheit der Orte, von denen aus Herr Walter seine schriftlichen Erklärungen datirte, daß er seinen Aufenthalt im Dienste Oesterreichs öfters zu wechseln veranlaßt war.

Eine in Wien ausgestellte Urkunde vom 1. September 1388 sagt, Herzog Albrecht habe der Haitlin, Tochter Konrads von Grün, Gemahlin Walters von Rlingen, eine Schenkung der Frau Anna von Pradel, 100 Mark Berner (Veroneser Münze), bestätigt. Wird damit verglichen, daß Anna von Hohenklingen, geboren von Bilanders von Pradel, im Jahre 1404 als Gemahlin Walters von Hohenklingen genannt wird, daß Herzog Friedrich 1407 auf dem Schlosse Meran ihr auf Güter zu Pradel gestiftetes Seelgeräth bestätigte, daß sie auch 1410 noch lebte und in Eschenz Güter besaß, so kann man wohl vermuthen, daß Herr Walter nach dem Tode Anastasias mit Anna von Bilanders von Pradel zu einer zweiten Ehe geschritten sei und ein gleichnamiger Sohn aus einer frühern Ehe die Tochter Konrads von Grün geehlicht habe; den eigentlichen Thatbestand zu enthüllen möchte nur der genauern Erforschung der Archive Vorarlbergs und Tirols möglich sein. Jedenfalls aber hat Herr Walter dort keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen; sie wären sonst bei dem Erlöschen des Hauptstammes mit ihren Erbsansprüchen hervor getreten.

Das thurgauische Landgericht unter den Freiherren von Hohenklingen.

Schon bei dem Jahre 1318 ist der Freiherr Ulrich V. von Hohenklingen als *judex provincialis*, Landrichter im Thurgau, erwähnt worden. Er verwaltete dieses Amt lebenslang und vererbte es auf seinen Sohn Ulrich VII., von dem es auf den Enkel Walter IX. und nach einem Menschenalter auf den Urentel Ulrich X. übergetragen wurde. In der Geschichte der Herren von Hohenklingen bezeichnet dieses Landrichteramt ein Verhältniß, zu dessen Verständniß ein näheres Eingehen in das Wesen und die Bedeutung des Landgerichtes im Allgemeinen und der Stelle eines Landrichters im Besondern erforderlich ist.

Daß das thurgauische Landgericht aus dem Gaugerichte der ehemaligen Grafen des Thurgaus erwachsen sei, ist eine von den Geschichtsforschern allgemein zugestandene Voraussetzung. Obwohl das Grafschaftsgebiet im X. Jahrhundert aufgelöst oder vielmehr zersplittert wurde und der dem Grafen zugehörige Antheil an der Regierungsgewalt auf den Herzog von Schwaben und seine Vasallen übergieng, war doch das höhere Richteramt des Grafen für Land und Leute so unentbehrliches Bedürfniß, daß es bei allen Veränderungen der politischen Gewalten als Reichslehen Fortbestand hatte. Im Jahre 1228 half der Graf Ulrich von Kyburg als *comes provincialis*, vereint mit dem Bischofe Konrad von Konstanz, die zwischen dem Abte Konrad von St. Gallen und dem jüngern Grafen Diethelm von Toggenburg wegen des Besizes der Stadt Wyl entstandenen Streitigkeiten beilegen, und im Jahre 1264 ließ sein Sohn Graf Hartmann der ältere den König Richard um Erneuerung des Reichslehens der Grafschaft Thurgau bitten. Die Grafen von Kyburg waren hiemit die eigentlichen Inhaber des Landgerichtes. In der Regel hielten sie aber nicht selbst Landgericht, sondern übertrugen das Landrichteramt als mittelbares Lehen einem Freiherrn. Dasselbe thaten ihre Erben, die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich; und von den letztern war Freiherr Ulrich V. von Hohenklingen mit der Landrichterstelle befehnt.

Der Landrichter war nicht Einzelrichter, sondern vielmehr Vorstand des Gerichts. Mit dem Rathe von ehrbaren, der Rechtsgewohnheiten kundigen Männern freien Standes sprach er, nach angehörter Klage, Antwort, Rede und Widerrede das Urtheil aus in allen Rechtsfällen, welche Eigenthum, Ehre, Leib und Leben (Haut und Haar) berührten. Wenn auf eingebrachte und wiederholte Klage der Beklagte der ersten, zweiten und dritten Vorladung nicht Folge leistete, so wurde er in die Acht und Aberacht oder als vogelfrei erklärt. Niemand durfte den Richter (Geächteten) haufen und hofen, speisen oder tränken; sein Eigenthum wurde ihm entzogen; seine Frau wurde als Wittwe, seine Kinder als Waisen behandelt; jeder durfte ihn niederschlagen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Das war die gefürchtete Strafgewalt des Landrichters.

Der eigentliche Gerichtskreis beschränkte sich zwar auf die sogenannte Landgrafschaft, aber wenn ein Landesfremder gegen einen Landesfremden eine Klage bei dem Landgerichte einbrachte, war dieses nicht gehalten, den Kläger abzuweisen. Als freies Landgericht im Namen des Reichs sprach es sein Urtheil aus, unbekümmert, ob außerhalb des Gaues demselben Folge gegeben werde. Gegen solche auf einseitige Klage hin gefällte Urtheile und Rechtsungen schützte nur die Berufung auf ein Reichshofgericht, z. B. das Hofgericht zu Rotweil.

Das Landgericht hatte verschiedene Malstätten, bei Winterthur, bei Constanz, bei Erchingen oder Frauenfeld, bei Eschenz, bei Wängi u. s. w. Ihre nähere Bezeichnung war „zur Lauben, zur Rotlauben, auch zu Habern oder Hafnern.“ Lauben hießen sie wohl von der von Bäumen überschatteten Umzäunung, innerhalb welcher die Richter saßen; Rotlauben vielleicht von dem roth angestrichenen Schuppen, der sie vor Wind und Wetter schützte, und deren rothe Färbung das Recht andeutete, über Leben und Tod zu entscheiden. Die Lokalnamen Galgenholz, Galgenacker, Galgenrain dürften ebenfalls auf solche ehemalige Malstätten zurück deuten. Das Landgericht war hiemit ein Wandergericht, das je nach den Jahreszeiten und Rechtsbedürfnissen bald in diesen, bald in jenen Theilen des Landes versammelt wurde.

Das alte alemannische Gesetz, wie es in dem Rechtsbuche des Schwabenspiegels, doch erst im XIII. Jahrhundert sich weiter ausgebildet hat, war die Richtschnur, an welche der Landrichter und seine Geschwornen in ihren Urtheilen gebunden waren. Kleinere Polizeivergehen, deren Ahndung unter einem geringern Bußenbetrag sich hielt, blieben den Vogteigerichten der Dorfschaften und niedern Gerichtsherrschaften vorbehalten; nur den sogenannten Hohengerichten, in denen keine solche Vogteigerichte bestanden, war das Recht vorbehalten, auch gegen Polizeivergehen die Hülfe des Landrichters anzurufen, der solche Fälle einem Untervogte zur Erledigung überzutragen pflegte.

Zum Besuche der Landgerichtstage oder Landtage war von Alters her jeder freie Mann verpflichtet; daher war die Landgerichtsversammlung zugleich eine Volksversammlung, und wurden an solchen Landtagen auch allgemeine Landesangelegenheiten besprochen. Auf dem Landtage zu Hasern im Jahre 1344 wurde z. B. verabredet, die Burgen Schauenberg und Hohenlandenberg wegen Friedensbruch ihrer Besitzer mit gemeinsamen Kräften niederzubrechen. Oesterreich belobte die Zürcher, daß sie dazu mitgeholfen haben.

Unter mehreren Rechtsfällen, deren Entscheidung urkundlich sich erhalten hat, mag einer herausgehoben werden, welcher vorzüglich um der dabei betheiligten Personen willen bemerkenswerth ist. Im Jahre 1358, als Ulrich von Hohenklingen, Freiherr, Landrichter im Thurgau, zu Hasnern Gericht hielt, erschien vor ihm und dem Landgerichte Frau Brida von Blumenberg, Hermanns von Hinwil sel. Wittwe, und Hermann von Breiten-Landenberg im Namen seiner Hausfrau Adelhaid. Die erstere erklärte durch ihren Fürsprecher, daß sie von ihrem seligen Wirth oder Ehemann als Morgengabe und Widerlage für ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen auf neun Schuppisen in Rüggers-Altorf und auf den Zehnten in Ruffikon und den Hof Grisberg gesetzte Pfandschaften im Werthe von 110 Mark Silber empfangen und nun darüber verfügt, nämlich dem Kloster Rüti 50, Briden, Herrn Friedrichs Tochter, von Hinwil, 30, der Frau Adelhaid von Landenberg 15, Herrn Heinrich von Blumenberg 15 Mark bestimmt habe, jedoch so und mit der Beschränkung,

daß Frau Margaretha, die Schwester Friedrichs von Hinwil, Nonne in Tös, ihre vier Stücke Leibding bis an ihren Tod behalte. Für diese letztwillige Verfügung ließ Frau Brida das Landgericht um Bestätigung ersuchen. Der Ritter Johannes von Sehen sprach als ihr Vogt und Beistand für das Gesuch, und der Landrichter erklärte dasselbe als zulässig. Dieser Rechtsfall ist keineswegs verwickelt; dagegen läßt er einerseits die damalige rechtliche Stellung der Frauen im Allgemeinen erkennen, andererseits zeigt er, wie weit die Gerichtsbarkeit des Landrichters in Beziehung auf seine Befugnisse sowohl als die Landesgrenze sich ausdehnte.

Der Landrichter Ulrich VII. scheint den Verkauf Hohenklingens nicht lange überlebt zu haben. Im August 1359 hielt er noch Landtag zu Hasnern und beurkundete den Verkauf des Meierhofes Höngg an das Kloster Wettingen. Aber 1363 fertigt an seiner Stelle Walter von Hohenklingen im Landgerichte zu der Loben den Verkauf des Kirchensazes von Oberglatt im Toggenburg an das Kloster Magdenau. Dieser Herr Walter IX. war Ulrichs des Landrichters Sohn, ebenfalls Landrichter, verheiratet mit Ursula von Narburg, konnte aber sein Amt auch nicht lange verwalten; denn schon im Jahre 1480 war Albrecht von Bußnang Vorstand des Landgerichts. Vermuthlich waren bei vorzeitigem Ableben des Landrichters Walter IX. seine Söhne Ulrich IX. und Walter XII. noch zu jung, um dem Vater in dem bei den Hohenklingen fast erblich gewordenen Amte nachzufolgen, daher Albrecht von Bußnang als Verwandter in dasselbe eingetreten. Er verwaltete dasselbe auch noch 1391 und wohl noch länger; 1398 Graf Otto von Thierstein; 1417 Diethelm von Wolhausen. Erst 1426 erscheint dann Ulrich IX. von Hohenklingen wieder als Landrichter, der letzte Sprößling des jüngern Zweiges, der Anna von Brandis als Ahnmutter verehrte. Sein Bruder Walter XII. könnte derjenige Herr von Hohenklingen gewesen sein, der, von Johannes und Heinrich Stocker von Schaffhausen begleitet, für Oesterreich bei Sempach fiel. Jedenfalls blieb Ulrich IX. der einzige männliche Erbe seines Vaters.

Der ältere Zweig von Hohenklingen.

Es ist bereits gemeldet, wie Ritter Ulrich VIII., der Gemahl Clementia's von Toggenburg, noch bevor der Dienstvertrag mit Oesterreich 1363 zum Abschlusse gebracht war, aus dem Leben geschieden sei. Mit seinem Tode waren auch die großen Hoffnungen verblüht, welche sich für das Haus Hohenklingen an diese Verbindung knüpfen mochten. Er ließ einen Sohn, Walter Diethelm, zurück, und zwei Töchter, Elisabeth und Adelheid; aber sie waren noch so zarten Alters, daß ihre Erziehung vorläufig ganz der Mutter überlassen wurde. Als Clementia nicht lange nach dem Verluste ihres ersten Gemahls mit Heinrich von Hemen sich verehelichte, nahm sie ihre Kinder in den neuen Haushalt mit, in welchen ihr nunmehriger Hausherr ebenfalls aus einer frühern Ehe zwei Söhne einbrachte. Ueber das spätere Schicksal der Kinder von Hohenklingen ist weiter keinerlei Kunde übrig geblieben als die, daß 1371 der zum Jünglinge herangereifte Walter Diethelm mit dem Spital zu Schaffhausen eine Genossame wegen der Kinder seiner in Altorf wohnenden Leibeigenen abschloß, und daß im Jahr 1372 der Abt Georg von St. Gallen dem Heinrich von Hemen und seiner Hausfrau Clementia von Toggenburg alle die Leute und Güter verliehen habe, welche Walter Diethelm von Hohenklingen mit seiner Mutter vom Kloster St. Gallen inne gehabt.

Eines günstigeren Geschicks hatten Ulrich IX. und Walter XI. sich zu erfreuen. Zwar ist, seitdem Ulrich Oesterreichs Dienstmann geworden, nichts geschehen, das ihm bei der Nachwelt ein ehrendes Andenken gesichert hätte; im St. Georgenkloster zu Stein jedoch wurde die Erinnerung an ihn noch lange erhalten durch eine Fahrzeit, die er 1372 seiner Gattin Elisabetha von Brandis aus seinem Hofe in Eschenz setzte. In der darüber ausgestellten Urkunde vergaß er nicht zu bemerken, daß sein Sohn Walter zu dieser Vergabung seine Zustimmung gegeben habe. Diesem Sohne verschaffte das alte Ansehen seines freiherrlichen Hauses die Gunst, 1361 eine Tochter des höhern Adels, Kunigunde von Fürstenberg, die Schwester des Grafen Heinrichs VI. und Tochter des Grafen Heinrichs IV.

von Fürstenberg*) als Gemahlin heimzuführen. Es ist von ihm auch noch aus dem Jahre 1380 eine Bescheinigung vorhanden, in welcher er bezeugte, von seinem Schwiegervater 200 Gulden empfangen zu haben, um dem Edlen Heinrich Brümfi von Herblingen eine Schuld bezahlen zu können. Möglicher Weise rührte diese Schuldverpflichtung von einer Reise her, die er mit seinem Vetter Walter machte, um bei dem König Wenzel die Erneuerung der Reichslehen zu betreiben, die gesteigerten Lehentaxen zu entrichten und neue Rechte und Freiheiten zu kaufen; denn auf solche Weise die königlichen Vollmachten auszunützen hatte König Wenzel eine ganz besondere Meisterschaft.

Und in der That hatte König Wenzel 1379 den Herren Walter und Walter Gesellen von Hohenklingen und den Bürgern von Stein einige Freiheiten verliehen. Gesellen wurden die Bittsteller genannt statt des gewöhnlichen Ausdruckes Gemeinder, weil sie gleichermaßen bei dem gemeinsamen Gegenstand betheiligt waren. Worin aber die neuen Freiheiten bestanden oder bestehen sollten, trat erst zu Tage, als die Bürger von Stein dem Abte Konrad Todfall und Gelaß verweigerten, der Abt sie dazu zwingen wollte, ihm aber von den Bürgern und Walter von Hohenklingen vorgehalten wurde, daß die Bürger gerichtlich nur vor ihrem Schultheißen berechtigt werden können. Diese Neuerung war so sehr im Widerspruch mit dem Freiheitsbriefe des Klosters, vermöge dessen es bei seinen alten Rechten belassen und geschützt werden sollte, daß der Abt bei dem Hofgerichte zu Rotweil Klage erhob, und da Walter XI. von Hohenklingen die Bürger gegen den Abt in Schutz nahm, der Hofrichter Zaisolf von Lupfen den Entscheid fällte, daß Herr Walter gar nicht befugt sei, sich in das zwischen dem Kloster und den Bürgern von Stein bestehende Verhältniß einzumischen. Als nun aber die Bürger sich

*) Münchs Geschichte des Hauses Fürstenberg ist in vielen Beziehungen unvollständig und unzuverlässig. Herr Landesarchivdirektor Noth von Schreckenstein in Karlsruhe hat sich daher um diese Arbeit durch zahlreiche direkte Mittheilungen aus dem Fürstenbergischen Archiv ein großes Verdienst erworben. Herzlichen Dank für die edle Bereitwilligkeit, womit dieß geschehen ist!

noch nicht fügen wollten, Herr Walter seine Vettern, die Brüder Junker Ulrich X. und Junker Walter XI. in den Streit mit herein zog, neue Beschwerden gegen das Kloster und neue Forderungen erhoben wurden und der Abt zu den geistlichen Waffen des Kirchenbannes griff, brauchten die Bürger Gewalt. Umsonst mahnten die Herren von Betmaringen, Heinrich von Roggwil und Johann Bakenheimer bei einem entstandenen Tumulte die Klosterherren, sich ruhig zu verhalten und innerhalb ihrer Mauern zu bleiben. Wie einige derselben herausstraten, stürzte eine wilde Schaar Bürger auf das Kloster zu, die Thüren wurden erbrochen, der Abt von einem Stein getroffen, ein Mönch verwundet, ein Bürger, der Zingg, erschlagen. Als dieses Gewitter vorüber war und der erschlagene Bürger bereits im Grabe lag, forderte der Abt Entfernung des Leichnams aus der geweihten Stätte, weil der Zingg im Banne gestorben sei, und der Streit drohte auf ein Gebiet unabsehbarer Verwicklungen überzugehen, als endlich 1385 ein Compromiß auf Bürgermeister und Rath von Constanz zu Stande kam. Die mit der Angelegenheit beauftragten elf Schiedsrichter urtheilten: Die Gerechtfame des Abtes, des Bogts und der Bürger sollen sich nach den von dem Abte vorgelegten und von allen Parteien anerkannten zwei alten Dingrödeln richten; die von beiden Parteien einander zugesügte Unbill und die auferlaufenen Kosten seien gegenseitig aufgehoben; zwanzig ehrbare Bürger sollen bei Eiden zwei Jahre lang verpflichtet bleiben, auf die erste Mahnung des Abtes innerhalb acht Tagen die Stadt und das Reich zu verlassen, und dürfen ohne die Erlaubniß des Abtes nimmer wieder in die Heimat zurück kommen. — Als der Abt auf Bitte der Stadt darauf verzichtete, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wurden, sagt der Bericht, beide Theile wieder Freund miteinander.

Immerhin aber war dieser Spruch für Herrn Walter kein Hinderniß, bei König Wenzel die Belehnung mit dem Rheinzoll zu erwerben und in Gemeinschaft mit der Stadt Stein die von König Wenzel erkauften Freiheitssurkunden 1395 vor dem Landgerichte in Schattbuch vidimiren zu lassen und ihren Inhalt gelegentlich gegenüber fremden Gerichten geltend zu machen.

Stets auf seinen Vortheil bedacht vergaß Walter von Hohenklingen nicht, bei dem Tode Walters von Altenklingen die Stammverwandtschaft und die gegenseitige Erbberechtigung beider Häuser geltend zu machen. Nachdem seit dem Auseinandergehen beider Stammlinien zwei Jahrhunderte verflossen waren, wagte er zwar nicht, auf das von dem gemeinsamen Urahn hergekommene Allod zu greifen; Name und Wappenehre aber und die daran hängenden Reichslehen konnte nach seiner Ansicht nur von der jüngern überlebenden Stammlinie mit Recht angesprochen werden. Schon im Jahre 1395 bestätigte also Herr Walter von Hohenklingen dem Johannes Störi von Zürich den Besitz der 1375 von Herrn Walter von Altenklingen ihm und seinem Vater verliehenen Güter. Indem er ferner 1397 den Edelknecht Hans Schwend von Zürich mit den ihm von seinem Vater Rudolf anerstorbenen Gütern, dem Hofe zu Opfingen und dem Hofe zu Wiedikon, neu belehnt, erhöht er die Lösung um 230 Goldgulden. Dem Johannes Landolt von Zürich, als Träger seiner Ehefrau Adelheid Seiler, verleiht er 1399 nach Abgang der Agnes Seiler, Wittwe des Johannes Studler, welche mit Willen Walters von Altenklingen die Adelheid Seiler als Gemeinderin angenommen hatte, die Hoffstätten, Häuser und Gärten in der Neuenstadt Zürichs; auch setzt er derselben 1401 noch 200 Goldgulden als Pfandschilling auf diese Güter. Es ist nicht ermittelt, ob diese Lehen in der Neuenstadt dieselben waren, die von Gottfried Müllers sel. Tochter Anna ihrem Gatten Manneß zugebracht und 1414 von Herrn Walter von Hohenklingen dem Ritter Rudolf von Wil und dessen Sohn Rudolf zu gemeinsamem Besitze mit Hans von Heidegg und dessen Sohn Hans Konrad verliehen wurden. Die Vogtei Mazingen aber ließ Herr Walter durch den Hofmeister Walter, genant Sänger, von Frauenfeld, an Frau Margaretha und Ritter Hermann von Hohenlandenberg zu Souneuberg 1402 mit dem Vorbehalte des Belehnungsrechtes für sich und seine Erben übertragen. Ueber das ebenfalls von Altenklingen herrührende Lehen zum rothen Ochsen in den Bädern von Baden stellte er erst 1414 einen bestätigenden Lehenbrief aus. Es sind diese Lehen und Güter, in deren Besitz Herr Walter als Erbe von Altenklingen gelangte, überhaupt

nur einzelne Beispiele, von denen sich in den Archiven gleichzeitige Kunde erhalten hat; von manchen andern geben erst spätere Lehenbriefe zweiter und dritter Hand Nachrichten und Andeutungen, daß sie aus dem Nachlasse des letzten Herrn von Altenklingen hergekommen seien.

Das eigentliche und volle Anrecht auf den Namen und Wappenschild von Altenklingen sammt den daran hängenden Ansprüchen und Berechtigungen erhielt der Herr von Hohenklingen von der Gnade des Königs Ruprecht 1401. Indem der König ihm zugleich den Besitz der halben Vogtei Stein bestätigte, beehrte er ihn auch mit dem Auftrage, in seinem Namen den Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg mit dem Zoll von Flüelen zu belehnen. Damit steht denn wohl auch im Zusammenhange, daß der neue Freiherr von Altenklingen-Hohenklingen schon im Jahre 1400 österreichischer Rath war und 1405 als österreichischer Rath im Begleite des Grafen Hans von Habsburg gefunden wird.

In solchem verbindlichen Verhältnisse zum Könige und zu Oesterreich durfte Herr Walter auch dem zur Befestigung des Reichs gegen die Eidgenossenschaft und die freien Städte errichteten Bunde von St. Georgen Schild, dem er mit seinem Sohne Ulrich beigetreten war, den Zuzug nicht verweigern, als es sich 1408 darum handelte, die von den Appenzellern belagerte Stadt Bregenz zu entschütten. Eine hervorragende Stellung nahm er aber dabei nicht ein. Als sein Sohn Ulrich 1411 von der Stadt Winterthur bei den Herzogen von Oesterreich auf dem Tage zu Baden verklagt wurde, ungerechter Weise ihr einiges Vieh entwehrt zu haben, konnte der Thatbestand zwar nicht in Abrede gestellt werden; die Gewaltthat war aber kein eigentlicher Friedensbruch gewesen, sondern eine Pfändung für die Verweigerung des dem Herrn von Hohenklingen gebührenden Zolls, durfte daher nicht als Raubreiterei geahndet werden, so daß von daher kein Schatten auf die Ritterehre des Vaters fiel.

Eine Tochter Walters, Anastasia, vielleicht zu Ehren ihrer Muhme Anastasia von Wartstein diesen Namen tragend, war Chorfrau im Frauenstifte Zürich, in der Abteiwürde Nachfolgerin der

Benedikta von Bechburg 1412—1429. Die Erneuerung der Statuten des Stifts scheint dafür zu zeugen, daß sie eine Frau von ausgezeichneten Eigenschaften war; aber gegenüber der wachsenden Uebermacht der Stadtregierung mußte sie sich manche Schmälerung ihrer fürstlichen Rechte gefallen lassen. Ihren Vater Walter bevollmächtigte sie am 31. Jenner 1415, unterstützt von dem Zürcher Propste Elze von Laufen, bei dem Constanzer Concilium den König Sigmund um Bestätigung der Freiheiten und Rechte ihres Stiftes anzugehen. Da Herr Walter 1414 den König bei seiner Reise nach Italien begleitet hatte, waren ihm die Mittel und Wege wohl bekannt, die bei solchen Bewerbungen um gnädige königliche Begünstigungen befolgt werden mußten.

Eine andere Tochter Walters, Namens Berena, wurde 1414 mit einem Freiherrn von Bußnang verheiratet. Eine Heimsteuer von 800 Pfund Heller wurde ihr auf die Stadt Stein angewiesen. Den jährlichen Ertrag derselben bestimmte man auf 50 Pfund, 6 Schilling und 8 Heller. Kaspar von Klingenberg übernahm die Bürgerschaft für richtige Ablieferung.

Der junge Herr von Klingen aber, Ulrich X., Walters Sohn und künftiger Haupterbe, hatte schon 1413 Cunelin von Ramstein als Gattin gewonnen. Der Inhalt des Ehevertrages ist nicht bekannt; dagegen wohl ein Schadlosbrief, von Herrn Ulrich seinem Oheim Graf Heinrich von Fürstenberg ausgestellt, als dieser dem Vater, Herrn Walter, Cunelins halben um 400 Gulden Ehesteuer Bürge wurde. Ulrich versicherte den Oheim auf seinen Antheil an Stein.

Obwohl Herr Walter noch 1418 Urkunden ausstellte, z. B. als Familienältester den von Walter und Heinrich Zehnder von Dießenhofen zu Handen des Klosters Töß verkauften Layenzehnten zu Neunforn diesem Kloster eignete und auf alle Lehenrechte verzichtete, hatte er doch schon 1414 die Ehre und den Glanz seines Namens und seiner Herkunft auf seinen Sohn Ulrich übertragen. Bei dem zu Ehren des Königs veranstalteten Aufzuge der Ritterschaft in der Conciliumstadt Constanz erschienen Walter von der hohen Klingen ob Stein, frei, Knecht; Ulrich von der hohen Klingen

ob Stein, frei, Knecht, mit zwölf Pferden; und Ulrich von der hohen Klingen. Mit zwölf Pferden und Knappen aufzuziehen, ziemte sonst nur für Grafen. Es läßt sich freilich noch bezweifeln, daß die Nachricht Ulrichs von Reichenthal, der die Conciliumschonik schrieb, ganz genau sei und daß die zwölf Pferde wirklich zum Gefolge nicht des Vaters Walter, sondern des Sohnes Ulrich gehörten.

Als auf dem Concilium zu Constanz der Herzog Friedrich von Oesterreich, der Beschützer des Papstes Johannes XXIII., die Gnade des Königs Sigismund verwirkte und geächtet und aller seiner Güter und Länder verlustig erklärt wurde, zog der Burggraf Friedrich von Nürnberg als Heerführer des Königs aus dem Hegau nach Stein und nahm die Stadt Stein und die Herrschaft Hohenklingen, so weit sie zu Oesterreich verpflichtet war, zu Handen des Reiches in Pflicht. Bald nachher bei seiner Durchreise durch Stein belehnte dann der König die Freiherren Walter XI. und Ulrich X. mit der ganzen Herrschaft und Vogtei, so daß die Sprößlinge der urmütterlichen Zweige Bechburg und Brandis wieder in ähnlicher Weise Gemeinder wurden wie ihre Vorgänger vor dem Verkaufe von 1359, Ulrich X. der ältere als Stellvertreter des Zweiges Brandis, Walter XI. mit seinem Sohne Ulrich XI. dem jüngern als Stellvertreter des Zweiges Bechburg.

Wie in der Folge Herzog Friedrich die Gnade des Königs wieder gewann, erhielt er zwar wieder die Hälfte des an Ulrich XI. gefallenen Antheils, also den vierten Theil des Herrschaftslehens, so daß im Jahre 1401 Herr Walter von des Reiches wegen mit der halben Stadt und mit dem halben Zolle der Stadt Stein für sich und nur mit dem vierten Theile der Stadt und mit dem halben Zolle für seinen Vetter Ulrich belehnt wurde. Die Belehnung mit dem letzten Viertel hatte Ulrich bei Oesterreich zu suchen.

Allein diese Wiederherstellung der ehemaligen Freiherrlichkeit war dennoch mehr Schein als Wirklichkeit. Der Boden, in welchem die alte Kraft der Herren von Klingen ihre Wurzeln ausgebreitet hatte, war mit Pfandschaften bedeckt, welche der morsch gewordenen Eiche vollends die Nahrung entzogen. Das grüne Eichenreis im

Wappenschilder von Hohenklingen, durch keine neuen Säße erfrischt, mußte verwelken.

In dem Reverse, den Herr Walter am 29. Jenner 1417 seinem Vetter Ulrich über die für seinen Antheil an der Herrschaft empfangene Belehnung ausstellte, heißt es: diese Antheile sollen unserm Vetter unangefochten angehören, jedoch mit der Bescheidenheit, daß wir den vierten Theil der Feste und der Stadt und den halben Zoll als Pfand inne haben und nießen sollen für 1000 Gulden, die wir ihm von Albrecht Blarer von Constanz um 80 Gulden jährlichen Zinses auf uns genommen haben, als er uns zu Angülten gegen die schneeweißen Klosterfrauen zu Paradies um 20 Pfund Haller Leibding gewonnen hat und wir nach Basel um Hauptgut und Zinse seine Gülten und Bürgen geworden sind oder anderswo für ihn Gelder entlehnten und Bürgschaften übernahmen. Ferner erinnert Herr Walter, daß nach ergangener Abrede und laut der von Herrn Ulrich, von Graf Eberhard von Nellenburg und von Kaspar von Klingenberg besiegelten Verschreibung Herr Ulrich seine Antheile zwar verkaufen möge, aber vor der Uebergabe der Pfande in des Käufers Hand alle auf die Feste und den Zeug verwandten Unkosten zu ersetzen und zugleich ihm als dem ältesten alle von Altklingen herkommenden Lehen vorzubehalten verpflichtet sei.

Am 9. August 1417 schließt Herr Ulrich der ältere sogar einen Kaufvertrag mit Kaspar von Klingenberg ab, der ihm für seine Hälfte an der Feste Klingen und der Stadt Stein, halb Lehen vom Reiche, halb Lehen von Desterreich, inbegriffen den Hof in der Stadt, 9300 Pfund Haller zahlte. Nur die Kirche Burg und die Eigenleute behielt sich Ulrich vor. Der Verkaufsbrief wurde von Hans von Rosenegg und Hans von Thengen besiegelt. Auch Herr Walter gab noch seine Beistimmung dazu. Bald nachher starb er und sein Sohn Ulrich XI. trat in sein Erbe ein.

Die letzten Freiherren von Hohenklingen.

Ulrich XI. und Ulrich X., der jüngere und der ältere.

Wenn Ulrich XI. der jüngere 1411 im Streite mit Winterthur, 1413 bei seiner Verhehlung, 1414 bei dem Austritte in Constanz nur im Begleite seines Vaters Walter XI. genannt ist, scheint er doch unterdessen auch selbständig und zwar in entferntern Gegenden und bei fremden Geschäften sich bethätigt zu haben. Davon zeugt, daß er 1419 die Urfehde des Heinrich Custerdinger von Keutlingen, genannt Baihing, siegelte, der aus der Gefangenschaft des Grafen Ego von Fürstenberg entlassen wurde. Damals also hatte Ulrich bei seiner mütterlichen Verwandtschaft in Fürstenberg Aufenthalt. Im Jahre 1420 schlichtete er mit Burkhard von Giltlingen einen Anstand zwischen Abt Johann von Stein und dem Meyer Burkhard von Nagolt. Dagegen vermochte, was Herr Walter von dem Stammerbe noch mit fester Hand zusammengehalten hatte, sein Sohn Ulrich nicht lange zu behaupten. Drängten ihn Gläubiger oder war er durch Heimsteuern für Töchter über Vermögen in Anspruch genommen oder welche andere Beweggründe und Nothstände seine Entschlüsse bestimmt haben: in demselben Jahre 1423, in welchem er noch für Beringer und Rudolf von Landenberg zu Sonnenberg eine Bürgschaft eingieng, verkaufte er seinen Antheil an der Feste Girsberg um 400 Pfund Haller; dann 1426 an das Kloster Einsiedeln die Hälfte der Vogtei Eschenz, und an Kaspar von Klingenberg seine Hälfte des bereits 1423 an den Konrad Stichel von Constanz um 100 Pfund Pfening verpfändeten Hofes Hemishofen; und schon 1431 folgte er seinem Vater in das Grab, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen.

Vermöge des Familienrechtes war nach dem Tode Ulrichs XI. sein nächster Verwandter von Vatermaag Ulrich X. der ältere, der Sohn Walters IX. aus dem von Brandis her genannten Familienzweige. Wie er schon 1385 bei Familienangelegenheiten sich betheiligte und in dem ritterlichen Aufzuge des Adels bei dem Constanzer

Concil an der Seite seiner Vettern mit erschienen und dann bei der Aechtung des Herzogs Friedrich wieder zum freien Besitze der halben Herrschaft Hohenklingen gelangt sei, dieselbe aber 1419 verkauft habe, ist bereits gemeldet. Ein Kaufbrief von 1403 sagt auch, daß er in der Stadt Stein gewohnt und mit Willen seines Veters, Walters XI., den großen Hof zu Eichenz an das Stift St. Stephan verkauft habe. Ein anderer Kaufbrief von 1413 bezeichnet ihn als Verkäufer der Obermühle zu Klingenrieth an das Kloster Einsiedeln. Damit war ihm aber nicht lange geholfen. Er sah sich 1416 veranlaßt, 500 Gulden bei Heinrich von Roggwil zu entleihen und dafür die Bogteien Wagenhausen und Schwilen zu versetzen, auch für halbjährliche Verzinsung Bürgschaft zu stellen, die ihm durch Graf Eberhard von Nellenburg, Graf Johann von Lupfen, Johannes von Rosenegg, Heinrich Truchsäß und Johannes Truchsäß, genannt Molli, von Dießenhofen, Wilhelm von Homburg, Eberli von Korschach, Ulrich Schwarz von Constanz geleistet wurde. Hatte die Gastfreundschaft gegen die große Menge Geistlicher und Laien, die das Concilium von Constanz in die Gegend lockte, die Abtei Wagenhausen in Armuth gebracht, so dürfte dieselbe Ursache auch dem Herrn Ulrich Verlegenheiten bereitet haben.

Aus seinem Benehmen bei der Aechtung des Herzogs Friedrich ergiebt sich die Folgerung, daß er das Verfahren des Königs nicht billigte, sondern österreichisch gesinnt blieb; denn nachdem die österreichischen Lehenrechte aufgehoben waren, war es ihm wie seinem Vetter Walter freigestellt, nach der Aussöhnung des Herzogs mit dem Könige sich mit dem ihm zugefallenen Antheil an der Beute wieder an den Herzog anzuschließen oder das Lehen vom Könige zu nehmen; er aber hielt es für ehrenhafter, in seine frühere Verpflichtung gegen Oesterreich einzutreten und ließ sich 1417 für seinen freien und dazu bereits im vollen Werth verpfändeten Theil nur mittelbar durch seinen Vetter und Gemeinder Walter als Trager vom Könige belehnen. Diese Mißstimmung mochte sogar 1419 zu dem Entschlusse beigetragen haben, seinen halben Theil an der Stadt Stein und der Feste Klingen zu verkaufen. Und so konnte er denn auch 1426 am 13. Hornung behaupten und bezeugen, daß er die

Pfandschaft und Lehenschaft zu Stein nie von König Sigmund und dem Reiche erfordert und empfangen, sondern stets von Oesterreich inne gehabt habe und damit auch ferner dem Hause Oesterreich gewärtig sein wolle.

Als treuer Freund Oesterreichs anerkannt erhielt Herr Ulrich X. von Herzog Friedrich 1431 auch die Erlaubniß, die an Heinrich Roggwiler und Konrad Felix, Bürger von Constanz, verpfändete Feste Freudenfels wieder einzulösen und nach stattgefundenener Lösung in Besitz zu nehmen, um mit diesem Lehen der Herrschaft gewärtig zu sein. Mit derselben Verpflichtung und an demselben Tage, am 6. August 1431, übertrug ihm Herzog Friedrich zu Innsbrugg auch das österreichische Lehen des Thurmes Schlatt sammt Zubehör, der ihm von seinem Vetter Ulrich dem jüngern „von Schild und Helm“ erblich zugefallen war, nach Lehenrecht.

Bei dieser Gesinnung für Oesterreich mußte es für ihn peinlich sein, als Theilhaber der Herrschaft Hohenklingen doppelte Verpflichtung zu tragen, theils gegen das Reich und den König, theils gegen Oesterreich, zwei Mächte, die so oft eine ganz entgegengesetzte Politik befolgten, um so peinlicher, wenn der andere Theilhaber noch mit ihm im Widerspruch war. Dieses Mißverhältniß aufzulösen war kein besseres Mittel, als der Verkauf der jenseitigen Herrschaftsrechte. Dies kam auch schon 1433 größtentheils zur Ausführung, indem er die ihm gehörigen zwei Viertel des Stammerbes der Herrschaft Hohenklingen, der Stadt Stein und der Klostervogtei nebst dem halben Zoll der Stadt Stein an Kaspar von Klingenberg verkaufte. Der Kauf geschah für den einen Viertel und den Zoll, der Reichslehen war, um 5300 Gulden, für den österreichischen Viertel um 3200 Gulden. Der Verkäufer verpflichtete sich dabei, den Consens wegen des Zolls bei dem Könige und wegen des österreichischen Viertels der Herrschaft bei dem Herzoge auszuwirken. Außerdem bedingte er, daß wenn sein Sohnesohn und seine Erben des Namens von Klingen zu Mitteln kämen, denselben die Wiederlösung gestattet werden soll, immerhin nur für sie und niemand anders. Nicht inbegriffen in jenem Verkauf waren aber: das große im Frohnhofe gelegene Haus bei dem obern Thore der

Stadt Stein; das Kornhaus, genannt der Mohr, am Kirchhofe gelegen; Krautgarten und Torfel bei dem obern Thore; die zu dem Stammerbe, Schild und Helm gehörige Mannschaft; das Kirchenlehen zu Burg und das (dem Konrad Steffen versetzte) Korngeld. Ferner bedingte sich der Verkäufer Befreiung von Steuer und Wache in der Stadt; Zollfreiheit für seine Leibeigenen und Vogtleute zu Richlingen, Schwilen, Bleuelhausen, Wagenhausen, Kaltenbach, Klingentriet, in den Mühlen und im Hofe Sepnang, so lange sie in der von Klingen Hand seien; das Beholzungsrecht in der Herrschaftswaldung nach Nothdurst für Brennholz und Zimmerholz und die Weide im Stadtgraben für zwei Rühe. Um nicht ältere Verbindlichkeiten grell zu verletzen, wurde noch beigelegt, daß die Stadt Stein und die Feste Hohenklingen der Stadt Constanz offen Haus sein, und auch dem Besitzer der Grafschaft Toggenburg noch ein Jahr lang dasselbe Recht zustehen solle.

Da aber bei allen Veräußerungen von Herrschaftsgütern und Lehen das Wiederlösungsrecht dem Mannesstamme so lange offen stand, bis das Lehen oder Eigen förmlich und ganz auf den Käufer übertragen und gefertigt war, blieb unterdessen Herr Ulrich ferner noch Lehenträger des Reiches und der Herrschaft Oesterreich. Als solcher verließ er 1436 dem Ritter Lützfried Von Hof, Bürger in Constanz, das Burgsäß Rattenhorn und empfing er noch am 15. Juli 1439 laut einer in Ofen gegebenen Urkunde vom König Friedrich die Bestätigung aller seiner Lehen, Gnaden, Freiheiten, Wappen, sowie des Blutbanns und des Zolls zu Stein. Erst 1441, als er auch die bei dem Verkaufe von 1433 noch vorbehaltenen Rechte und Güter an Albrecht von Klingenberg abtrat, wurden die Herren von Klingenberg als Inhaber der ganzen Herrschaft und Schirmvogtei anerkannt und belehnt.

Diese Veränderungen im Besitzstande hatten für Herrn Ulrich noch den Vortheil, daß ihm als Erbsaße auf Freudenfels die Beibehaltung des Landrichteramtes im Thurgau weniger streitig gemacht werden konnte. Dieses Amt, das seine Ahnherren so lange bekleidet hatten, wurde zur Zeit des Constanzer Concils, als König Sigmund das Landgericht sammt dem Wildbann an die Stadt Constanz ver-

kaufte, dem damaligen Landrichter Diethelm von Wollhausen vorbehalten, so daß erst nach seinem Abgang die Stadt Constanz die Besetzung der Landrichterstelle vornehmen durfte. In welchem Jahre dies geschah und unter welchen Umständen die Wahl auf den Freiherrn von Hohenklingen fiel, ist nicht ermittelt; nur so viel ist bezeugt, daß er als Stellvertreter des Hofrichters Grafen Hermann von Sulz 1426 einen Gerichtsbrief ausstellte, vermöge dessen Frau Berena von Rüzünz, geb. von Stoffeln, auf die Güter Stephans von Gundelfingen Anleihe erhielt, 1427 in gleicher Stellung im Namen des Grafen Rudolf von Sulz in einer Klagsache Konrads von Fridingen gerichtliche Verhandlungen leitete, auch 1426 bei dem Verkaufe von Eschenz an Einsiedeln Landrichter genannt wurde. Die ältesten bis dahin aufgefundenen Urkunden aber, in welchen er entschieden als Landrichter des Thurgaus erscheint, sind: die gegen den Grafen Ego von Fürstenberg 1432 verkündete Achtsklärung; 1435 und 1439 die Widimationen der Freiheitsbriefe der Stadt Zürich von 1425, 1433 und 1439.

Die Urkunde von 1439 hatte die Ansprüche Zürichs auf die Erbschaft von Toggenburg zum Gegenstande und die Hülfe, welche ihr König Friedrich anerbote, die Herrschaft Windegg sammt Uznach, Gaster und Sargans gegen den Willen von Schwyz und Glarus an sich zu bringen. Als 1442 zwischen dem Könige und Zürich ein zu Schutz und Trutz abgeschlossener Vertrag zu Stande kam, jene Landschaften sich aber dem Gebote Zürichs nicht fügen wollten, wurde neben andern Zwangsmitteln auch die Vorladung vor das Landgericht im Thurgau in Anwendung gebracht. Da sie jedoch dessen nicht achteten, erklärte Montags vor Katharinentag der Landrichter Ulrich von Hohenklingen die Städte, Dörfer und Gemeinden, nämlich Schultheiß und Rath und was zwölf Jahre alt ist und darüber, zu Wallenstatt, Ragaz, Balenz, Mels, Flums und Gartschins in die Acht; alle Einwohner dieser Orte für Aechter, rechtlose Personen, außer den Frieden und in den Unfrieden. — Diese Aechtung durch das thurgauische Landgericht blieb ohne Erfolg oder wirkte vielmehr das Gegentheil, war ein neuer Stachel in die Verbitterung der Landleute von Schwyz und Glarus und ihrer Freunde

in den Herrschaften Sargans und Gaster gegen die Stadt Zürich und gegen Oesterreich. In Verbindung mit dem Beschlusse des am 3. November 1443 auch von dem thurgauischen Adel besuchten Landtages zu Winterthur, mit Oesterreich und Zürich gegen Schwyz und Glarus zu waffnen, trug jene Nechtung vieles dazu bei, daß die verderblichen Fluthen des alten Zürichkrieges auch die Landschaft Thurgau nicht verschonten.

Daß Ulrich, der letzte des Stammes von Hohenklingen, 1443 noch am Leben war, ist durch einen Lehenbrief erwiesen, durch den er das Augustiner Kloster Ittingen in dem Besitze der Vogteien Nergeten, Weiningen und Geisel bestätigte. Laut einer am 7. Oktober 1445 zu Wien ausgestellten Urkunde übertrug Kaiser Friedrich die von den Herren von Hohenklingen heimgefallenen Reichslehen auf den Herzog Albrecht von Oesterreich. Es ergibt sich daraus die Wahrscheinlichkeit, daß der Landrichter Ulrich in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen war.*) Der helle Stern, der vor drei Jahrhunderten seinen Ahnen leuchtete, als sie aus dem Dunkel des Mittelalters in den Tag der Geschichte heraufstiegen, war bei dem Tode ihres letzten Sprößlings in so trübe Wolke verhüllt, daß weder Ort noch Jahr und Tag seines Lebensausganges verzeichnet ist. Erst 1468 stiftete noch Johannes von Rosenegg wegen der edlen Herrschaft von Klingen und seiner seligen Hausfrau Agnes von Bußnang dem Gotteshause St. Georgen zu Stein zu Handen des Spitals alle seine Anrechte an die halbe Feste Freudenfels und den halben Kirchensatz zu Burg; denn Agnes von Bußnang war die nächste erb-

*) Nach einer in Dr. Kirchhofers Sammlung zur Geschichte der Stadt Stein enthaltenen Notiz hätten die Herren von Klingen 1450 an die Stadt Stein eine Nachwährschaft und Verzichtleistung auf die Herrschaft ausgestellt. Da im Archive der Stadt Stein eine solche Nachwährschaft und Verzichtleistung, von 1451 datirt, jedoch von den Herren von Klingenberg ausgestellt, in der Aufschrift aber Klingen statt Hohenklingen verzeichnet ist, dürfte jene Notiz aus diesem Irrthum des Archivisten hergeflossen sein. Die Angabe des Schweizerischen Heldenbuches, daß ein Heinrich Truchsäß von Klingen 1460 bei der Belagerung von Winterthur gewesen sei, beruht offenbar auf einer Verwechslung mit Heinrich Truchsäß von Dießenhofen.

fähige Verwandtschaft des Landrichters und als solche auch verpflichtet, für sein Andenken und für sein Seelenheil ein letztes Opfer zu bringen.

Die Erbschaft Hohenklingen.

Agnes von Bußnang, die Gattin des Edlen Johannes von Rosenegg, war die Schwestertochter Ulrichs XI. Ihre Mutter Berena von Hohenklingen war 1436 gestorben, und der Landrichter Ulrich X. hatte damals mit Kaspar von Klingenberg die Erbtheilung zwischen Konrad, Albrecht und Walter von Bußnang und ihrer Schwester Agnes vollziehen geholfen, und zwar in einer Weise, die sich nur durch die Voraussetzung erklären läßt, daß jene Brüder von Bußnang Söhne einer andern Mutter gewesen seien. Diese Vermuthung wird dann auch durch die Thatsache bestätigt, daß nur Agnes, nicht aber ihre Brüder von Bußnang bei dem Nachlasse von Hohenklingen als erbberechtigt erscheinen.

Agnes konnte aber als Weib nicht Universalerin sein, sondern blieb mit ihren Anrechten auf den Nachlaß ihres Vaters auf das freie Eigen beschränkt. Ferner wurde ihr das Erbe durch die Gläubiger des Erblassers verkümmert. Einer derselben war Heinrich von Roggwil, der 1416 an Ulrich XI. gegen Bürgschaft eine Summe von 512 Gulden angeliehen hatte und 1434 für diese Schuld von Ulrich X. auf die Vogteien Wagenhausen und Etwilen als Pfandschaften versichert worden war. Ein anderer war Graf Johannes von Thengen, der 1421 für Ulrich X. der Stadt Schaffhausen eine Schuldverschreibung ausgestellt hatte, und nun von Agnes als der Erbin des Vaters Erstattung für Kapital und Zinse und Rechtskosten forderte. Jener erlangte 1454 vom thurgauischen Landgerichte wirklich die Inmession auf die ihm verpfändeten Vogteien. Dasselbe Recht sprach das Hofgericht Rotwil 1457 dem Grafen Johannes von Thengen zu in Bezug auf die Güter und Rechte zu Wagenhausen, Etwilen, Richlingen, Hemishofen, Kaltenbach, Bleuelhausen und die Mühle zu Mülasingen zu. Damit war aber die Sache noch nicht entschieden; vielmehr wurde der Streit bis 1472 fortgesetzt und erst in diesem Jahr durch eine kaiserliche Kommission

so ausgeglichen, daß endlich die Vogtei Wagenhausen an einen dritten Ausprecher, den Grafen Johann von Lupfen, überlassen werden mußte. Die Feste und Herrschaft Freudenfels aber wurde nach langen Streitigkeiten zwischen den Edlen von Rosenegg und den Herren von Roggwil an das Kloster Einsiedeln verkauft.

Die Mannschaft und Lehenschaft der Herrschaft Hohenklingen gieng auf die Fürsten von Fürstenberg über oder auf die Vatermaagschaft der Kunigunde von Fürstenberg, Gemahlin Walters XI. und Mutter Berenas und Ulrichs XI. von Hohenklingen. Es geschah dies, wie ein Lehenbrief sich ausdrückt, „nach Inhalt kaiserlicher und königlicher, auch weiland unsers Vatters Ulrich Herrn von Hohenklingen des letzten seligen Verwilligungs-, Bestätigungs- und Uebergabsbriefen“, hiemit weniger nach Erbrecht als vermöge einer noch mit dem Erblasser geschlossenen Uebereinkunft, für die erst 1471 die Zustimmung des Kaisers Friedrich erworben wurde. In Folge jener mit dem Erblasser getroffenen Verständigung verfügte der Graf von Fürstenberg 1465 über das Lehen der Burg Rattenhorn. Im Jahre 1468 ließ er sich von Walter von Bußnang, Comthur zu Tobel, Bericht erstatten, daß nach der Aussage Hugs von Landenberg sein Vater von Ulrich von Klingen mit dem Gericht Mazingen und mit der Mühle Stettfurt belehnt worden sei, Hug selbst um die Erneuerung der Belehnung nachgesucht und sie auch erhalten habe. Ebenso wurden wie früher von Altklingen und Hohenklingen 1483 die Edlen von Goldenberg von dem Grafen von Fürstenberg mit Oberwinterthur und Mörzburg belehnt, 1485 und 1538 das Lehen des Kelnhofes Büren bei Klingenberg vergeben, 1496 die Stadt Zürich bei Uebersendung eines Lehenbriefs ersucht, den unter ihrer Obriegkeit wohnenden Lehenleuten von Klingen zu verkünden, daß sie ihre Lehen bei dem Grafen von Fürstenberg empfangen müssen. Endlich sind auch noch Lehenbriefe von 1541 vorhanden, die für den Zehnten von Dingenhard und für die Mühle in Erlen am Stad bei Eschenz, ebenfalls ehemals zur Herrschaft Hohenklingen gehörig, von dem Grafen von Fürstenberg ausgestellt wurden, so daß, wenn die jenseits des Rheins gelegenen Lehen noch mit in Betracht gezogen würden, der dem Grafen von Fürstenberg zugefallene Antheil der

Erbenschaft von Klingen keineswegs unbedeutend war und die Aufzählung der darunter begriffenen Güter und Rechte die große Ausdehnung der zur Herrschaft Altenklingen und Hohenklingen gehörigen Besitzung erst vollständig in's Licht zu setzen geeignet wäre.

Als ein dritter Erbe der Herrschaft Hohenklingen ist das Kloster St. Georgen in Stein zu betrachten; denn durch das Erlöschen des Stammes Hohenklingen war nach herkömmlichen Rechten auch die erbliche Schirmvogtei erledigt und dem Kloster das Recht anheim gefallen, einen andern Schirmvogt zu erwählen. Bei dem Verkauf der halben Herrschaft an Oesterreich 1359 hatte das Kloster zwar versäumt, dieses Recht zu wahren. Bei dem Verkauf der Herrschaft an die Edlen von Klingenberg hatte es eben so wenig gegen den Uebergang der Schirmvogtei an diese neuen Herrschaftsbesitzer eingewendet, vielleicht darum, weil doch noch ein Sprößling von Hohenklingen am Leben war. Als aber 1457 die Herren von Klingenberg die Herrschaft um 24,500 Gulden und Uebernahme der darauf haftenden Verpflichtungen an die Stadt Stein verkauften, weigerten sich Abt und Convent, die Schirmvogtei ihrer bisherigen Untertanen der Stadt Stein anzuerkennen und traten 1462 mit der Stadt Zürich in ein Burgrecht ein, in Folge dessen nach mancherlei rechtlichen Erörterungen 1499 die Stadt Zürich sich förmlich als den Schirmvogt des Klosters erklärte.

Die Stammtafel der Herren von Klingen.

Obwohl es gelungen ist, die Folge der Generationen von der Mitte des XII. Jahrhunderts bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts in der Stammtafel lückenlos darzustellen, kann diese Stammtafel doch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. In der Regel sind es nur die ältern Söhne, die Häupter der Familie, die in den Urkunden erwähnt werden; jüngere Söhne und Töchter werden nur bei ganz besondern Anlässen genannt und auch dann ohne Angabe ihres Vaters. Dieß ist namentlich auch bei einigen weiblichen Familiengliedern der Fall. Wenn im Frauenstift Seddingen 1395 Claranna von Klingen zur Würde der Aebtissin erhoben war und

Stammtafel der Freiherren von Klingen zu Altenklingen und zu Hohenklingen.

Adelgoltz von Märstetten
 Vater 1087. 1090.
 Adelgoltz,
 Sohn 1090.
 (ux. N. von Werra, ?)

Walter I. von Klingen (1142—1172) 1169.
 (ux. N. v. Manbüren filia Walteri 1241?).

Ulrich I. von (alten) Klingen 1175. 1194.

Walter II. v. (hohen) Klingen. Heinrich Abt von St. Gallen.
 advocatus. 1175. 1209. 1200—1203.

Walter II. 1214. 1232. Ulrich II. 1214 †. 1250 N. filia. Hug, can. Heinrich II. can.
 1227 1219 und 20.
 ux. Ita v. Lägerfelden ux. Eberhard
 zu Klingnau. v. Waldburg.

Ulrich I. Adv. 1225.

Heinrich von Märstetten 1252.

Ulrich III. (Ulrich Walter). Walter III. Ulrich Walter I. Ita. Williburg.
 1252. 1280. ux. Sophia. ux. C. ux. Rudolf
 Vog. v. Fridingen. v. Korschach.

Ulrich II. adv. 1252. 54. 61. Walter III. clericus
 1252. 54. 67.

Ulrich V. zu Neuenburg 1273—99. Ulrich Walter VII. 1288. Brigitta. † 1323. Ulrich IV. Walter IV. Hermann. Agnes. Verena 1257. Herzlaudis. Katharina. Klara.
 ux. Richenza v. Hohenberg. can. 1316 in Bischofszell. mar. Eberhard v. Bürglen. 1252. 1257. 1252. 1252. ux. Graf Heinrich v. Beringer. ux. N. v. Lichten- ux. N. v. Lichten-
 berg.
 2. Diebold von Pfirt. 1285.

Ulrich III. 1261. 67. 93. 96. Walter. IV. Ritter. 1267. Ulrich IV. v. Zwiel.
 1267. 1313. ?

Ulrich VI. Ulrich Walter III. Walter V. Ulrich VII. N. filia. Walter Ulrich II.
 1303. 1302. 1342. 43. 50. 1303. (1342. 50). 1303. ux. N. v. Bußnang. 1303. 1347.
 mon. Augiæ. ux. N. v. Maßingen.
 1376.

Walter V. d. ältere. Walter VI. d. jüngere, Ulrich V. jud. prov. Ulrich VI.
 ux. Margaretha v. Tengen. Lange. † 1330. 1318. † 1355. ux. Mechtild v.
 ux. Anna v. Brandis. Bechburg 1313.

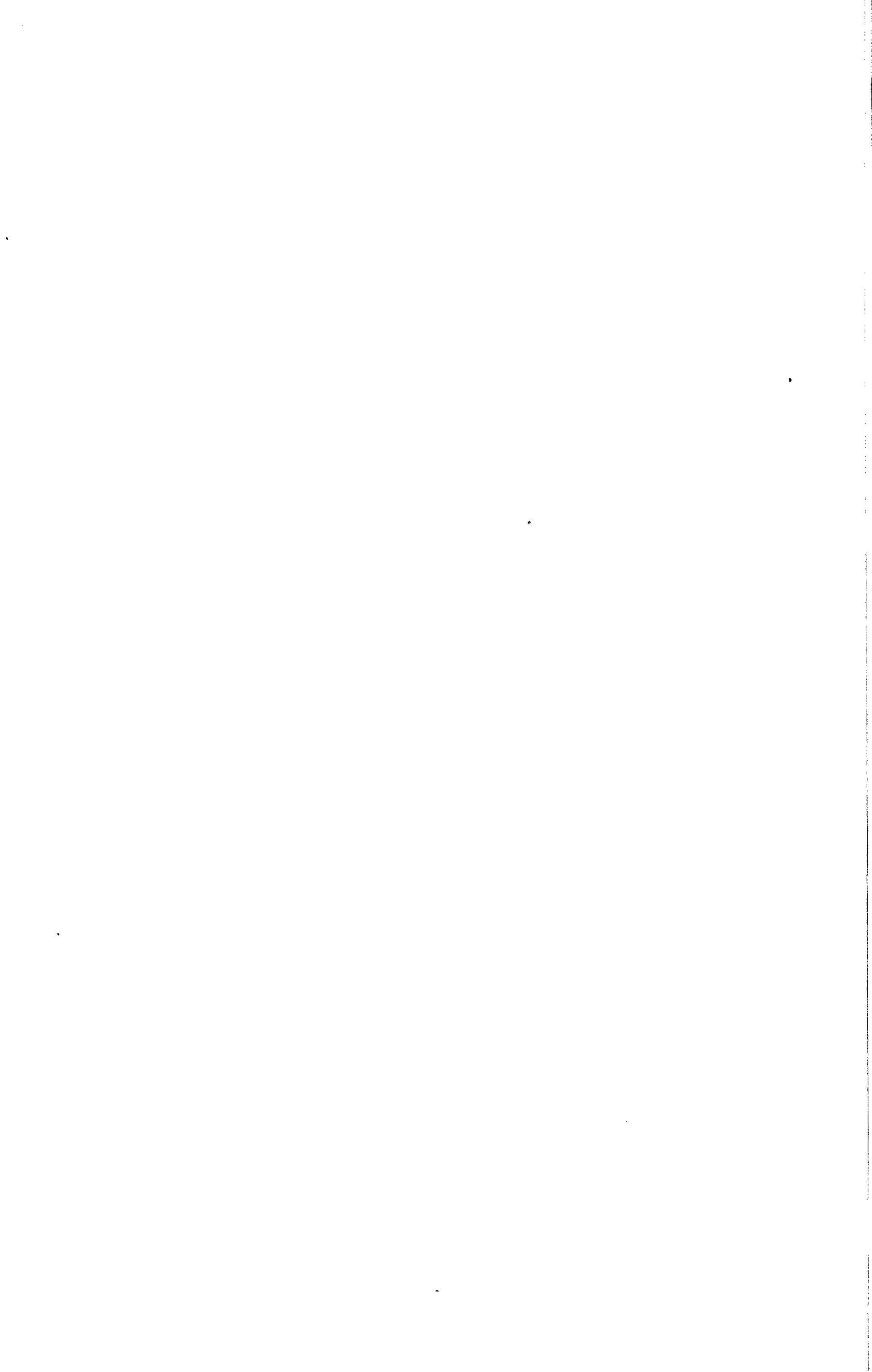
Walter VI. Ulrich VIII. Ulrich Walter III. Heinrich. Eberhard. Verena. Margaretha. Walter VII. 1363. 68. † 1392.
 Knecht 1351. 53. 64. 76. 1364. 1358. mon Augiæ. mar. Ulrich v. Landenberg. mar. Rudolf v. urburg. ux. 1.
 ux. 2. Kath. Porter. 1378.
 Walter. † 1386?

Ulrich VII. Walter VII. Ulrich VIII. Ritter † 1363. Ulrich IX. Walter VIII.
 Landrichter. ux. 1. Anna v. Wartstein. ux. Clementia v. Loggenburg. ux. Elisabeth v. Brandis.
 2. Anna v. Bilanders. 1388. 1400. Defan. 1347.

Walter IX. Land- Walter † 1386. Walter Diethelm. Elisabeth. Adelheid. Walter XI.
 richter. 1380. ux. Anna v. Spaitlin. 1361. 1372. ux. Kunigunde v.
 ux. Ursula v. Urburg. Fürstenberg.

Ulrich X. d. ältere. Walter XII.
 1385. 1385.
 1426 Landrichter.
 1445?

Ulrich XI. d. jüngere. Verena Anastasia, Mebtistin
 † 1331. mar. N. von von Zürich.
 ux. Annab. Ramstein. Bußnang.



1428 Margaretha von Klingen dieselbe Stelle bekleidete, so läßt sich vermuthen, daß sie von Walter VII., dem Vogte von Rheinfelden, herstammten, der durch seine Nachbarschaft begünstigt in Seckingen Einfluß gewonnen haben konnte, um Töchter und Enkelinnen zu versorgen. Anders mochte es sich mit einer andern Margaretha und mit Anna von Klingen verhalten, welche, als 1432 Agnes von Sulz zur Aebtissin gewählt wurde, mit Berena von Fürstenberg die einzigen und zwar kurze Zeit vorher eingetretenen Conventualinnen waren und als Töchter Ulrichs X. oder Ulrichs XI. angesehen werden dürften.

Ueber Johanna von Klingen, 1439 als Mutter des Jakob und Rudolf Brun von Zürich genannt, lassen sich kaum auch nur einigermaßen zuverlässige Vermuthungen aufstellen; denn obwohl die Brun als ritterfähiges Bürgergeschlecht in hohem Ansehen standen, mußte doch die Verbindung mit ihnen für die Tochter eines Freiherrn als Mißheirath gelten. Dadurch hätten sich freilich die Söhne Johanna's, wenn ihre Mutter mit den letzten Herren von Klingen in naher Blutsverwandtschaft gestanden hätte, nicht abhalten lassen, Erbansprüche zu erheben; daß dies aber geschehen sei, ist wenigstens nirgends bezeugt.

Ob der Landrichter Ulrich X. wirklich einen Enkel gehabt habe oder ob bei dem Kaufvertrage von 1433 (S. 98) die Bezugnahme auf den Sohnessohn nur eine juristische Fiktion gewesen sei, muß in Ermanglung näherer Berichte dahin gestellt bleiben.

Die Stammtafel kann hiemit nur in Bezug auf die eigentlichen Familienhäupter und ihre Aufeinanderfolge als maßgebend betrachtet werden; in Bezug auf jüngere und namentlich weibliche Familienglieder wird man sich mit Muthmaßungen behelfen müssen.

Allgemeine Ergebnisse.

Nachdem es nun gelungen ist, die Geschlechtsfolge der Herren von Altenklingen durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrhunderten zu verfolgen, darf die Frage nicht zurückgewiesen werden, was sich daraus für die eigentliche Geschichte und zur Beleuchtung damaliger Ereignisse und Zustände ergebe; ob dadurch die herrschenden Ansichten über das Mittelalter bestätigt oder verändert, neues Licht über die damalige finstere Zeit verbreitet worden sei.

Das allerdings nicht; wohl aber ein concretes Bild zu den abstracten Darstellungen der Lehrbücher. Wer nämlich die Familiengeschichte eines beliebigen Geschlechtes höhern oder niedern Standes durch einige Jahrhunderte hindurch verfolgt, wird in der Regel einen solchen Schicksalswechsel wahrnehmen, daß ihm bei seinen Nachforschungen oft der Faden auszugehen droht. Familien, die durch die Kraft, die Einsicht und das Glück ihrer Stammväter bestimmt zu sein schienen, die halbe Welt zu beherrschen, versinken in den folgenden Generationen in Armuth, erheben sich dann wieder in einigen Gliedern, ändern ihre Verhältnisse zur Bevölkerung so, daß mit dem Glückswechsel selbst die Erinnerung an ihre Herkunft verschwindet. Wie die Wellen der vom Sturme bewegten See sich übereinander wälzen, ineinander sich verlieren, auf- und niedertauchen und in wechselndem Farbenspiele ihre Gestalten ändern, so werden auch einzelne Familien in ihren aufeinander folgenden Generationen in buntem Schicksalswechsel herumgetrieben, bald in die Höhe geschleudert bald in die Tiefe versenkt. Die Geschlechterverzeichnisse der Städte zeigen jetzt nur noch wenige der Namen, die vor zwei oder drei Jahr-

hundertten ihr Geschäftsruder führten, und während ihre Sprößlinge in der Dunkelheit leben, glänzen andere Namen, deren Vorfahren aus Armuth und Dürftigkeit empor gestiegen sind. Nur wenigen Familien ist eine so zähe Lebenskraft verliehen, daß sie so zu sagen über den Wellen schwimmen oder wie Korallenriffe dem Sturme trogen. Es ist nicht zu verkennen, daß ein gewisses conservatives Element in ihrem Blute liegt. Aber eben so klar ist, daß die Staatsverfassung und Gesetzgebung mitbestimmend einwirkt. Dieß zeigt sich namentlich in dem Gegensatze der mittelalterlichen zur neuern Zeit. Die Neuzeit begünstigt die Bewegung, den raschen Säftekreislauf; das Feudalsystem des Mittelalters dagegen war auf Stabilität des Besizes und der Ehren berechnet. Diesem Systeme der Stabilität verdankte das Haus Klingen größtentheils seinen langjährigen Bestand, wie sich das aus den hauptsächlichsten Rechtsgewohnheiten aufzeigen läßt.

Zuerst kommt hiebei in Betracht das Familienrecht, vermöge dessen nach Abgang des Familienhauptes das väterliche Recht auf den ältesten und nach ihm auf den zweiten Sohn übergieng, nur das mütterliche Vermögen allen Kindern zu Gute kam. Dieses Vorrecht der ältern Söhne hat bei den Herren von Klingen seinen eigenthümlichen Ausdruck darin gefunden, daß die Namen Walter und Ulrich von Generation zu Generation wechselten, der älteste Sohn den Namen des Großvaters, der zweite den Namen des Vaters erhielt. An diese Namen war die Ehre der Familie geknüpft und das Vorrecht, das ihre Träger vor den jüngern Brüdern auch in Bezug auf die Familiengüter voraus hatten. Dieses Vorrecht setzte daher auch den ältesten Sohn in den Stand, zu rechter Zeit einen Hausstand zu gründen und durch seine Nachkommenschaft den Fortbestand der Familie sicher zu stellen.

Eben so einflußreich waren die auf das Stammerbe bezüglichen Rechtsbestimmungen. Das Stammerbe bestand in Grundbesitz, war nicht Sondereigenthum des Familienhauptes, sondern eine Art Fideikommiß, Familiengut, unveräußerlich oder nur insofern veräußerlich, als sämtliche Familienglieder auf das vergabte oder verkaufte Besizthum Verzicht leisteten. Wenn die Familie sich, durch fremdes

Erbe bereichert, verzweigte und eine Theilung des Stammerbes eintrat, blieb der ausgeschiedenen Linie stets noch ein Anrecht auf die Güter der andern Linie, sogar wenn eine sogenannte Todtheilung stattgefunden hatte. Daher war bei der Stiftung von Feldbach die Verzichtleistung auf die vergabten Güter von beiden Linien Altenklingen und Hohenklingen erforderlich und konnte die Linie Hohenklingen nach jahrhundertelanger Trennung das Wappen und das Erbe der Herren von Altenklingen wenigstens in Bezug auf die Reichslehen noch geltend machen. Zudem auf solche Weise Vorsorge getroffen war, daß das Stammerbe der Familie nicht entfremdet werde, war der Zerspaltung der Familiengüter ein Damm entgegen gesetzt, der zugleich den ehrenvollen Fortbestand der Familie begünstigte.

Damit hieng auch das Zug- und Lösungsrecht zusammen. Oft geschah es, daß das Familienhaupt oder ein jüngeres mit Nutznießungsrechten auf einzelne Theile des Stammerbes angewiesenes Familienglied Güter verpfändete oder verkaufte. In beiden Fällen konnte jedes andere Familienglied diese Güter vermöge seines verwandtschaftlichen Anrechtes durch Zurückzahlung des Pfandschazes oder der Kaufsumme wieder einlösen und den abgerissenen Theil dem Stammerbe wieder einverleiben, so daß die Ausdrücke Verpfändung und Verkauf fast gleiche Bedeutung erhielten. Handelte es sich aber nicht um Allod oder freies Eigen, sondern um Lehen, so hieng die Veräußerung der Lehengüter von der Zustimmung des Lehensherrn ab, dem es daran gelegen sein mußte, das Lehen nicht in Hände übergehen zu lassen, die zur Leistung der Wehrpflicht weniger befähigt waren als die frühern Inhaber der Lehen, daher er wohl eine sogenannte Austerbelehnung zugeben konnte, aber die Rückziehung desselben an den Hauptlehenträger oder seine Familie begünstigte.

Endlich trug zum Zusammenhalt des Stammerbes und zum Fortbestand der Familie und ihrer Ehren die Genossenschaft des Adels wesentlich bei. Der Adel höhern und niedern Standes, Fürsten, Grafen, Freiherren, Edelknechte und Gemeinfreie betrachteten sich als die eigentliche Nation, gegenüber den Eigenleuten, Bauern und Bürgern als bevorrechtet, untereinander als gegenseitig verpflichtet, ihre Standesehre zu erhalten. Wo Gut und Ehren zu

gewinnen waren, hatte der adelige Bewerber stets den Vorzug vor dem, der unedler Herkunft war. Wenn also eine Familie adeligen Standes gesunken, verarmt war oder in Gefahr stand, es zu werden, zeigte sich irgend ein Sprosse, der befähigt war, seine Familie wieder zu Ehren und Ansehen zu bringen, so bot sich leicht Gelegenheit dar, durch seinen Anschluß an einen Mächtigen, durch Ritterdienst und Uebernahme von Beamtungen sich emporzuschwingen und den erblaßten Glanz seines Hauses wieder aufzufrischen. Da adelige Güter und Lehen zu erwerben den Nichtadeligen verwehrt, also auch dadurch dem Manne adeliger Geburt zu Erwerbung neuer Besitzungen Vortheile eingeräumt waren, und in Folge zahlreicher Fehden manche adelige Familien ausstarben, hätten unter gleichen Umständen die überlebenden Familien nicht nur ihr Stammerbe behaupten, sondern erweitern können. Daß dieses zuweilen wirklich geschehen ist, zeigt das Leben Walters VII., des letzten Herrn von Altenklingen.

Auf solche Weise durch die schützenden Vorrechte des Erbes, des Standes und des Vorurtheils tief in den Grundbesitz eingewurzelt, war der Adel einem Eichenwalde gleich, den Sturm und Ungewitter zwar zu erschüttern und zu verwüsten, aber nicht niederzuwerfen vermochte. Was eine Generation durch Mißgeschick eingeüßt hatte, wurde von der folgenden wieder hergestellt. Der Eichenzweig im Schilde von Hohenklingen war das Sinnbild einer den Elementen der Wandelbarkeit trotzen Kraft.

Doch mit des Geschickes Mächten
Ist kein ewiger Bund zu flechten.

Das Institut des Erbadeles litt an innern Gebrechen, durch die es, wenn nicht Fürstenmacht ihm neue Stützen darbot, in sich selbst zusammensinken mußte. Sehr gefährdet war sein Bestand schon durch die Vorrechte der Erstgeburt. Da die jüngern Söhne genöthigt waren, entweder dem Kriegsdienste oder der Kirche sich zu widmen, der Hauptstamm hiemit nur ausnahmsweise Seitenäste trieb, hieng der männliche Fortbestand der Familie von den wenigen bevorrechteten ältern Söhnen ab. Wenn Krieg oder Pest oder irgend ein anderer Unfall sie hinraffte, oder eine Ehe unfruchtbar oder auf weibliche Descendenz beschränkt war, so war keine Seiten-

verwandtschaft vorhanden, den absterbenden Stamm zu ersetzen. Das entblätterte Erbe konnte dazu dienen, einen fremden Stamm zu bereichern, der ursprüngliche Stamm aber gieng zu Grunde. Dies war in der Geschichte der Herren von Klingen der Fall mit den Freiherrn von Tegerfeld, war das Schickal Walters von Klingen zu Klingnau und der letzten Freiherrn von Hohenklingen.

Ein anderes Gebrechen dieser adeligen Hausgesetze war die Entfremdung des Grundbesizes durch Vergabungen an geistliche Stiftungen. Für jüngere Geschwister waren diese Stiftungen unentbehrliche Versorgungsanstalten. Abgesehen von der kirchlichen Frömmigkeit, die dem Stifter und seinen Vorfahren, Angehörigen und Nachkommen durch Stiftung einer Pfründe oder eines Klosters die Seligkeit zu verbürgen meinte, hatte fast jeder Graf oder Freiherr solche Stiftungen in seiner Pflege, um seine und seiner Vasallen überzählige Söhne und Töchter darin unterzubringen; denn die Ausstattung solcher Kinder forderte geringere Opfer als die Heimsteuer zur Verehelichung. Immerhin aber waren diese sich stets wiederholenden Opfer zusammen gerechnet bedeutend genug, um das Familiengut zu schwächen; denn das Recht der Einlösung und des Wiederkaufs vergabter Grundstücke, Zehnten und Zinse war gegenüber den geistlichen Stiftungen nicht anwendbar. Die Erträgnisse des angebrochenen Stammerbes verminderten sich daher von Geschlecht zu Geschlecht.

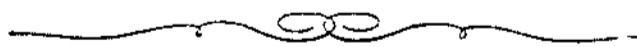
Dazu trugen denn auch die in der Volkswirthschaft und Staatsökonomie eingetretenen Veränderungen wesentlich bei. Die Erträgnisse des Grundbesizes waren fast ausschließlich Naturalzinse, feltener Geldzinse. Bei einfacher Lebensweise hatte der Burgherr Ueberfluß an Nahrung und Unterhalt, und die Jagd konnte ihm täglich ein schmackhaftes Stück auf seine Tafel verschaffen. Allein der gnädige Herr bedurfte auch Waffen und Geschmeide, Kleidung und Geräthe, und um sich dies zu verschaffen, Geld. Nun war aber seit dem Untergange der Hohenstaufen die reichste Geldquelle der Ritterschaft, der Kriegsdienst im kaiserlichen Heere bei den italienischen Feldzügen, versiegt, die Beute in den innern Reichskriegen sehr unergiebig. Durch die Münzverschlechterung sank der Silbergehalt der gangbaren Münze von 1272 bis 1417 um 14

Prozent (von 17 Prozent auf 3 Prozent), wurden hiemit die in Geld fixirten Grund- und Bodenzinse von Jahrzehnd zu Jahrzehnd unbedeutender. Dagegen häufte sich durch Kaufmannschaft und Gewerbe der Reichthum der Städte, stieg an den Fürstenhöfen und bei den Bürgern, hiemit auch bei dem Landadel, der Luxus. Daß für den ritterlichen Aufzug bei dem Concil in Constanz ungeheure Summen aufgewendet wurden, mögen z. B. die Darleihen beweisen, um welche die Herren von Hohenklingen bei den Patriziern und Kaufleuten von Constanz gleichzeitig ihre schönsten Besitzungen verpfändeten. Dazu dürfte für die Herren von Hohenklingen noch der zufällige Umstand eingetreten sein, daß die kaiserliche Belehnung mit jenem dem Herzoge Friedrich entzogenen Theile der Herrschaft Hohenklingen ohne Zweifel mit hohen Lehentaxen bezahlt werden mußte, so daß, was als Mittel zur Erneuerung alter Freiheit und Selbständigkeit angepriesen wurde, nur dazu diente, eine noch schlimmere Abhängigkeit zu befördern, die Abhängigkeit von dem guten Willen oder Vortheile habgüchtiger Gläubiger.

Vielleicht wäre auch dieses Uebel überwunden worden, hätte sich eine Regeneration des Feudalsystems und der privilegierten Klasse des Adels hoffen lassen, wenn nicht schon das Fundament dieser Staatsform im Auflösungsprozeß begriffen gewesen wäre. Der König der deutschen Nation war nicht mehr der vollmächtige Trager, Verwalter, Gnadenspender und Heerführer des Volkes wie ehemals, sondern nur der durchlauchtige Schatten einstiger Majestät. Die Fürsten und Herzoge und Grafen hatten sich die Landeshoheit in ihren Provinzen angemäßt und zwischen den König und den Reichsadel eine Macht hingestellt, durch welche der König sowohl wie der Reichsadel isolirt, dem Reichsadel nur die Wahl übrig gelassen wurde, entweder sich einem Fürsten unterzuordnen oder, von seinem natürlichen Schutzherrn und Führer getrennt, allmählig zu verkümmern. Dieses Verhängniß bewog die Freiherren Ulrich VII. und Walter VII. von Hohenklingen, an Oesterreich sich anzuschließen, um als Dienstmänner dieser Fürsten zu erwerben, was kein deutscher König mehr geben konnte, Gelegenheit zu ritterlichem Kampfe und den Lohn der Treue und Tapferkeit. Allein auch sie erreichten

ihren Zweck nur unvollkommen. Von ihrem Stamme, von ihrer Heimat geschieden, in einen fremden Boden versetzt, gelangten sie nicht mehr zu der Kraft gedeihlicher Blüthe.

Nicht etwa ausnahmsweise sind die Herren von Klingen diesem Schicksale unterlegen; vor und nach ihnen geschah andern daselbe, den Freiherren von Regensberg, den Freiherren von Güttingen, von Bußnang, von Bürglen, den Truchsesen von Dießenhofen und vielen andern im Thurgau und Zürichgau. Ihre Güter fielen theils in die Hände der constanzischen Patrizier Roggwil und Muntprat, theils in den Besitz des Bischofs und der Stadt Constanz, des Abtes und der Stadt St. Gallen und anderer Ewigkeiten, theils wurden sie von eingewanderten Familien ehemaliger Edelfnechte und Bürger besetzt. Der Strom der Zeiten hat die alten Herrlichkeiten weggespült. Die Wappenhallen der Burgen sind verödet oder in Trümmer zerfallen. Von allen Burgen und Festen der Herren von Klingen sind Hohenklingen und Klingnau, die Ruine von Neuenburg und das Schloß Altenklingen in seiner durch bürgerlichen Reichthum modernisirten Gestalt, als Denkmäler vergangener Größe und als Denkzeichen übrig geblieben, daß keine noch so komplizirten Gesetze und Einrichtungen im Stande seien, die dem Menschengenosse eingeborne Naturkraft auf die Dauer einzuschränken oder eine naturwidrige Verfassung unveränderlich festzuhalten.



Einrichtung einer Herren-Trinkstube zu Bischofszell 1498.

(Aus dem Archive des Chorherrenstiftes nach einer Abschrift von 1685.)

Das Bedürfniß gesellschaftlicher Erholung nach verrichtetem Tagewerk führte in den frühern Jahrhunderten die städtischen Handwerker in die Trinkstuben ihrer Zünfte zusammen. War die Zahl der Handwerker klein, so genügte eine Trinkstube; war sie größer, so vereinigten sich die kunstverwandten Handwerker zu besondern Gesellschaften oder Zünften, so daß jede ihre besondere Trinkstube einrichtete. Ob die Benennung Zunft vom lateinischen Worte conventus oder vom deutschen Worte „ziemen“ herstamme und ob die Trinkstube die Zunftrechte erzeugt oder das Zunftrecht die Errichtung der Trinkstube veranlaßt habe, sind zwei noch nicht gelöste Fragen.

Aber auch die Männer höhern Standes, die Adeligen, die Regimentsherren und die Geistlichen, von demselben Bedürfnisse geselliger Unterhaltung getrieben, hatten ihre Trinkstuben, auf denen sie nach ihrer eigenen Weise sich vergnügten. In größern Städten schieden sich die weltlichen und die geistlichen Herren von einander aus in besondere Trinkstuben; in kleinern Städten vertrugen sie sich zu einer gemeinamen Trinkstube. Letzteres war der Fall in Bischofszell, wo freilich das geistliche Element so sehr das Uebergewicht hatte, daß das Reglement selbst der Trinkstube einen kirchlichen Charakter ausprägte.

Die Wirthschaftseinrichtung und die Gesellschaftsspiele der Trinkstube bezeichnen die eigenthümlichen Sitten jener Zeit; das Reglement derselben soll daher als Beitrag zur Kulturgeschichte betrachtet werden. Der Ritter Fritz Jakob von Anwil machte sich später als Hofmeister des Bischofs Hug von Constanz, als Dichter und Geschichtsfreund bekannt. Der Schulmeister Regelin aber, zugleich kaiserlicher Notar und Stadtschreiber zu Bischofszell, war der erste Lehrer Biblianders, Hugwalds Muß und an-

derer bischofszelliſcher Gelehrten jener Zeit. Jener Ritter und dieſer Schulmeiſter waren ohne Zweifel die geiſtigſten Mitglieder der Trinkſtubenzunft.

Reglement der Trinkſtube von 1498.

In dem namen der heyligen dreyfaltigkeit, Amen. Sitmalen vnd man an mengen ohrten der heylgen gſchrift findet vnd auch vnser lieber herr das mit ſinem gottlichen mund geredt hat als wir habent Marci am 12. daz nach der Liebe die wir zuo Gott haben ſollen, nit besseres iſt noch Gott dem Allmächtigen baſſ gefalt dan die Liebe des Nebentmenschen; deſgleichen wir auch durch göttlich vnd natürliche Lehrer berichtet werden, daz hie in zeit dem menschen nit süßers noch lieblichers begegnen mag dan fründtschaft vnd geſellschaft ihres Nebentmenschen, als dan spricht Ambrosius, die Wollust diſer welt iſt, das du haſt dem du dein herz durffest öffnen vnd der mit dir traure im laid vnd ſich mit dir erfreue im glück vnd Cassidorus, in mentſchlichen dingen wird nit süßers gefunden, nit fruchtbarers begert, nit heiligers behalten dan fründtschaft und geſellschaft, deſgleichen Isidorus spricht, ſuch gueter geſellschaft, dan wan du biſt ein gſell der Betraurung, ſo biſt du ein gſell der tugent; also auch Quintilianus ich find nit in menſchlichen dingen das die natur nit habe erdacht das dem menschen angenemer ſeye dan frundschaft vnd geſellschaft; demnach Aristoteles, fruntschaft iſt in dieſem leben groſlich not, dan ohne frundt vnd gſeller wollte keiner leben, hätte er ſonſten ouch alle guetter; Er ſpricht ouch, mehr iſt zu erwählen Ueberfluß der fründtschaft dan des gelts. Hierumb ſo haben wir nachbenandten Ludwig von Adlikon Custos vnd Chorherr vnd Fritz Jacob von Anwyl Ritter, Item Bernardinus Schenk von Landegg Chorherr vnd auch Erasmus Riff genant Welter, Item Heinrich von Helmſtorff, Chorherr vnd Linus Steller Chorherr, auch M. Christian Dietegen Chorherr vnd M. Wilhelm Stantenat Chorherr, Item Heinrich Landolt Chorherr vnd M. Nicolaus Gugelberger, Chorherr, auch Ulrich Anselm Chorherr vnd Johannes Fehr Lütpriester vnd Rudolff von Adlikon wartner*) vnd auch Lorentz

*) Wartner, Exſpektanten, diejenigen Geiſtlichen, die als Volontaire den Chordienſt verrichteten, um bei Erledigung einer Pfründe als Mitglieder in dem Chorherrenſtife eine Stelle zu erhalten.

von Adlikhon, Item Ulrich meier Caplon vnd Jacob Ruckh Caplon vnd Conrad Burckhet Caplon, Item Bernardin Creutzlinger Caplon auch Fridle von Wengi auch Conrad Jung Caplon, Johannes Negelin, Schulmeister, ain gesellschaftt angefangen, dadurch wir hie in zeit fründtschafft vnd ergetzlichkeit haben nach den strengen diensten die wir gott vnd dem allmächtigen siner lieben Muetter Mariæ vnd allen heyligen tag vnd nacht hie in vnserm Gstift Bischoffzell schuldig sein vnd auch um dessentwillen, das wir in liebe vnd fruntschafft auch tugenten vnd guoten sitten sigent vnd zuonemen, so haben wir betrachtet das gaistlich reht, das da lehrt, das ainer jetlicher Gselltschafft noth seye einheylikait der sitten, durch welche ainheylikait die gselltschafft in Wesen bleibe vnd zuoneme, darumb so haben wir obgenanten vns mit satzung ordnung vnd Artichel gegen einander verpflichtet vnd verbunden als hernoch volget.

Item zu dem Ersten so wir betrachten in allen vnsern fürnemen das Lob Gottes vnd das Heyl unserer Seelen, wöllen vnd ordnen wir, daz allwegen auff die Aeschemittwuchen morgens vm die 7 ain ampt von vnser lieben frawen auff St. Annæ Altar mit 3 Collecten eine von vnser lieben frawen, die ander von Seelen, die dritt vom zeit gesungen werd vmb deswillen, daz die Muetter Gottes vns gemeinen gesellen erwerbe einen gnadenreichen Anfang der fasten, darin wir ablegen vnser sünd vnd mainind vnser heyl, darbey alle gesellen gesessen in der Rinkhmuur sein sollen bei penn 1. β δ in die büx, Item so ornen wir das allwegen auff den ersten tag brachmonath ein Jahrzeit von gmeinen gsellen begangen werde oder aber zwen oder drey Tag vor oder darnach, wan dan das am füglichsten sein mag vnd also das die procuratores zuo ziten verordnet einen der nach dem Ersten zeichen des ampts ein ampt singe von vnser lieben frawen, darin solle er nemen ein Collect von der Seelen, namlich Deus veniæ largitor, darnach sollen sie verordnet haben ein priester, der ein ampt singe von selen vnd sonders zuo trost vnd hilff allen gsellen vnd brüdern, vnd sollen alle priester messe lesen vnd haben bei penn 1. β δ in die Buchss; es sollen auch die procuratores ein Imbis vnd prandium bereiten, zuo dem sollen sich alle gesellen vnd brüder erzeigen vnd all miteinander essen. Item wir verordnet vnd wollen, ob ein gsell von todts wegen abgienge, das dan auf den tag so die fründtschafft ihme seine begräbt begat, jetlicher gesell ihm zuo opfer gang vnd dannoch die procuratores ein tag ansehend, darauff man ihme von der gesellschaftt ein gemeine begräbt begange, vnd die also das die pfleger oder pro-

curatores, wan man das erst zeichen zum ampt gelütet ein geordnet haben, der ein ampt singe von vnser lieben frawen, mit deme 5. von den Chorherren ausgangen vnd der Seel zuo hilff messen habend vnd wan daz beschicht so soll der lütpriester ein Seel Amptung vnd die Caplön mit ihm ausgohn vnd auch der Seel zuo trost mess haben, vnd ob der Priester von den gsellen noch meh werent, die nit mess hetten gehabt, sollen unter dem fron ampt mess lesen und solle ein jeglicher gsell ein mahl zuo dem altar gehen vnd frümen vnd das Seel opffer . . frümme an das Wax dienen solle vnd darnach solle ein jeglicher gsell derselben Seel zu hilff innert dem Trysigst noch zwei messen lesen vnd 3 Vigilien betten, ob aber etlich der gsellen nit priester werent, derselben soll ein jeglicher der Seel des abgestorbenen gsellen ein mess lesen lassen vnd auch 3 Vigilien betten oder den Sondersiechen für die 3 Vigilien drey Mos Weins geben alles zuo trost der selen. Item wir wollen auch das allweegen auff des newen Jahrs abendt all gsellen von den pflegern berufft werden vnd die gsellen auff denselben Tag neue Pfleger mit dem grün erwolent vnd demnach dieselben erwelten der gsellshaft nutz vnd fromen gelobent vnd auff das auff den alten in gegenwertigkeit der gsellen rechnung nemen vnd habent auch die selben erwölten darnach macht, 4 aus den gesellen nach ein ander zuo nemen, die dan auch gewalt habent, mit den 4 pflegern all sachen der gsellshaft zuo handeln nach dem besten ohngefarlich. Item wir verornen auch, wan die pfleger ein gsellshaft verornen, das der gsellen keiner ausbleibe, bei penn 5 Behembsch vnd wan man zuo samen kombt, soll jeglicher rathen was ihm das Best dunkht, daran ihn niemandt saumen solle vnd das so geredt vnd gerathen wirt solle keiner öffnen bei seinen guoten trewen. Item es solle auch jeglicher der ietz ald hernach gsell wirt der gsellshaft ein gulden geben, die nächste 4. fronfasten nach dem vnd er angenommen wird zuo jetlichem ein orth, damit man die gsellshaft in aufgang vnd wesen behalte.

Item es sollen auch alle gsellen in eine taffel geschriben syn vnd soll jeglicher nach Ordnung der taffel würt sin so oft es an ihn kombt, darumb solle er nur halbe ührten geben. Ob aber der gsell auf solchen tag die wüthschaft nicht versehen kan solle er ein andern gsellen darum bitten und bestellen, vnd der gsell, so also wüth ist, soll den selben tag kein spill thuen bei penn 1. β δ, der Stubenknecht soll auch dem gsellen, der nach Ordnung der taffel wirt würdet, die Wüthschaft am Abent daruor verkünden vnd kundt thun. Item es soll auch jeglicher

Wirth wan es 12 schlecht auf der stuben seyn und der gsellen warten bis es Eins schlecht, kommen gsellen zue ihme, so solle er das best von wein vnd brodt beschickhen vnd soll sich sonst des halben ührten kheiner annemen.

Item wir wollen auch daz ein jeglicher wirt ein halb stund nach den zweyen ain von den pflegern oder sonst ein von den gsellen, ob keiner von den pflegern vorhanden und zuogegen were, zuo ihm nemen vnd die ührten mit den selbigen anlegen vnd die ührten gleich darauff thuen rueffen, damit man die von jederman einziehe, ehemals vnd man in die Vigil oder Vesper gange.

Item es soll auch jeglicher würt dem weinschenkhen vnd Beckhen vm ihr wein vnd Brodt, so er in der ührten beschiecht hafft seyn, damit vnd ein jeglicher würt sein ührten einziehe, vnd ob einer ein ührten auffschlug vnd ein Würth oder knecht denselben solche nit gegebne ührten anhäuschet vnd er si darnach in 3 tagen nit gebe, so ist derselbe 6 denn. zum penn verfallen, vnd als mancher tag darnach die ührten nit gebe als dickh ist er 3 den. zuo penn vnd bues verfallen, er habe denn erlauben vnd willen hierin des knechts.

Item es soll auch auff der Stuben ein gemeiner tisch ston, darauf das Best Wein und Brodt allwegen seyn soll vnd soll man sonst an ander ohrten vnd winkhlen der Stuben nit Wein oder Brodt geben, es wären dan gäst oder frömbd ehrlich Leut auf der Stuben, denen zuo Ehren mag man Wein vnd Brodt an andern Ohrten oder Tischen der Stuben auch geben.

Item man soll auch auff kein pannen festtag offen ührten haben noch keinerlei spiel thuen.

Item wir ordnend vnd wollendt ob einer oder mehr gsellen auf die stube giengendt vnd nit trinkendt vnd essendt, derselben soll keiner mehr denn halbe ührte zahlen, doch so soll ein jeglicher derselben solches einem würt anfangs der ührten kundt thuen, vnd ob die ührte ungrad gelt wurd, soll derselb den mehreren Theil geben, aber am offnen schenckkrug soll ein jeglicher, dem man nit schenkht, volle vnd gleiche ührten geben. Item es soll auch ein würt dem stubenknecht von der ührten nit mehr geben dan 2 den. Item es soll auch keiner der gsellen gäst auff die stuben laden sie wären dan priester oder Edelleute oder sonst ehrsam vnd ehrbar Leut vnd soll stet vnser stuben vnsern freunden auch offen seyn. Item wir wollendt auch das niemand auff der stuben vnzucht weder mit wort noch werkh, es sey ein spiel oder sonst treibe in kheinweg, welcher aber darwider thuen vnd

wider das théte, solle von hand des gwalt der pfleger mit sambt den vieren den selben nach gestalt der sach straffen bei ihren gelübten vnd soll darbey vnsern Obern ihr recht auch behalten seyn.

Item es soll auch kheiner würffel noch karten hinweg werfen oder zerbrechen bei penn 1 β den., den er von stund an geben soll und so oft das beschiebt.

Item wir ornent auch das kheiner der verpfründet ist, keinerley spil thuen sol für daz man anfanget Vigil oder Vesper leuten bei penn 6 den., desgleichen wan man für das wetter oder Todten leutet, auch so man mit dem heyligen sacrament wandlet sol niemand spilen bei gemelter penn.

Item wir verordnend und wend auch, das alle spil die ein vogt vnd rath hie zuo Bischoffzell verrüfend oder verbiend auff vnser stuben auch nit gespilt werden, sonder das verbot gehalten werde.

Item wir ordnend ob sich zwey oder mehr von den gsellen auff der stuben oder andern enden mit worten oder mit werckhen zertrugend vnd vneins wurdend, so sollen die pfleger oder der würth ihnen silentium oder schweigung beuten, vnd wäre es sach, das ainer oder mehr sölich beuten verachtete vnd nit silentium hielte mit worten, soll vnd ist der selbige der gsellschafft 5 β den. verfallen. Uebergieng aber einer solches mit werckhen, solle der selbig nach Erkantnuss der Sibnen gestrafft werden.

Item wir ordnend vnd wollent ob sich zwey oder mehr der gsellen vnwillens gegen einander annemen, das die pfleger so bald ihnen kunt oder solches gesagt wirt, die selben berueffent vnd ihr anliegendes solchen vnwillens hörent vnd hie nach ihrem verston vnd bedungken verainendt vnd richtendt, demselben verainen vnd bericht die gesellen gelebend vnd sich des keineswegs widerend, es wäre dan die sach so schwer, dass die gesellen oder partheyen deshalb gegen einander rechtes nit entparen möchtend.

Item soll vns auch keiner von den gsellen auff andere stuben gehn sich sündern zuo führten oder dem wein anderstwo erscheinen oder er zeigen, Es wär dan, das man hie einem burger oder mehr oder sonst Ehrbaren Leuten auf andern stuben Ehr- vnd Schenkungen thun wolte.

Item Es sol auch keiner der gsellen die gsellschafft mindern noch hindern weder mit wort noch mit werckhen sonder die fördern bei seinem gueten trüwen.

Item Es sollen auch die pfleger mähler vnd schenkhenen ansehen so dikh es sie Ehrlich vnd zimlich bedunkht zuo zeiten im Jahr, sie hand auch dz von einer gsellschafft macht vnd vollen

gvalt. Item ob ainer der gsellen die gsellshaft auffgebe vnd nit mehr wollte gsell seyn der soll alles das so er dan der gsellshaft schuldig ist ausrichten vnd ist man mit ihme darnach von der gsellshaft nit mehr schuldig.

Item Es soll auch ain jeglicher gsell alle Satzungen vnd Statuta halten vnd dannen geleben bei seinen gueten trüwen, sie seygen ietz oder werdind in kunfftigen zeiten gemachet vnd alles das vngefährlich.

Vnd dessen alles zuo wahrem offnem uhrkhundt ainer auffnamung vnd Bestandigkeit der gsellshaft so hand wir all ob genandten gebetten vnd erbetten die Ehrwürdigen Hochgelehrten Edlen vnd strengen Herr Vitt Meller Doctor vnd Propst der Stiff S. Pelagii vnd Herr Ludwig von Helmstorff Ritter vnd Vogt zuo Bischoffzell das sie ihr eigne Insigele öffentlich an disen Brieff henken lassen, doch dem Ehrwürdigen fürsten vnserm gnadigen Herren Hr. Huogen Bischoff zuo Constantz vnd seinen Nachkomen in ihren Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herkomen vnd gewohheiten, auch ihnen selbst Ihro beeden Erben vnd Nachkomen in alle weeg ohnvergriffen vnd ohnschädlich, der geben ist am Ersten Tag des Augsten nach Christi Geburth 1498. Jahr.

Item wir ornend vnd wellend dz ein jeglicher gsell die drey prandia oder mahl besuche vnd an denen gegenwärtig seye, namlich auff S. Volmari, auff den Aschen Mitwochen vnd so man das Jahrzeit begath, welcher aber der gsellen also nit käme vnd gegenwärtig wäre, der soll das mahl nit desto minder bezahlen, es verhindere vnd versaume ihn dan daran krankheit oder ander presten seines leibes oder sonst redlich Vrsachen vnd geschäft, dan soll der selbig gsell nit mehr dan halb prandium oder mahl zahlen.

Item wir verordnend wan ein Jahr die dreyer ein Wirtschaft ein mahl ansehen es sey Imbis od nachtmahl dz sie dan den stubenknecht zuo allen gesellen so anheimsch sind, schickhen zuo erkundigen, welcher komen wolle oder nit vnd wan ein gsell also zuogesagt hat der soll sich dan zuo dem Imbiss oder nachtmahl erschinen vnd sein ührten zahlen vnd ob aber ein gsell über solch zuosagen ausbleibt so solle er halbe ührten vnd mahl zahlen ohne alle widerredt.

Beschrieben von mihr Caspar Buellern ex originali den 10. Aprilis anno 1618.

Verzeichnus des Hausrath so gemeiner gsellshaft noch auffm Rathhaus zuo Bischoffzell sich in dem gsellshaft kasten bei der obern stuben befunden den 12. februarii anno 85, so durch Davit

Bridler vnd Jacob Lörer als beeden alten Räten beschriben worden wie volget, Erstlich

22 zinnerne Blaten gros vnd klein vnd 16 kleine zinnerne deller, wigt alles zuosamen schwere pfundt per 40 Lot — 65 pfundt,

Item 5 fiertling Kanten vnd 2 quartkanten 49 pfundt.

Item 3 grosse Ehren Häffen 65 pfundt.

Item 1 Handbekhen vnd giessfass 4¹/₂ pfundt.

Item 1 Brunenkessi vnd schweng kessel 8 pfundt.

alte kessele sint 3 vorhanden.

1 alte pfannen.

1 feur- vnd bratspis 21 pfundt.

1 beschlagne kisten.

Item 15 silberne dischbecher, sint 17 gewesen, sint 2 verlohren worden, diese becher hat her heinrich Riethman der spitelmeister in Handen.

Bescheint Davit Bridler Statt Amptman der noch allein im leben von der alten gesellschaft ist, so lang der liebe Gott will.

Die ältere Geschichte des Schlosses Arenenberg.

Von J. A. Pupikofcr.

Der herrschaftliche Sitz Arenenberg ist so oft beschrieben und von Fremden aller Nationen besucht worden, daß die Schönheit seiner landschaftlichen Umgebung, die Zahl und Einrichtung seiner Gebäulichkeiten und was irgend Sehenswerthes in denselben enthalten ist, als weltbekannte Dinge zu Jedermanns Kenntniß gelangt sind. Die neueste Geschichte Arenenbergs, seit es Eigenthum der Königin Hortensia geworden ist, steht auch in so innigem Zusammenhange mit den Schicksalen der Napoleoniden und des regierenden französischen Kaiserhauses, daß über die Veränderungen, welche die Gebäulichkeiten und Gartenanlagen erfahren haben und über die Erlebnisse ihrer Bewohner kaum etwas berichtet werden könnte, das nicht schon vielfach erzählt wäre. Die frühere Geschichte Arenenbergs dagegen und die ursprüngliche Form des in der Landessprache fremdartig klingenden Namens Arenenberg sind bis auf wenige unbedeutende Notizen in Dunkel verhüllt geblieben. Es dürfte daher eine Zusammenstellung der in den Chroniken und Archiven vorfindlichen Nachrichten über Arenenbergs ältere Geschichte dem wißbegierigen Publikum zur Ergänzung einer bisherigen Lücke in der Ortskunde des merkwürdigen Herrnsitzes willkommen sein.

Die historischen Gewährsmänner, von welchen die älteste Lokalgeschichte von Arenenberg ihre Nachrichten zu entlehnen pflegte, sind

Tschudi und Stumpf. Indem der erstere in der *Gallia comata*, S. 79—87, die Sitze des thurgauischen Adels aufzählt, erwähnt er auch: „Nortenberg, jetzt Narrenberg, nahe bei Liebenfels, ganz“ (unzerstört). Stumpf's Chronik in der Ausgabe von 1548 II., S. 70, und in der Ausgabe von 1606, S. 409, sagt: Under Ermatingen am See hinab volgen etliche Schlöffer vnd Lusthuser, als Narrenberg, ein lustig haus, etwan durch ein Geißberger, weyland burgermeister zu Constanz, von grund erbawen, liegt doch auff Turgower vnd der Eidgenossen Erdrich. — Zwei Jahrhunderte später schreibt 1747 der zürcherische Bürgermeister Leu im helvetischen Lexikon: Narrenberg ward erstlich genannt das Schloß in der Landgraffschaft Thurgau, das man jetzt Arenaberg nennt. Derselbe Verfasser bezeichnet dann Arenaberg als Freisitz und fügt bei, es sei vor einigen Jahren von den Gassern, Bürgern von Constanz, an einen aus dem Geschlecht Streng, aus gleicher Stadt, gekommen. Die schweizerischen Geographen Fäsi (1766, III. S. 276) und Füssli (1772, IV. S. 42) wußten dem Berichte Leu's nichts neues beizusetzen. In demselben Falle befanden sich spätere Schriftsteller, bis auf den Verfasser der Geschichte des Thurgaus (1828), welcher im Anschlusse an die von Tschudi autorisirte Benennung Nortenberg in Erinnerung brachte, daß 1310 Heinrich von Nortenberg, Erbküchenmeister des Reichs, in einer Urkunde des Kaisers Heinrich VII. (in der Chronik Tschudi's I., S. 253 und 254) genannt worden sei, in einer Note aber die Heimat dieses Nortenberg in das Bisthum Würzburg verwies. Endlich hat derselbe Verfasser in der statistischen Beschreibung des Thurgau's 1837, S. 239, als Endergebniß aller seiner Forschungen das Bekenntniß ausgesprochen: Arenenberg scheint ursprünglich Landhaus einer Constanzischen Patrizierfamilie gewesen zu sein; wenigstens hat man von Edelleuten, welche daher entsprossen wären, keine sichere Kunde.

Seither ist nun aber aus der Untersuchung der in dem thurgauischen Kantonsarchive liegenden Akten der Gemeinden Salenstein und Ermatingen hervorgegangen, daß der ursprüngliche Name von Arenenberg weder Nortenberg lautete noch Narrenberg, auch nicht Arenaberg oder Arenenberg, sondern vielmehr Arenberg. Die länd-

liche Mundart hatte dem Anlaute A den Nasal N vorangestellt, und wie aus Uechtland Nüchtland, aus Ergeten Nergeten, aus Ofen Nofen, so war aus Arenberg Narenberg, und, um dem Namen einen gewissen Sinn zu unterlegen, sogar Narrenberg gebildet worden; und patrizische Eitelkeit hat gleichzeitig den glänzenden Namen Mortenberg daneben gestellt und sogar den Geschichtschreiber Tschudi und seine Nachfolger irre geführt.

Die älteste bis dahin bekannt gewordene Urkunde, in welcher des Arenberges erwähnt ist, stammt aus dem Jahre 1483. Sie besteht in einem der Gemeinde Salenstein wegen Arenberg erteilten Schutz- und Schirmbriefe, der zwar nicht mehr vorhanden, aber doch im Repertorium des Archives citirt ist, und in diesem Citat über den Wortlaut Arenberg keinen Zweifel zuläßt. In einem alten Urbare der Kirche Ermatingen wird auch die Arenhalde genannt, der Abhang, über welchem die Terrasse des Arenberges liegt, dadurch hiermit die ursprüngliche Form des Namens Arenberg bestätigt. Welchen Sinn nun aber die ersten Anbauer der Gegend mit dieser Benennung verbanden, ob das Wort auf die Wurzeln der Wörter arnen sinnen, oder arnen, erarnen erklimmen, oder auf aren (arare) pflügen, arn Adler, ahr und aar Wasser, Fluß, zurückzuführen sei, oder ob die Mönche der nahen Reichenau die Terrasse des Arenberges mit einer römischen arena verglichen und diese Benennung auf denselben übertrugen, das alles mag den weiteren Erörterungen der Sprachforscher anheimgestellt bleiben.

Nach den von den Vorstehern der Gemeinde Salenstein im Jahre 1585 *) abgegebenen Zeugnissen war das Gut Arenberg der ehemalige Bauhof der Burg Salenstein.

Die Edlen von Salenstein waren Dienstmänner der Abtei Reichenau, bekleideten bei derselben das Hof- und Ehrenamt von Schenken. Im Lehenbesitze der rebenbetränzten fruchtbaren Thalbuch des Mannenbachs und seines Höhenrandes bis über Frutweilen und über die Wasserscheide des Seerückens hinauf, hatten sie zu eigenem Schirm und zum Schutze des Klosters Reichenau vier Burgen errichtet,

*) Siehe Beilage.

Nieder=Salenstein, Ober=Salenstein, Niedern und Walenstein, so daß einem feindlichen Einbruche aus dem Thurthale in die Ufergelände des Untersees auf dieser Seite der wirksamste Widerstand entgegen gesetzt war. Im Jahre 1221 lebten fünf Herren von Salenstein und drei Herren von Niedern, die alle bei Abt Heinrich von Reichenau den Verkauf eines Gutes bei Mannenbach bezeugten; aber um das Jahr 1300 wird nur noch ein Eberhard von Salenstein genannt, die Familie erlosch und ihre Lehen fielen an die Abtei zurück. Im Jahre 1411 wurde die untere Feste Salenstein von Abt Friedrich an Hans Hurter verliehen, hiemit, wie der Name andeutet, an einen Mann bürgerlichen Standes; 1427 die obere Feste Salenstein an den constanzischen Patrizier Conrad Muntprat, welcher 1454 auch die untere Feste Salenstein von Stoffel von Grünenberg erkaufte. Mit diesen Uebergängen und Handänderungen trat gleichzeitig eine Güterzersplitterung ein, in Folge welcher der Bauhof Arenenberg von der untern Feste Salenstein abgelöst wurde.

Bauhof wurde dasjenige Hofgut genannt, das von dem jeweiligen Burginhaber mit einem Pächter besetzt war, der in die Küche desselben die Milch, das Schlachtvieh &c. zu liefern hatte, wie ähnliches auch auf andern Burgen von dem Bauhose aus zu geschehen pflegte.

Die angenehme Lage dieses Bauhofes über der Arenhalde gab Veranlassung, daß neben dem Bauhose oder vielmehr in dem Eingange desselben neben der Pächterwohnung ein Herrenhaus errichtet wurde. Ob die Besitzer von Salenstein diesen Bau für sich und ihre Familie veranstaltet und ausgeführt, oder ob sie den Bauhof vorher verkauft und die neuen Besitzer sich diese Herrenwohnung errichtet haben, darüber geben die Urkunden keine Auskunft; um so willkommener ist daher die Nachricht von Stumpf, daß der Bürgermeister Geißberger von Constanz das erste Herrenhaus auf der lustvollen Anhöhe erbaut habe.

Haini Newkom, alt Bürgermeister von Lindau, und sein Tochtermann Lienhard Mag, Bürger von Constanz, verkauften im Jahre 1512 an Herrn Conrad, Prior des Gotteshauses U. L. F. Sal genannt Carthäuser Ordens zu Buchsheim bei Memmingen

„das Gut, das man nennt der Narrenberg, unter Salenstein zwischen Ermatingen und Mammenbach am Untersee gelegen, mit Häusern, Hofraite, mit Torfel, Weingärten, Aekern, Wiesen, Hölzern, Feldern, Wunn, Weid, Tritt und Tratt, Wasser und Wasserleiteneu sammt der Fischenz im See, mit Weg und Steg und allem so darein und dazu gehört“, beschwert mit fünfthalb Pfund Wachs und vier Pfennigen an die Kirche von Ermatingen, und 500 Gulden Pfandschulden, um 600 Gulden, den Gulden zu 30 Schilling Haller Landeswährung gerechnet. Der Kauf wurde gefertigt von Stadtammann Hans von Ulm zu Constanz im Namen des Bischofs Hug, Mittwoch nach Bartholomäus 1512.

Wie lange die Karthäuser von Buchsheim das Gut besessen und ob es durch sie oder andere spätere Inhaber desselben an Bürgermeister Gaisberg von Constanz kam, welcher das Herrenhaus von Grund aus neu erbaute, ist noch nicht ermittelt. Dagegen war es 1555 urkundlich noch im Besitz der Wittwe des Bürgermeisters Gaisberg (geb. Giel v. Gielzberg?) Dann stellt der Anmann Matthias Gremlich von Rapersweil 1583 im Namen des Gerichtes Frutweilen und Salenstein eine Urkunde aus, vermöge welcher die Stiftsverwaltung Reichenau bevollmächtigt wird, für die ausständigen Zinse auf die Güter des Herrn Eustach von Landsfridt zu Dachberg und Narrenberg zu greifen und solche nach Verfluß von 6 Wochen und 3 Tagen zu verkaufen. Die Schuld betrug 73 Gl. 14 Bagen 5½ Hlr. Daraus ist zu schließen, daß Herr Landsfridt damals Besitzer des Guts, aber schlecht bei Kasse war. Zwei Jahre nachher, 1585, 25. Februar, wird dann von dem Landrichter Anmann Etter von Birwinken als Vollmachtsträger des Junkers Eustach von Landsfridt des ältern und seines Tochtermanns, Hans Paul Birth von Gutteneck, Brandenburgischer Rath und Rittershauptmann, ein Verkauf getroffen um Haus, Torfel, Garten und sieben Manngrab Neben auf dem Hof zu Salenstein, nebst 8 Zuchart Neben und 1 Zuchart Ackerland theils auf dem Narrenberg, theils zu Frutweil und Salenstein gelegen, an den Dompropst zu Constanz, Andreas von Stein. Der Verkaufspreis ist aber in der Fertigungsakte nicht angegeben. Nach einem zweiten vom 22. Juni 1585 datirten und vom Land-

vogt Schwald gegebenen Kaufbrief überläßt Gustach von Landsfrid dem Junker Hans Konrad von Schwarzach von Constanz für 6000 Gulden die Behausung sammt Torfel und Einfang auf dem Narrenberg mit 1½ Zuchart Baumgarten und Krautgarten, 13 Zuchart Aeben und ca. 30 Zuchart Wiesen, Ackerland und Waldung, ferner 7 Landris und 2 Wagsris im See und im Eschlibach, — alles jedoch mit Inbegriff der darauf lastenden Lasten der Gemeinweide, der Zehnten und einiger auf dem Narrenberge ruhenden Geld- und Wachszinse. Immerhin war dabei bedungen, daß jeder neue Inhaber des Bauhofes an die Gemeinde ein Einzugs-geld für den Genuß von Wunn und Weide bezahle.

Dieser Junker Konrad Schwarzach war es nun, der 1585 bei den VII Orten um die Befreiung der Arantshalden, Narrenberg genannt, von der niedern Gerichtsbarkeit und Erhebung desselben zum Freisitz einkam. Die VII Orte konnten dem Begehren um so leichter entsprechen, da der Arenberg wie Schloß Salenstein in die sogenannten hohen Gerichte gehörten, in denen die niedere Jurisdiction dem Landvogte zustand. Allein der größere Theil der zum Gute gehörigen Grundstücke lag im Gerichtsbanne von Frutweilen und Dorf Salenstein, hiemit unter reichenauischer Gerichtsbarkeit. Diese Gemeinden erhoben also Einwendungen und so geschah es, daß der Arenberg zwar zum Freisitz erklärt, aber dieses Vorrecht auf den Einfang beschränkt wurde, in welchem das Herrenhaus lag. Bis 1589 leistete er auch an die Kaplanei zum heiligen Kreuz in Mannenbach den auf dem Gute lastenden Zins von 5 Goldgulden (à 5 Ort.). Dann aber gieng er über auf Wolf von Bernhausen zu Hagenweil; und 1601 war er schon wieder in anderer Hand, nämlich im Besitze des Domherrn Hans Kaspar Bez von Constanz, unter dem Namen Arenberg.

Im Jahre 1665 fiel Arenenberg der Wittwe des Kaspar Bez anheim und ihren Söhnen Junker Georg Wilhelm und Junker Hans Kaspar. Aus einem Streit, der eines Weges halber zwischen den Besitzern von Salenstein und Arenenberg entstand, erfahren wir, daß 1708 die Frau des Bürgermeisters Gasser von Constanz, geb. von Gunderheim, Eigenthümerin von Arenenberg war.

Dieser Bürgermeister Gasser gerieth 1716 mit den Gemeinden von Frutweilen und Salenstein in einen weitläufigen Rechtsstreit. Vermöge der Exemption Arenenbergs von der niedern Jurisdiction erstreckte sich diese Exemption nur auf den Einfang, in welchem das Herrenhaus und der Bauhof lag; hinsichtlich der übrigen Grundstücke waren die Inhaber Arenenbergs in Rechten und Pflichten allen andern Bewohnern und Grundeigenthümern gleich gestellt. Sie hatten Weid- und Holzrecht, sollten aber auch Straßen und Wege unterhalten helfen und wie andere Ansaßen Einzugsgeld bezahlen. Da sie nun dessen sich weigerten und die Gemeinde ihre darüber erhobene Beschwerde vor dem niedern Gerichte anhängig machte, meinte der Inhaber des Freisitzes, er sei auch in dieser Beziehung exempt, als Mitglied der Korporation der Gerichtsherrn könne er von keiner Unterbehörde belangt werden. Die Sache kam vor dem Berner Landvogt Morlot zum Entscheid. Das Urtheil fiel zu Ungunsten der Gemeinde aus.

Im Verfolge kam der Arenaberg, wie man von Constanz aus den alten Namen zu travestiren sich gewöhnte, aus der Familie Gasser in den Besitz der Familie Streng und endlich nach dem Sturze Napoleons in den Besitz der Herzogin Hortense von St. Leu, Tochter der Kaiserin Josephine und Gemahlin Ludwig Napoleons, des Königs von Holland.

Von dieser zärtlichen Mutter geleitet verlebte der jetzige Herrscher Frankreichs hier den größern Theil seiner Jugendjahre. Hier, im Angesichte der blauen Fluthen des Untersees, entdeckte sein sinnender Geist die Geheimnisse einer Gewalt, welche seit zwei Jahrhunderten die widerstrebenden Elemente der gesellschaftlichen Ordnung niederzuhalten vermocht hat.

Eidgenössischer Befreiungsbrief für den Freisitz Arenshalden genannt Narrenberg.

(d. d. 11. Juli 1585.)

Wir Von Stätt und Landen der Siben orthen unser aydtgenossenschaft, Rätth- und SandBothen, namblichen Von zürch Heinrich Thommann alt Seckhelmaister, und Hannß Escher alt Schultheiß, und Beede des Rathß, Von Lucern Heinrich Fleckenstein Schultheiß, Von Ury ambrosy Bündtener Ritter, Statthalter, und des Rathß, Von Schweiz Werner Pfihl Landtammann, und Christoph Schorno Ritter, alt Landtammann, und Banner Herr, Von Unterwalden Caspar Jacob Landtammann ob dem wald, Von Zug Lazarus Rohly des Rathß, und von Claruß Thomman Schmid Landammann, diser Zeit usß befehl, und Vollem gewalt unser aller Herren, und oberen uff dem Tag der Jahr Rechnung zu Baaden im Ergew bey Einanderen Versambt, Bekennen, und Thuen Kund männiglichen mit diesem Brieff, daß anheut dato zu gehaltener Taglaistung der Jahr Rechnung allhie zu Baaden im Ergew Vor Uns Erschunen ist der Edel, und Vöst, unser lieber Besonder Hannß Courad Von Schwarzach zu Costanz, und Uns underthänig fürgebracht, wie daß Er Kurz Berrückhter Zeith Ein Sitz und gueth arrenshalden, oder der Narrenberg genannt, ohnweit Von der Statt Costanz in einem Einfang gelegen, als ein Recht aygen Thumb mit etlichen darzu gehörigen unterschiedlichen, und Benempten stuckh, und guetheren lauth Rauff, oder ferthigungß Brieff Räußlichen an sich gebracht, welches Insonderheit der Sitz, und daß Schloß mit seinem ganzen Einfang, und so weith es unbemarcchet, ohn alles mittel in unsern Herren, und oberen Landtgraffschafft Turgew hoher, und niderer obrigkheit gelegen, Bishero aber ab dem Bauhauß genandt In solchem Bezürch gelegen, einem Herrn Landtvogt Jährlich: Ein sasnacht hennen, deßgleichen, so ein fremder, der zu Sallenstein, oder fruehwoyl nit Verburgert, daselbig Bauhauß bewohnen Thue, allwegen selbigen gemeinden 3. fl. ein Zug gelt, und

dann Jährlichß so lang Er daß besitzt, 3. fl. geben solt auch sonstem Bemelter Siz, Schloß, und gueth die Befreyung eines adelichen freyen Sikes, auch die nideren gericht ganz, und gar nicht gehabt, obgemelt Weede gemeinden, Sallenstein, und Fruethweyhlen daß darumb zum allerbeschwehrlichste Vermeinen wollen, daß Ein Besizer desselbigen ferners, und weithers nit dann wie Ein anderer Baurß, oder der allerichlechtist gemeindßmann, unter Ihnen freyhent, oder Vorthels haben, Insonderheit aber mit Ihnen gemeine Steur und bruch ihres erachtens zu geben schuldig seyn soll, Von desselben wegen khünfftiger Zeit allerley widerung miß Verstand, widerwillenß, zankh, Müehe, und großen Costens zwischen Ihnen den gedachten Weeden gemeinden, und Einem Jедeren Innhaberen solchen Sikes arrenßhalden leichtlich entstehn möcht und ohne deren Erleutherung eines solchen alles auch sonderlich umb der Ruehigen Besizung, nußung, und nießung deß ganzen Schloß und guethß wie der mit mauren umfangen, und marckhen umbgeben, hoch- und mercklich gelegen seyn will, so wäre sein hochfleißiges Trungenliches anlangen, und bitten, Wir wolten Ihme solchen Siz, und Einfang sambt allen Besizeren, Innhaberen, und Bewohneren desselben Erstlichen mit solcher angeregter niderer gerichtß Herrlichkeit, wie zu Vor auch anderen adelichen Versohnen, und Sizeren im Thurgew Beschehen, begaben, gnädiglich Befreyen und Begnaden, darzu von abgehörten Beschwehrtten in gemein, und Insonderheit sambt aller fäll, und gelassen allerdingß und in Ewigkeit Liberieren, frey sicher sagen, und Leedig zehlen, dargegen Erbiethe Er sich nit allein daß Jenig, waß Inhe Von Unß deßentwegen mit Gnaden uffgelegt werdtten möchte, gehorsamblich zu erstatten, sondern auch ganz underthäniglichen zu Verdienen; wann Wir dann Erwegen, und Bedacht haben, sein angebottnet Beständige Treu und guetherzigkeit, und daß Er auch Ehrlich, und stattlich zu Einer Löbl. aydtgenößschafft Befreundt, darzu seyn frome Liebe großmuetter seel: Ein gebohrne gremlinß Von zürich, und auß üßern landen, wie anjeko auch sein Redliche, und Ehrliche haußfraw Eine gebohrne Blahrerin Von Warthensee, und gleichfahß eine aydtgenößne ist, und Eine liebe Schwester gehn Claruß auch Verheurath, darvon dann ein Junger Sohn Vorhanden ist, so haben Wir Erzehltet Ursachen halber solch sein bitt umb so Viel zeitlicher, und auß sonderen gnaden Erhört, und demnach Ihme hannß Conraden Von Schwarzbach obgesagten Siz, Schloß, und gueth, mit seinem ganzen Einfang, und Bezürch, auch Ihne alß Jekigen Innhabern seine Erben, und nachthommen, und alle andere khünfftige Besizere desselbigen, allermassen gleichergestalt, auch nit minder, oder weniger, dann wie andere unsere Edle gerichtß Herren, in unserer Herrn und oberen Landtgraffschafft im Thurgew Begnadet, und Befreyet haben, also, und dergestalten, daß Er hannß Conrad Von Schwarzbach seine Erben, und

nachkommen, und alle Besizere deselben Sitz, und guethß arenßhalden sambt dem ganzen Einfang, so weith Er umbmarckhet, und zuvor in unser Herren, und oberen niderer gerichtlichen Thurgewlichen obrigkheit gelegen, nit allein in allen, und Jeden nider gerichtlichen Sachen gebotten, Verbothen, bueßen, frevlen, straffen, zwingen, bähnen, und waß dem nideren gerichtß zwang, Innhalt der Thurgewlichen Verträg, abschid, Landtß ordnungen, und altem herthommen in allweeg anhängig seyn mag, durchauß, und ohne einigen unterschied den gedachten unseren Edlen, und gerichtsherren gleich, und gemäß gehalten, auch Von uns und unseren landt Vogten berührter unserer Landtgraffschafft Thurgew darbey Jederzeit beständiglichen geschützt, geschirmt, und gehandhabt werdten, darzue aller, und Jeder, obangezogener weithern Beschwehrden, als der fastnacht henne ab dem Bawhauß, der 3. fl. einzug gelt, oder Jährl. Steuer darvon, und sonsten auch khünfftiger Steuern, und Brüchen mehrgedachten beeden gemeinden Fruethweyhlen und Sallenstein halber neben, und zu sambt all andere fällen, und glästen für sich, seine Erben, und nachkommen, auch der dienstn Knecht, und Mägden, Landtsäglinen, und Inwohnern, wie die Erbdacht, oder nahmen haben mögen, lebendig, und Todt, hiermit Ewiglich, und Leediglichen, auch gänzlich, und überall allerdingß sicher, und gefrent seyn, Sie sambt und sonders solche nideren gerichtß zwang, und waß demselben, wie gehört, weithers anhangt, in gemeltem einfange und Marckhen anderen Edlen, und gerichtß Herren gleich, und gemäß, ohne männiglichs verhindern oder Eintrag zu üben, und zu gebrauchen. In Krafft diß Brieffß sueg, gewalt, und macht haben sollen, doch daß Er der Von Schwarzkach, seinen Erben, und nachkommen, Inhabern berührts Sitz, oder guethß unser herren, und oberen dargegen auch nit weniger als andere Edle, und gerichtß Herren darvon getrew, gehorsamb, und gewärthig sigen, in allweeg; hierauf beehrte gedachter der Von Schwarzkach diser unserer gnädigen Befreyung eines Brieffß, den Wür Ihme zu Böstem Urkhundt, und seiner sicherheit mit des Edlen Ehren Böst, und weisen unsers Insonders getrenen lieben Landt Vogtß zu Baaden im Ergew hannß Conrat Sichers des Rathß der Statt zürich Eygenen angehengten Inusigel, im Rahmen unser aller Bewahrt, und gegeben den 11. Monatsß Tag Jully Von der gebuhrt Christ, gezöhlt Fünfzehen hundert fünf und achtzig Jahr.